

## **Zweite Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses**

### **zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

#### **A. Problem**

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zu entscheiden.

Insgesamt sind 163 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen 40 Einsprüche. 33 Wahlprüfungsverfahren hat der Deutsche Bundestag bereits abgeschlossen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2250). Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

#### **B. Lösung**

Zurückweisung von 40 Wahleinsprüchen wegen Unbegründetheit bzw. wegen Unzulässigkeit.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die aus den Anlagen 1 bis 40 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

**Berlin, den 30. September 2010**

**Der Wahlprüfungsausschuss**

**Thomas Strobl (Heilbronn)**

Vorsitzender

**Dr. Wolfgang Götzer**

Berichterstatter

**Michael Grosse-Brömer**

Berichterstatter

**Bernhard Kaster**

Berichterstatter

**Christian Lange**

**(Backnang)**

Berichterstatter

**Stephan Thomae**

Berichterstatter

**Dr. Dagmar Enkelmann**

Berichterstatterin

**Josef Philip Winkler**

Berichterstatter

**Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil****Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Betreff</b>	<b>Berichterstatter/in</b>	<b>Anlage</b>	<b>Seite</b>
WP 1/09	Allgemeine Gründe	Abg. Stephan Thomae	1	7
WP 5/09	Wählbarkeit eines Abgeordneten	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	2	9
WP 13/09	Allgemeine Gründe	Abg. Michael Grosse-Brömer	3	11
WP 22/09	Allgemeine Gründe	Abg. Stephan Thomae	4	13
WP 23/09	Feststellung der Parteieigenschaft	Abg. Bernhard Kaster Abg. Christian Lange (Backnang) Abg. Josef Philip Winkler	5	15
WP 33/09	Wahlsystem	Abg. Bernhard Kaster	6	29
WP 42/09	Wahlwerbung vor dem Wahllokal u. a.	Abg. Christian Lange (Backnang)	7	31
WP 45/09	Nichtzugang von Briefwahlunterlagen	Abg. Christian Lange (Backnang)	8	35
WP 50/09	Barrierefreier Zugang zum Wahllokal	Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	9	41
WP 59/09	Nichtzugang von Briefwahlunterlagen	Abg. Josef Philip Winkler	10	47
WP 62/09	Wählerbefragung	Abg. Stephan Thomae	11	51
WP 65/09	Allgemeine Gründe	Abg. Christian Lange (Backnang)	12	55
WP 73/09	Sitzverteilung	Abg. Josef Philip Winkler	13	57
WP 75/09	Wahlberechtigung	Abg. Josef Philip Winkler	14	63
WP 76/09	Wahlvorschläge von CDU und CSU	Abg. Christian Lange (Backnang)	15	65
WP 77/09	Nichtzulassung einer Landesliste	Abg. Bernhard Kaster	16	69
WP 84/09	Einrichtung der Wahlzellen	Abg. Josef Philip Winkler	17	73
WP 85/09	Feststellung der Parteieigenschaft	Abg. Bernhard Kaster Abg. Christian Lange (Backnang) Abg. Stephan Thomae Abg. Josef Philip Winkler	18	77

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Betreff</b>	<b>Berichterstatter/in</b>	<b>Anlage</b>	<b>Seite</b>
WP 95/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	19	91
WP 97/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	20	97
WP 99/09	Nichtzugang von Briefwahlunterlagen, Sperrvermerk	Abg. Josef Philip Winkler	21	103
WP 100/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	22	107
WP 101/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	23	113
WP 102/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	24	119
WP 104/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	25	125
WP 106/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	26	131
WP 107/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	27	137
WP 108/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	28	143
WP 109/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	29	149
WP 116/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	30	155
WP 117/09	Nichtzulassung einer Landesliste	Abg. Bernhard Kaster Abg. Dr. Dagmar Enkelmann Abg. Stephan Thomae Abg. Josef Philip Winkler	31	161
WP 125/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	32	173
WP 126/09	Wahlstatistik	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	33	179
WP 131/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	34	183
WP 135/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzverteilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	35	189

<b>Aktenzei- chen</b>	<b>Betreff</b>	<b>Berichterstatter/in</b>	<b>Anlage</b>	<b>Seite</b>
WP 140/09	Enthaltungsmöglichkeit, Sitzver- teilung	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	36	195
WP 142/09	Wählen mit Wahrschein	Abg. Josef Philip Winkler	37	201
WP 149/09	Allgemeine Gründe	Abg. Bernhard Kaster	38	205
WP 155/09	Allgemeine Gründe	Abg. Stephan Thomae	39	207
WP 158/09	Einspruchsfrist	Abg. Bernhard Kaster	40	209



**Anlage 1****Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn R. L., 71672 Marbach  
- Az.: WP 1/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem Schreiben vom 2. Oktober 2009, das am 6. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Weitere Schreiben sind am 5. und 6. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch im Wesentlichen gegen die Wiederwahl von namentlich nicht benannten Mitgliedern des 16. Deutschen Bundestages.

Er erklärt, eine Volksvertretung oder Teile davon, die verbreiteten, dass sie wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung die Arbeit der anderen Gewalten nicht überprüfen dürften, seien nicht wählbar. Nicht wählbar seien auch eine Volksvertretung oder Teile davon, die verbreiteten, dass nicht grundsätzlich jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland Träger der ganzheitlichen Grundrechte sei. Auch eine Volksvertretung oder Teile davon, die Wahlkampf mit der Einhaltung von Grund- und Menschenrechten machten, diese Grund- und Menschenrechte vertraglich anerkannten und dann behaupteten, es fehlte die Befähigung, um Menschenrechtsverletzungen zu erkennen, seien nicht wählbar. Nicht wählbar seien schließlich Personen, die verbreiteten, das Petitionsrecht sei kein individuelles Recht auf Überprüfung von Beschwerden, das Akteneinsicht und Aktenvorlage beinhalte. Außerdem behauptet er, von ihm nicht benannte Mitglieder des 17. Deutschen Bundestages hätten dem Bundeswahlleiter verschwiegen, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren laufe, obwohl mit einer Verurteilung u. a. wegen Rechtsbeugung und Hochverrat zu rechnen sei. Der Einspruchsführer hat seinem Einspruch umfangreiche Anlagen, darunter Kopien von Gerichtsbeschlüssen sowie Auszüge aus

Schriftwechsell u. a. mit der Justiz und der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beigefügt, die sich im Wesentlichen auf familienrechtliche Streitigkeiten des Einspruchsführers beziehen. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der übersandten Unterlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 8. Oktober 2009 ist der Einspruchsführer unter Hinweis auf § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebeten worden, seinen Vortrag in Hinblick auf konkrete Wahlfehler zu substantiieren. Er hat sich darauf nicht gemeldet.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Soweit der Einspruchsführer die Rechtmäßigkeit der Wahl aller oder eines Teils der Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages bezweifelt, fehlt es bereits an einer hinreichenden Konkretisierung der Personen, deren Wahl er anfechten möchte. Zudem nennt er für die angeblich fehlende Wählbarkeit Gründe, die keine Grundlage im geltenden Wahlrecht finden. Dieses regelt die positiven und negativen Wählbarkeitsvoraussetzungen bei der Wahl zum Deutschen Bundestag in § 15 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Danach ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Absatz 1 BWG). Nicht wählbar ist gemäß § 15 Absatz 2 BWG, wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, außerdem derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sowie der, der sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Keiner der genannten Fälle der Unwählbarkeit ist vom Einspruchsführer hinsichtlich eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages auch nur behauptet worden. Auch darüber hinaus beinhaltet sein Vortrag keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstößen gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

**Anlage 2****Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn R. C., 74743 Grobeicholzheim  
- Az.: WP 5/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 28. September 2009, das beim Deutschen Bundestag am gleichen Tage eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und die Begründung mit Schreiben vom 2., 9., 11. und 12. Oktober 2009 ergänzt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch im Wesentlichen damit, dass ein gewählter Abgeordneter in ein komplexes Korruptionssystem eingebunden und daher in keiner Weise geeignet sei, als Bundestagsabgeordneter die Interessen des deutschen Volkes zu vertreten. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 5. Oktober 2009 ist der Einspruchsführer unter Hinweis auf § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebeten worden, seinen Vortrag in Hinblick auf konkrete Wahlfehler zu substantiieren. Hierauf hat er am 13. Oktober 2009 eine Liste übersandt, die er als „Liste mit Strafaktenzeichen Stand 25.11.07“ bezeichnet und mitteilt, mittlerweile gebe es etwa hundert weitere Aktenzeichen. Auch diesbezüglich wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Wahl eines Mitglieds des 17. Deutschen Bundestages wendet, nennt er – unabhängig vom Wahrheitsgehalt der von ihm gegen einen Abgeordneten erhobenen Vorwürfe, der nicht Gegenstand der Wahlprüfung ist – keine Tatsachen, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wahl begründen könnten. Insbesondere ergeben sich aus seinem Vortrag keine Zweifel an der Wählbarkeit des Abgeordneten. Deren Voraussetzungen sind in § 15 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geregelt. Danach ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Absatz 1 BWG). Nicht wählbar ist gemäß § 15 Absatz 2 BWG, wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, außerdem derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sowie der, der sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Keiner der genannten Fälle der Unwählbarkeit ist vom Einspruchsführer hinsichtlich des Mitglieds des Deutschen Bundestages auch nur behauptet worden. Auch darüber hinaus beinhaltet sein Vortrag keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstößen gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

## Anlage 3

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn L. K., 14772 Brandenburg/Havel  
- Az.: WP 13/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 30. September 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am gleichen Tage eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer erklärt im Wesentlichen, die angefochtene Wahl sei undemokratisch, denn der Souverän habe zu keinem Zeitpunkt eine Chance gehabt, seinen Willen zum Ausdruck zu bringen. Die Bevölkerung sei mit deutlicher Mehrheit gegen die Auslandseinsätze der Bundeswehr gewesen; die Große Koalition habe jedoch verhindert, dass dieses Thema in den Wahlkampf einbezogen würde, so dass der Wähler keine Chance erhalten habe, sich hierzu zu äußern. Die Wahlen in der ehemaligen DDR seien weit demokratischer gewesen. Im Weiteren äußert sich der Einspruchsführer u. a. zur Finanzpolitik, zur Ausländerpolitik und zum Vertrag von Lissabon.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Oktober 2009 ist der Einspruchsführer unter Hinweis auf § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebeten worden, seinen Vortrag in Hinblick auf konkrete Wahlfehler zu substantiieren. Hierauf hat er mit einem Schreiben vom 11. Oktober 2009, das am 12. Oktober 2009 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, geantwortet und unter anderem erklärt, die „Lüge und Unseriosität“ der Koalition sei alleine bereits ein Grund zur Wahlanfechtung. Der Parteien-

staat sei korrupt und manipuliert; das System müsse von Grund auf reformiert werden. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Die vom Einspruchsführer angesprochenen Themen können nicht zum Gegenstand der Wahlprüfung gemacht werden. Der für die Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag gemäß Artikel 41 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Wahlprüfungsgesetz geltende Prüfungsmaßstab ist dem Einspruchsführer auf seine Wahleinsprüche bereits mehrfach erläutert worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 18 und 17/1000, Anlage 1).

**Anlage 4****Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
der Frau E.-M. G., 01705 Freital  
- Az.: WP 22/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem vom Kreiswahlleiter des Wahlkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 30. September 2009 weitergeleiteten Schreiben vom 28. September 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 2. Oktober 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe den einzelnen Wahlbüros übertragen, wie sie die Auszählungen vornähmen. Sie habe sich die Bedingungen angesehen, unter denen die Erfassung des Willens der Bürger geschehen sei, und festgestellt, dass „die Wahlerfassung und Wahlauswertung“ erneut von einer Frau geleitet worden sei, die bei der Ortschaftsratswahl befürwortet habe, dass der Name der Einspruchsführerin nicht den Bewohnern angeboten worden sei. Das Geschehene sei nicht zeitgemäß; die Wahl komme in keiner Weise der Pflicht des Staates, der einer geschlossen denkenden Republik Boden geben möchte, nach. Unter der Überschrift „Begründungsanfügung“ äußert sie sich zu verschiedenen weiteren Themen.

Der Kreiswahlleiter hat in seinem Begleitschreiben vom 30. September 2009 mitgeteilt, dass er zu der Begründung des Wahleinspruchs mangels konkreter Vorwürfe keine aufklärenden Hinweise geben könne.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Oktober 2009 ist die Einspruchsführerin unter Hinweis auf § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) gebeten worden, ihren Vortrag in Hinblick auf konkrete Wahlfehler zu substantiieren. Hierauf hat sie in einer Zuschrift vom 30. Oktober 2009 unter anderem das Ende des Zweiten Weltkriegs, die ehemalige DDR und die Menschenwürde thematisiert. Am 7. November 2009 hat sie zudem ein an den Bundesverteidigungsminister gerichtetes Schreiben übersandt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Soweit die Einspruchsführerin in ihrem Einspruch Vorwürfe gegen den Wahlvorstand eines ungenannten Wahlbezirks erhebt, fehlt es an der Angabe konkreter und überprüfbarer Tatsachen. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 WPrüfG erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Die übrigen von der Einspruchsführerin angesprochenen Themen können nicht zum Gegenstand der Wahlprüfung gemacht werden.

## Anlage 5

**Beschlussempfehlung**

Zu dem Wahleinspruch

der Vereinigung „Die Grauen - Generationspartei“,  
vertreten durch das Präsidium des Bundesvorstandes,  
Herrn N.R., Herrn M.S., Frau U.S., Herrn T.B.  
- Az.: WP 23/09 -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt J. S., 13409 Berlin

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 5. Oktober 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt. Sie wendet sich gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ihr die Parteieigenschaft nach § 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 2 des Parteiengesetzes (PartG) nicht zuzuerkennen. Sie beantragt, die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag wegen dieses Wahlmangels für ungültig zu erklären sowie die Erstattung der notwendigen Auslagen.

Die Einspruchsführerin trägt im Wesentlichen vor, sie habe am 19. Februar 2009 ihre Teilnahme zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag entsprechend § 18 Absatz 2 BWG beim Bundeswahlleiter angezeigt. Mit Schreiben vom 9. März 2009 habe dieser mitgeteilt, dass die Beteiligungsanzeige den gesetzlichen Erfordernissen entspreche und nunmehr geprüft werde, ob die Voraussetzungen von § 2 PartG für die Anerkennung der Parteieigenschaft erfüllt seien. Dazu hätten zwar zusätzliche Informationen eingereicht werden sollen; eine Fristsetzung oder ein Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen sei aber nicht erfolgt. In einem Schreiben vom 3. April 2009 habe die Einspruchsführerin daraufhin die notwendigen Daten dargelegt und

ihre öffentlichen Aktivitäten erläutert, wie Verbreitung von Presseprodukten, Informationsstände, Internetpräsenz und auch auf die Arbeit der Mandatsträger in den kommunalen Parlamenten und deren Ausschüssen hingewiesen. Auf eine telefonische Anfrage hin habe sie am 3. April 2009 per E-Mail die aktuelle Liste der Landesverbände übermittelt. Darüber hinaus habe sie die ausreichende Anzahl von Unterschriften eingereicht.

Die Einspruchsführerin weist darauf hin, dass sie beim Bundeswahlleiter im Anschriftenverzeichnis als eine der Parteien und politischen Vereinigungen aufgeführt sei, die gemäß § 6 Absatz 3 PartG beim Bundeswahlleiter Parteiunterlagen hinterlegt hätten. Insbesondere aufgrund des Schreibens des Bundeswahlleiters vom 9. März 2009 habe sie davon ausgehen dürfen, dass keine Einwände gegen die Zulassung zur Bundestagswahl bestanden hätten. Wenn es bei der Entscheidung des Bundeswahlausschuss auf weitere Unterlagen angekommen wäre, hätte nochmals eine Aufforderung hierzu erfolgen müssen. Da dies nicht der Fall gewesen sei, hätten keine Vertreter der Einspruchsführerin an der Sitzung des Bundeswahlausschusses teilgenommen. In dieser Sitzung sei die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin jedoch nicht anerkannt worden.

Die Beschwerde der Einspruchsführerin vom 21. Juli 2009 gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste Berlin nach § 28 Absatz 2 BWG habe der Bundeswahlausschuss in seiner zweiten Sitzung am 6. August 2009 mit der Begründung zurückgewiesen, dass er die von ihm in der ersten Sitzung getroffene Entscheidung zur Feststellung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin nicht noch einmal überprüfen könne. Die Einspruchsführerin ist demgegenüber der Auffassung, dass es sich bei dem Verfahren nach § 28 Absatz 2 BWG um ein Beschwerdeverfahren entsprechend den allgemeinen Verfahrensordnungen handele. Wenn ein förmliches Beschwerdeverfahren vorgesehen sei, so sei es ohne Sinn, wenn keine Prüfungskompetenz vorhanden sei. Der Bundeswahlausschuss habe somit seinen Beurteilungs- und Ermessensspielraum nicht erkannt und demgemäß nicht rechtmäßig entscheiden.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses zur Nichtanerkennung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin sei auch sachlich falsch, da die Einspruchsführerin eine Partei im Sinne von § 2 PartG sei. Sie verfüge über 615 Mitglieder, einen Bundesverband, sechs Landesverbände, neun Mandatsträger auf kommunaler Ebene sowie Mandatsträger in drei Berliner Bezirksverordnetenversammlungen, davon in zwei in Fraktionsstärke. Zudem sei sie zur Europawahl 2009 zugelassen worden. Bei der Berliner Abgeordnetenhauswahl im Jahre 2006 habe sie 3,8 Prozent der Stimmen erhalten. Schon allein aufgrund der geringen Wahlbeteiligung habe sie mit einem hohen und guten Stimmergebnis bei der Bundestagswahl rechnen können, was bei der Verteilung einiger Mandate den Ausschlag gegeben hätte. Aus dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs sei zu folgern, dass die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag jedenfalls in den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Hessen für ungültig zu erklären und in den betreffenden

Bundesländern die Wahl zu wiederholen sei, da die Einspruchsführerin dort Landesverbände unterhalte und sich zur Wahl habe stellen wollen. Insbesondere der Berliner Landesverband sei sämtlichen Anforderungen gerecht geworden und habe die notwendigen Unterstützungsunterschriften in kürzester Zeit eingeholt und eingereicht.

Die Einspruchsführerin weist in diesem Zusammenhang auch auf die Wahlergebnisse bei einer Kommunalwahl in Rostock und bei der Kreistagswahl in Sachsen hin. Dem Einwand, die Einspruchsführerin habe sich erst zum 1. März 2008 neu gegründet und die bisherigen Wahlerfolge der Vorgängerpartei „Die Grauen-Graue Panther“ könnten ihr nicht zugerechnet werden, hält sie entgegen, dass sie für einen durchschnittlichen Bürger aufgrund ihres Erscheinungsbildes, Logos, Erkennungszeichen und teilweiser personeller Identität von der aufgelösten Partei „Die Grauen-Graue Panther“ nicht zu unterscheiden sei. Daher seien die Wahlergebnisse vergleichbar; wenn nicht sogar aufgrund der seriösen Arbeit der Einspruchsführerin mit mehr Stimmen hätte gerechnet werden können.

Durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses sei der Grundsatz der Offenheit der Wahl verletzt. Nach Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) wirkten die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit, ihre Gründung sei frei. Die Entscheidung über den Wert des Programms einer politischen Partei und über ihre Möglichkeit an der Bildung des Staatswillens mitzuwirken, sei auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einzig den Wählern vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 17. Mai 2010 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Mit Schreiben vom 9. März 2009 sei die Einspruchsführerin ausdrücklich über die Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 PartG im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß § 18 Absatz 4 BWG durch den Bundeswahlausschuss informiert und gebeten worden, zusätzliche Informationen über die Gesamtzahl ihrer Mitglieder, die Zahl ihrer ausländischen Mitglieder, die bisherige Teilnahme an politischen Wahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit mitzuteilen und ggf. geeignete Nachweise vorzulegen. Mit einer E-Mail vom 3. April 2009 habe die Einspruchsführerin den aktuellen Stand ihrer Landesverbände und der jeweiligen Vorstände sowie des Bundesvorstandes mitgeteilt und um Veröffentlichung der Angaben in der Unterlagensammlung gemäß § 6 Absatz 3 PartG gebeten. Der Mitteilung zufolge habe die Einspruchsführerin zu diesem Zeitpunkt sieben Landesverbände in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt gehabt. Mit Schreiben vom 20. April 2009 sei die Einspruchsführerin über die Modalitäten bei der Einreichung von Wahlvorschlägen als Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten informiert worden. Dabei sei nochmals auf das Schreiben vom 9. März 2009 Bezug genommen worden. Mit

Schreiben vom 1. Juli 2009 sei die Einspruchsführerin zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses eingeladen und ausdrücklich auf die noch ausstehende Prüfung ihrer Parteieigenschaft nach § 2 PartG hingewiesen worden. Auch sei auf die Gelegenheit aufmerksam gemacht worden, in dieser Sitzung die Parteieigenschaft ggf. auch mündlich begründen zu können.

Über die E-Mail vom 3. April 2009 hinaus seien bis zur Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 keine weiteren Unterlagen der Einspruchsführerin beim Bundeswahlleiter eingegangen. Auch habe die Einspruchsführerin vor der Sitzung des Bundeswahlausschusses nicht nachgefragt, ob für dessen Entscheidung alle erforderlichen Unterlagen vorgelegen hätten. In der Sitzung sei kein Vertreter der Einspruchsführerin anwesend gewesen, so dass auch hier die erforderlichen Angaben nicht hätten eingeholt werden können. Erst nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses habe die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 21. Juli 2009 die Kopie eines weiteren Schreibens vom 3. April 2009 vorgelegt, das Angaben zur aktuellen Mitgliederzahl, zur Teilnahme an einigen Kommunalwahlen und der Europawahl 2009 sowie zur Öffentlichkeitsarbeit enthalten habe.

In der Sitzung vom 17. Juli 2009 habe der Bundeswahlausschuss einstimmig festgestellt, dass die Einspruchsführerin für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitze. Der Bundeswahlausschuss habe sich dabei von den Erwägungen leiten lassen, dass nach Würdigung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG nicht gegeben seien. Die am 1. März 2008 gegründete Vereinigung habe bislang nicht an Landtagswahlen teilgenommen. Zwar sei eine gewisse Organisationsstruktur mit derzeit sieben Landesverbänden vorhanden, allerdings lägen keine Angaben zu aktuellen Mitgliederzahlen und zum Hervortreten in der Öffentlichkeit vor. Bei der Gründungsversammlung am 1. März 2008 seien laut Protokoll nur neun Personen anwesend gewesen. Dadurch habe der Eindruck einer nur geringen Mitgliederzahl entstehen müssen. Zwar habe die Vereinigung an der Europawahl 2009 teilgenommen und dabei 57 775 Stimmen, also 0,2 Prozent der Stimmen, erhalten. In der Öffentlichkeit sei sie - abgesehen von einem Internetauftritt - bislang jedoch nicht erkennbar nachhaltig hervorgetreten. Auf Grundlage der dem Bundeswahlausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen seien die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und im Bundestag oder in Landtagen mitzuwirken, nicht ausreichend nachgewiesen worden. Angesichts dieser Defizite sei trotz der in der Unterlagensammlung nach § 6 Absatz 3 PartG dokumentierten Organisationsstruktur eine ausreichende Festigkeit der Organisation im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG zweifelhaft gewesen.

Auch habe die Teilnahme an der Europawahl 2009 nicht als Wahlteilnahme im Sinne des § 2 Absatz 1 PartG gewertet werden können, da das Gesetz allein auf die Teilnahme an Bundestags- und Landtagswahlen abstelle, weil gemäß § 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes

(EuWG) die Wahlteilnahme auch für sonstige politische Vereinigungen möglich sei, also gerade nicht die Prüfung der Parteieigenschaft im Sinne des § 2 Absatz 1 PartG voraussetze. Darüber hinaus sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Teilnahme an Parlamentswahlen allein für die Eigenschaft einer politischen Vereinigung als Partei auch nicht maßgeblich. Angesichts des nicht erbrachten Nachweises aktueller Mitgliederzahlen und eines nachhaltigen Auftretens in der Öffentlichkeit sei zudem fraglich gewesen, ob die Organisationsstruktur der Einspruchsführerin mit Bundesverband und sieben Landesverbänden nicht nur auf dem Papier bestanden habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stünden Mitgliederzahl und Organisationsdichte in engem Zusammenhang, da eine Partei in der Lage sein müsse, mit den vorhandenen Mitgliedern über eine bloße Vereinsarbeit hinaus eine Mitwirkung in Volksvertretungen des Bundestages und der Länder vorzubereiten und durchzuführen sowie kontinuierlich und effektiv an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Angesichts dessen müsse eine Partei über ihre Gründer und Funktionäre hinaus - jedenfalls in gewissem Umfang - auch ein „Parteivolk“ haben, um auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluss nehmen und einen Wahlkampf mit dem Ziel parlamentarischer Vertretung führen zu können. Gleichwohl könne von Parteien, die sich noch im Stadium der Gründung befänden und im Prozess der politischen Willensbildung erst Fuß zu fassen begönnen, nur eine Wahrnehmung dieser Aufgaben in Ansätzen verlangt werden. Auch wenn zugunsten der Einspruchsführerin davon auszugehen gewesen sei, dass sie sich gegen Ende der Gründungsphase befunden habe, habe nach dem genannten Maßstab angesichts des sich aufdrängenden Eindrucks einer nur geringen Mitgliederzahl von der bestehenden Organisationsstruktur nicht auf eine ausreichende Organisationsdichte für die Anerkennung als Partei geschlossen werden können. Wenn eine anzeigende politische Vereinigung trotz Aufforderung bis zur maßgeblichen Sitzung des Bundeswahlausschusses keine oder keine ausreichenden Angaben zu den gesetzlichen Kriterien für die Parteieigenschaft vorlege, könne dies zudem im Rahmen der Gesamtwürdigung auch als Indiz gegen einen genügenden Grad an Umfang und Festigkeit der Organisation im Sinne des § 2 Absatz 1 PartG gewertet werden. Die Aufnahme der Unterlagen einer politischen Vereinigung in die Unterlagensammlung nach § 6 Absatz 3 PartG habe für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei keine Bedeutung. Hierüber sei die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 10. Juni 2008 anlässlich der Aufnahme ihrer Unterlagen informiert worden und zudem darüber, dass mit diesem Schritt weder eine Anerkennung als Partei verbunden sei, noch automatisch das Recht der Vereinigung auf Zulassung u. a. zu Bundestagswahlen begründet werde.

Entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin sei auch nicht die Teilnahme der Partei „Die Grauen - Graue Panther“ an der Wahl zum Abgeordnetenhaus in Berlin am 17. September 2006 und das dabei erzielte Ergebnis heranzuziehen gewesen. Auch wenn die Einspruchsführerin sich als Nachfolgeorganisation dieser Partei verstehe, sei dies im Rahmen ihrer Anerkennung als Partei für die Bundestagswahl 2009 nicht relevant gewesen. Die Partei „Die Grauen - Graue Panther“ habe sich mit Wirkung vom 29. März 2008 aufgelöst. Damit könn-

ten deren erzielte Wahlergebnisse anderen politischen Vereinigungen, die sich - wenn auch mit der Absicht, ihre Nachfolge anzutreten - neu gegründet hätten, nicht zugerechnet werden. Auch die Ergebnisse aus Kommunalwahlen hätten vom Bundeswahlausschuss im Rahmen der Anerkennung als Partei nicht berücksichtigt werden können, zumal die Ergebnisse bei der Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin am 17. September 2006 ebenfalls von der angeblichen, inzwischen aufgelösten Vorgängerpartei „Die Grauen“ erzielt worden seien und bereits deshalb nicht hätten zugerechnet werden können. Unabhängig davon setze § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG für die Parteieigenschaft den Willen zur Beteiligung bzw. die tatsächliche Teilnahme an Bundestags- und Landtagswahlen voraus. Die möglicherweise erfolgreiche Teilnahme an Kommunalwahlen könne daher für die Beurteilung der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG nicht herangezogen werden. So könnten an Kommunalwahlen auch kommunale Wählervereinigungen und Wählergruppen teilnehmen, die nicht notwendig Parteien im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG seien. Maßgeblich für die Anerkennung als Partei sei vielmehr - je nach Dauer des Bestehens einer politischen Vereinigung - der Wille zur Teilnahme oder die bereits erfolgte Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen.

Soweit die Einspruchsführerin behauptete, sie habe mit Schreiben vom 3. April 2009 weitere Unterlagen übermittelt, weist der Bundeswahlleiter darauf hin, dass ein solches Schreiben bei ihm nicht eingegangen sei. Da in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 kein Vertreter der Einspruchsführerin anwesend gewesen sei, hätten diese Angaben auch nicht - wie bei anderen Parteien - noch in der Sitzung eingeholt werden können. Die Einspruchsführerin hätte auf die Aufforderung im Schreiben vom 9. März 2009 spätestens in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 die geforderten Informationen und ggf. geeignete Nachweise vorlegen müssen. Das Datum der Sitzung sei ebenso wie die Entscheidungserheblichkeit der einzelnen Informationen für die Anerkennung als Partei aus diesem Schreiben auch eindeutig hervorgegangen. Insoweit könne sich die Einspruchsführerin nicht auf die Behauptung einer fehlenden Fristsetzung oder eines fehlenden Hinweises auf mögliche Rechtsfolgen berufen. Die Mitwirkungspflicht der Einspruchsführerin im Rahmen der Prüfung der Parteieigenschaft nach § 2 PartG sei auch nicht deshalb entfallen, weil keine weitere Aufforderung des Bundeswahlleiters zur Beibringung von erforderlichen Informationen und Nachweise erfolgt sei, da die Voraussetzungen für die Anerkennung als Partei auch noch durch entsprechende Angaben und Nachweise in der Sitzung des Bundeswahlausschusses hätten nachgewiesen werden können. Daher habe der Bundeswahlleiter über die Bestätigungsschreiben auf Beteiligungsanzeigen und die Einladungsschreiben zur Sitzung des Bundeswahlausschusses hinaus vor der Sitzung generell keine besondere Nachfrage bei anzeigenden Vereinigungen durchgeführt.

Da die anzeigenden Vereinigungen die Informationen für die Anerkennung der Parteieigenschaft selbst beibringen müssten, wirke sich die Tatsache, dass das Schreiben der Einspruchsführerin vom 3. April 2009 beim Bundeswahlleiter nicht eingegangen sei, zulasten der Ein-

spruchsführerin aus. Nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die hier mangels entsprechender Regelung im Bundeswahlgesetz heranzuziehen seien, trage das Risiko des fristgerechten Eingangs eines Schreibens der Absender, da die einem anderen gegenüber abzugebende Erklärung gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erst mit Zugang wirksam werde. Wer sich auf den Zugang eines Schreibens berufe, trage hierfür auch die Beweislast. Einen Beweis für den Zugang ihres Schreibens vom 3. April 2009 habe die Einspruchsführerin jedoch nicht erbracht. Zudem sei die Praxis des Bundeswahlleiters, den Eingang von Erklärungen im Rahmen des Wahlvorbereitungsverfahrens ausdrücklich zu bestätigen, der Einspruchsführerin aus dem Wahlvorbereitungsverfahren zur Europawahl im Rahmen der Zulassung ihres Wahlvorschlags als gemeinsame Liste für alle Länder bereits bekannt gewesen.

Die Einspruchsführerin habe auch nicht bei ihrer Entscheidung, keinen Vertreter zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses zu entsenden, aufgrund des Schreibens vom 9. März 2009 darauf vertrauen dürfen, dass sie gewissermaßen „automatisch“ als Partei für die Bundestagswahl 2009 anerkannt werde. Schließlich sei sie gerade mit diesem Schreiben zur Einreichung weiterer Angaben und Nachweise für die Prüfung der Parteieigenschaft aufgefordert worden. Auf Nachfrage anzeigender Vereinigungen werde stets seitens des Bundeswahlleiters Auskunft darüber erteilt, ob im Hinblick auf die Anerkennung als Partei nach Einschätzung des Bundeswahlleiters unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung durch den Bundeswahlausschuss ausreichende Angaben und Unterlagen vorliegen. Daher sei vor der Entscheidung, keinen Vertreter in die Sitzung des Bundeswahlausschusses zu entsenden, insbesondere in Anbetracht der nicht erfolgten Bestätigung des Schreibens vom 3. April 2009, zumindest eine Nachfrage beim Bundeswahlleiter angezeigt gewesen. Im Übrigen habe das im Rahmen der Beschwerde der Einspruchsführerin nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses vorgelegte Schreiben vom 3. April 2009 zu der Angabe der Mitgliederzahl von 589 den Hinweis enthalten, dass der Anteil an ausländischen Mitgliedern nicht genannt werden könne, da die Einspruchsführerin bei der Mitgliedsaufnahme nicht nach der Staatsangehörigkeit frage. Diesen Aspekt hätte der Bundeswahlausschuss allerdings vor einer Anerkennung als Partei näher prüfen müssen, da Parteien gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 PartG nicht in der Mehrheit Ausländer als Mitglieder haben dürfen.

Der Bundeswahlleiter vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass der Bundeswahlausschuss seine Entscheidung, die Einspruchsführerin nicht als Partei anzuerkennen, nicht im Rahmen seiner zweiten Sitzung am 6. August 2009 hätte ändern können oder müssen. Entgegen der Ansicht der Einspruchsführerin bestehe die Möglichkeit der Beschwerde zum Bundeswahlausschuss gemäß § 28 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 42 der Bundeswahlordnung (BWO) nur gegen die Entscheidung eines Landeswahlausschusses über die Zurückweisung oder Zulassung der Landesliste einer Partei. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Parteieigenschaft gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG sei hingegen abschließend

und vor der Wahl nicht mehr anfechtbar. Die Verbindlichkeit dieser Entscheidung sei in dem zeitlich eng aufeinander abgestimmten Wahlorganisationsverfahren und ebenenübergreifenden Zusammenspiel der einzelnen Wahlorgane auch zwingend erforderlich, um den reibungslosen Ablauf der Bundestagswahl mit zahlreichen zu beachtenden Terminen und Fristen - darunter die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Landes- und Kreiswahlausschüsse sowie Druck der Stimmzettel und Versand von Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor der Wahl - zu gewährleisten. Demzufolge sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Wahleinspruch nach § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) der einzig zulässige Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses.

Der Einspruchsführerin ist die Stellungnahme des Bundeswahlleiters mit der Möglichkeit zur Gegenäußerung zur Kenntnis gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

### **Entscheidungsgründe**

#### I.

Der Einspruch ist zulässig. Nach § 2 Absatz 2 WPrüfG kann u. a. jeder Wahlberechtigte sowie jede Gruppe von Wahlberechtigten Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Im Gegensatz zu der Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beschluss des Bundestages nach § 48 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG), die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von Gruppen von Wahlberechtigten, einschließlich politischer Parteien, erhoben werden kann (zuletzt BVerfGE 79, 48, 49), sind nach gefestigter Rechtsanwendung des Bundestages Wahleinsprüche von politischen Parteien nach § 2 Absatz 2 WPrüfG zulässig.

#### II.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Es liegen weder Wahlfehler des Bundeswahlausschusses noch des Landeswahlausschusses Berlin vor. Der Bundeswahlausschuss durfte zu Recht seiner Entscheidung über die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin nur die Informationen zu Grunde legen, die in seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009 unzweifelhaft vorlagen (s. unter III.), seine Entscheidung über die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin war zutreffend (s. unter IV.) und es bestand keine rechtliche Veranlassung, die Entscheidung in der zweiten Sitzung am 6. August 2009 zu korrigieren (s. unter V.). Auch die Zurückweisung der Landesliste für das Land Berlin war rechtsfehlerfrei (s. unter VI.).

## III.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Bundeswahlausschuss bei seiner Entscheidung über die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin nur die in seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009 vorliegenden Informationen berücksichtigte. Nach § 18 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuss an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit im Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Voraussetzung ist ferner, dass diese Vereinigungen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen.

Die Feststellung der Parteieigenschaft hat zunächst auf der Grundlage von objektiven Merkmalen zu erfolgen (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 18 Rn. 33). Der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, den anzeigenden Vereinigungen entsprechende Nachweise abzuverlangen, insbesondere zur Organisationsstruktur oder Mitgliederzahl (Schreiber a. a. O.). Nach gefestigter Rechtsauffassung des Wahlprüfungsausschusses ist es eine Obliegenheit der anzeigenden Vereinigungen, entsprechende Tatsachen darzulegen (Bundestagsdrucksache 14/1560 S. 242). Es ist nicht die Aufgabe des Bundeswahlausschusses oder des Bundeswahlleiters, vor der Entscheidung alle Tatsachen, die die Parteieigenschaft einer Vereinigung begründen könnten, zu ermitteln oder aus allgemein zugänglichen Quellen zusammenzutragen. Vielmehr müssen die Vereinigungen selbst dafür Sorge tragen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in den Akten des Bundeswahlausschusses zu einem möglichst vorteilhaften Gesamtbild zusammenfügen (Köhler, Parteien im Wettbewerb, 2006, S. 114). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. November 1993 (BVerfGE 89, 291, 310) entschieden, dass unzureichende tatsächliche Angaben der Vereinigung über Mitgliederzahlen und Organisationsstruktur den Bundeswahlausschuss berechtigen, die Zuerkennung der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG zu versagen. In dem damaligen Verfahren hatte der Beschwerdeführer trotz vorangegangener Bitte des Bundeswahlleiters um ergänzende und hinreichende Informationen durch keinerlei Einzelheiten oder Belege, etwa Mitgliederlisten, Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Schriftverkehr, Publikationen, seine Behauptungen zur Organisationsstruktur der Vereinigung untermauert oder glaubhaft gemacht.

Im vorliegenden Fall wurde die Einspruchsführerin im Zusammenhang mit ihrer Beteiligungsanzeige vom Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 9. März 2009 unmissverständlich aufgefordert, Informationen über die Gesamtzahl ihrer Mitglieder, die Zahl ihrer ausländischen Mitglieder, die bisherige Teilnahme an politischen Wahlen sowie ihr Hervortreten in der Öffentlichkeit zu übermitteln. Diese Informationen sollten zudem durch Einzelheiten oder Belege glaubhaft gemacht werden. Mit der Einladung zur ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses wurde die Einspruchsführerin am 1. Juli 2009 vom Bundeswahlleiter nochmals darauf hingewiesen, dass Gelegenheit bestehe, in dieser Sitzung die Parteieigenschaft ggf. noch mündlich zu begründen und zweckdienliche Unterlagen nachzureichen.

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 geht hervor, dass zur Prüfung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin außer der Mitteilung über sieben Landesverbände keine weiteren Angaben insbesondere zur Mitgliederzahl oder zur Öffentlichkeitsarbeit vorlagen. Es stellt keinen Wahlfehler des Bundeswahlausschusses dar, dass er von sich aus keine weiteren Informationen über die Einspruchsführerin einholte. Vielmehr wäre dies die Aufgabe der Einspruchsführerin gewesen. Zwar beruft sie sich darauf, in einem Schreiben vom 3. April 2009 Angaben zur aktuellen Mitgliederzahl, zur Teilnahme an verschiedenen Wahlen sowie zu ihrer Öffentlichkeitsarbeit gemacht zu haben. Dieses Schreiben ist aber - nach Auskunft des Bundeswahlleiters - erst am 21. Juli 2009, also nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses eingegangen. Zu Recht weist der Bundeswahlleiter darauf hin, dass die Einspruchsführerin die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang des Schreibens trägt und sie dies - auch dem Wahlprüfungsausschuss gegenüber - nicht hat nachweisen können. Es muss demnach davon ausgegangen werden, dass dieses Schreiben dem Bundeswahlausschuss nicht rechtzeitig zu seiner Sitzung am 17. Juli 2009 vorgelegen hat.

Auch kann sich die Einspruchsführerin nicht darauf berufen, vom Bundeswahlleiter nicht ausdrücklich genug auf das Fehlen entscheidungserheblicher Informationen und auf die damit verbundenen möglichen Folgen hingewiesen worden zu sein. In der Stellungnahme des Bundeswahlleiters sind die verschiedenen Unterrichtungen und Hinweise einzeln aufgeführt. Der Wahlprüfungsausschuss teilt dessen Auffassung, dass damit die Beratungs- und Betreuungsaufgaben des Bundeswahlleiters gegenüber den zur Wahl angemeldeten Vereinigungen ausreichend erfüllt wurden. Von jeder Vereinigung, die sich um den Einzug in den Bundestag und damit um Mitbestimmung über die grundlegenden Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland bemüht, kann verlangt werden, dass sie für ihre eigenen Belange in ausreichenden Maße selbst Sorge tragen kann und dies auch tatsächlich umsetzt. Der Einspruchsführerin war bekannt, dass von der Entscheidung des Bundeswahlausschusses die Möglichkeit ihrer Teilnahme an der Bundestagswahl abhing. Es war ihre eigenverantwortliche Entscheidung, weder einen Vertreter zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses zu entsenden, noch im Vorfeld durch Nachfrage beim Bundeswahlleiter sicherzustellen, dass alle notwendigen Informa-

tionen vorlagen. Ein mögliches Informationsdefizit geht damit zu Lasten der Einspruchsführerin. Ein Wahlfehler des Bundeswahlleiters oder des Bundeswahlausschusses ist damit nicht feststellen.

#### IV.

Es liegt auch kein Wahlfehler in der Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner Sitzung vom 17. Juli 2009, die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin abzulehnen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die in § 2 Absatz 1 PartG aufgeführten Merkmale und Anhaltspunkte für eine Parteieigenschaft nicht trennscharf voneinander abzugrenzen und zu bewerten. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse den Schluss zulässt, dass die Vereinigung ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt und das Ziel einer parlamentarischen Vertretung nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheint (BVerfGE 91, 276, 293). Der Bundeswahlausschuss wertet dabei die vorliegenden Tatsachen in freier Beweiswürdigung (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 18 Rn. 32). Ihm bleiben Beurteilungsspielräume, insbesondere bei den voluntativen Tatbestandsmerkmalen und bei dem Tatbestandsmerkmal „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ (Klein, Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG), 2010, S. 156).

Zunächst hatte der Bundeswahlausschuss eine Beurteilung der Parteieigenschaft nach den in § 2 Absatz 1 PartG genannten objektiven Kriterien vorzunehmen. Hierzu zählt der Umfang und die Festigkeit der Organisation der Einspruchsführerin. Bei dieser Beurteilung war zwar von sieben Landesverbänden auszugehen. Alleine die Existenz solcher Verbände lässt aber nicht auf eine ausreichend feste Organisation der Einspruchsführerin schließen. Bei der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gesamtwürdigung sind ebenso die im Zeitpunkt der Sitzung des Bundeswahlausschusses unklare Mitgliederzahl sowie die fehlenden Informationen über die Öffentlichkeitsarbeit der Einspruchsführerin zu berücksichtigen. Auch ist die Tatsache zu werten, dass bei der Gründungsversammlung der Einspruchsführerin am 1. März 2008 nur neun Personen anwesend waren. Diese Tatsachen sowie auch der Umstand, dass die Einspruchsführerin nicht in der Lage war, ihren Obliegenheiten im Rahmen des Verfahrens nach § 18 Absatz 4 BWG nachzukommen, rechtfertigen es nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, der Einspruchsführerin die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG nicht zuzuerkennen. Der Ausschuss teilt die diesbezügliche Einschätzung des Bundeswahlausschusses gänzlich und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug auf die Ausführungen des Bundeswahlleiters in seiner Stellungnahme.

Auch die von der Einspruchsführerin angeführte Tatsache, dass sie zur Europawahl 2009 zugelassen worden sei, führt zu keiner anderen Beurteilung. Anders als zu Bundestagswahlen bedarf es zur Teilnahme an der Europawahlen nach § 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes

(EuWG) keiner Prüfung der Parteieigenschaft. Insoweit kann die Teilnahme an der Europawahl auch nicht als Indiz für die Parteieigenschaft nach § 18 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG gewertet werden. Dies gilt auch für die von der Einspruchsführerin angeführten Wahlergebnisse der - nach ihren Angaben - Vorgängerpartei „Die Grauen - Graue Panther“. Zum einen ist es äußerst fraglich, ob diese Wahlergebnisse tatsächlich zugunsten der Einspruchsführerin als selbst ernannte Nachfolgepartei gewertet werden können und zum anderen sind Ergebnisse bei Kommunalwahlen bei der Beurteilung nach § 2 Absatz 1 PartG unerheblich, worauf der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme zu Recht hinweist.

#### V.

Es stellt auch keinen Wahlfehler dar, dass der Bundeswahlausschuss in seiner zweiten Sitzung am 6. August 2009 keine andere Bewertung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin vornahm. Entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin ist es unerheblich, ob sich aufgrund späterer Unterrichtungen oder Richtigstellungen durch die Einspruchsführerin eine andere Beurteilung ihrer Parteieigenschaft ergeben hätte. Bei der wahlrechtlich maßgeblichen Entscheidung über die Parteieigenschaft kommt es nach § 18 Absatz 4 BWG ausschließlich auf den Erkenntnisstand spätestens am 72. Tag vor der Wahl, das war der Tag der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009, an (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 18 Rn. 32). Ein Recht der Einspruchsführerin auf „Nachbesserung“ des eigenen Vortrags oder auf „Nachschieben“ weiterer Tatsachen oder Unterlagen in der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses mit der Folge eines zweiten Prüf- und Bewertungsverfahrens kann aus den wahlrechtlichen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Vielmehr sieht der Gesetzgeber für die Entscheidung über die Parteieigenschaft ein einstufiges Verfahren vor, das nur noch nach der Wahl im Rahmen einer Wahlprüfung nach Artikel 41 GG überprüft werden kann. Ob dies möglicherweise änderungsbedürftig ist (s. hierzu Klein, Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG), 2010, S. 165), kann hier offen bleiben. Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ist nur zu klären, ob auf der Grundlage der bestehenden Gesetze ein Wahlfehler vorliegt oder nicht.

#### VI.

Da die Nichtanerkennung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin durch den Bundeswahlausschuss rechtens und gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG für alle Wahlorgane bindend war, musste der Landeswahlausschuss Berlin die Landesliste nach § 27 Absatz 1 BWG zurückweisen. Somit liegt auch kein Wahlfehler des Landeswahlausschusses vor. Deshalb hat der Bundeswahlausschuss den Einspruch der Einspruchsführerin hiergegen zu Recht zurückgewiesen. Auch insoweit liegt kein Wahlfehler des Bundeswahlausschusses vor.

## VII.

Da der Wahlprüfungsausschuss insgesamt keine Wahlfehler feststellen konnte, ist der Wahlanspruch der Einspruchsführerin zurückzuweisen. Der Antrag der Einspruchsführerin auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen wird abgelehnt. Nach § 19 Absatz 1 WPrüfG können dem Einsprechenden notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben wird oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wird, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Beide Alternativen liegen hier nicht vor.



**Anlage 6****Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn J. D., 83512 Wasserburg  
- Az.: WP 33/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 7. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer erklärt, das „duale Wahlsystem“ stelle einen Wahlfehler dar, da die Hälfte der Abgeordneten dadurch bevorzugt würden, dass sie in ihren Wahlkreisen keinen Wahlkampf führen müssten.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, denn der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen. Das vom Einspruchsführer beanstandete geltende Wahlsystem, wonach jeder Wähler gemäß § 4 des Bundeswahlgesetzes zwei Stimmen hat, wobei er mit der Erststimme einen Wahlkreiskandidaten und mit der Zweitstimme eine Landesliste wählt, verstößt nicht gegen den Grundsatz der gleichen Wahl und verletzt auch nicht die Chancengleichheit von Wahlbewerbern. Es beinhaltet insbesondere keine Verpflichtung

von Wahlkreis- oder Listenbewerbern zur Wahlwerbung, sondern überlässt dies dem Ermessen der Bewerber und kandidierenden Listen. Insgesamt bewegt sich das Zweistimmenwahlsystem, wie dem Einspruchsführer bereits auf seinen Wahleinspruch gegen die Bundestagswahl 2005 mitgeteilt wurde, im Rahmen des dem Wahlgesetzgeber durch das Grundgesetz eingeräumten Regelungsspielraums (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 11, Seite 83 mit weiteren Nachweisen).

## Anlage 7

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn G. D., 99195 Kleinrudestedt  
- Az.: WP 42/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 12. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet zum einen, dass Wahlplakate in unmittelbarer Nähe eines Wahlraums in Kleinrudestedt angebracht und nicht entfernt worden seien (1).

Zweitens ist er der Auffassung, der Ablauf der Wahlhandlung sei nicht korrekt gewesen, weil sein Name gleich nach dem Betreten des Wahlraums und Vorlage der Wahlbenachrichtigung im Wählerverzeichnis abgehakt worden sei. Seiner Ansicht nach hätte dies erst unmittelbar vor dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne geschehen dürfen. Außerdem seien zwei Wählerverzeichnisse geführt worden (2).

Schließlich moniert der Einspruchsführer die Einrichtung des Wahlraums. So hätten die Mitglieder des Wahlvorstandes in einer Reihe an einem Tisch gesessen und die Wahlurne habe nicht am Ausgang des Wahllokals und zudem auf einem Stuhl gestanden (3).

Zu dem Einspruch hat der Landeswahlleiter des Freistaates Thüringen Stellung genommen. Er hat mitgeteilt, dass sich der Einspruchsführer zunächst mit einem Schreiben vom 30. September 2009 an den Kreiswahlleiter gewandt habe, und den entsprechenden Schriftwechsel mitübersandt. Des Weiteren trägt er vor, dass gemäß § 32 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes

(BWG) unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler verboten sei. Wie die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue mitteile, seien zwei Wahlplakate etwa 60 Meter vom Wahllokal entfernt angebracht worden. Der Einspruchsführer sei der Ansicht, sie seien 55 Meter und 45 Meter vom Wahllokal entfernt gewesen. Bei diesen Entfernungen handele es sich mithin nicht um Wahlplakate, die unmittelbar vor dem Zugang des Wahllokals gehangen hätten. Der Landeswahlleiter weist darauf hin, dass er die in Thüringen bei der Bundestagswahl 2009 vertretenen Parteien mit einem Rundschreiben, das er seiner Stellungnahme beigelegt hat, auf eine die Möglichkeit der unzulässigen Wählerbeeinflussung aufmerksam gemacht und gebeten habe, Wahlplakate gegebenenfalls zu entfernen. Auch die Wahlvorstände seien entsprechend informiert worden.

Im Wahllokal in Kleinrudestedt seien nach Auskunft der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue in der Tat zwei Wählerverzeichnisse geführt worden. Um eine unberechtigte Ausgabe von Stimmzetteln an nichtwahlberechtigte Personen zu vermeiden, sei bereits bei Ausgabe der Stimmzettel mittels eines Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung überprüft worden. Bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne sei erneut eine Kontrolle der Wahlberechtigung und die Eintragung des Stimmabgabevermerks in ein zweites Wählerverzeichnis erfolgt. Dieser Ablauf entspreche zwar nicht exakt den Vorgaben des § 56 Absatz 4 der Bundeswahlordnung (BWO), das Wahlgeheimnis sei aber nicht verletzt worden.

Hinsichtlich der Einrichtung des Wahllokals hat der Landeswahlleiter seiner Stellungnahme eine von der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue übermittelte Skizze beigelegt. Er ist der Auffassung, dass unter Beachtung der in § 33 BWG genannten Forderungen die Vorgaben für die Wahrung des Wahlgeheimnisses eingehalten worden seien. Der Wähler habe den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können, und hinter der Wahlkabine habe sich kein Dritter aufgehalten.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, die Wähler seien am Wahltag durch zwei Wahlplakate in der Nähe des Wahlraums beeinflusst worden, vermag der Wahlprüfungsausschuss keinen Wahlfehler festzustellen. Zwar untersagt § 32 Absatz 1 BWG jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild während der Wahlzeit

nicht nur in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sondern auch unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes dann unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wähler bei dem Akt der Stimmabgabe zu beeinflussen (BVerfGE 4, 370, 373). Ein Rechtsverstoß liegt insbesondere vor, wenn Plakatwerbung unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude erfolgt (Bundestagsdrucksache 17/1000, Anlage 10; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 32 Rn. 1). Der Wahlprüfungsausschuss hat mehrfach ausdrücklich festgestellt, dass es zwar keine „Bannmeile“ um das Wahllokal gibt, für den Zugangsbereich jedoch eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa zehn bis 20 Metern bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich notwendig, aber auch ausreichend ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlagen 2, 9 und 17; 13/3035, Anlage 1; 14/1560, Anlage 84; 16/1800, Anlagen 29 bis 31; 17/1000, Anlage 10). Vorliegend hat der Einspruchsführer gegenüber dem Kreiswahlleiter eine Entfernung der Wahlplakate vom Wahlraum von 45 und 55 Metern behauptet, während die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue von 60 Metern ausgeht. Unstreitig ist damit, dass der Abstand deutlich mehr als die zehn bis 20 Meter betrug, die nach dem oben Gesagten als „befriedete Zone“ notwendig, aber auch ausreichend sind, so dass kein Verstoß gegen § 32 Absatz 1 BWG vorliegt.

2. Der Ablauf der Wahlhandlung im Wahllokal, wie der Einspruchsführer ihn beschreibt, entsprach allerdings nicht vollständig den wahlrechtlichen Vorgaben, was der Landeswahlleiter auch einräumt. Zum einen könnte die Tatsache, dass der Landeswahlleiter und die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue angeben, im Wahllokal in Kleinrudestedt seien zwei Wählerverzeichnisse geführt worden, im Widerspruch zu § 17 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 14 Absatz 1 BWO stehen, wonach die Gemeindebehörden für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten führen. Allerdings wertet der Wahlprüfungsausschuss diese Feststellung als missverständlich und geht davon aus, dass es sich vorliegend nicht um die getrennte Führung von zwei Verzeichnissen, sondern um zwei im Wahlraum vorhandene identische Abschriften eines einzigen, von der Gemeindebehörde geführten Wählerverzeichnisses gehandelt hat. Eine derartige Mehrfachausstattung im Wahllokal ist wahlrechtlich jedoch ebenfalls nicht vorgesehen. Vielmehr übergibt laut § 49 Nummer 1 BWO die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung das abgeschlossene Wählerverzeichnis. Dieses ist gemäß § 53 Absatz 2 BWO vom Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe zu berichtigen, außerdem hat der Schriftführer nach Wurf des Stimmzettels in die Wahlurne durch jeden Wähler die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken, § 58 Absatz 4 Satz 3 BWO. Für Vermerke über die Stimmabgabe ist eine eigene Spalte vorgesehen, § 14 Absatz 2 Satz 3 BWO. Nicht vorgesehen ist hingegen ein Vermerk über die Ausgabe des Stimmzettels bei Betreten des Wahlraums, vgl. § 56 Absatz 1 BWO, wie dies in Kleinrudestedt in einem zweiten Verzeichnis praktiziert worden ist.

Diese Abweichung von wahlrechtlichen Vorschriften hat jedoch weder, wie der Landeswahlleiter betont, zu einer Gefährdung des Wahlheimnisses geführt, noch ist ersichtlich, wie dies in anderer Weise die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages beeinflussen könnte. Nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19, 20 und 22; 17/2200, Anlagen 4 bis 7; 17/2250, Anlagen 18 und 22; BVerfGE 89, 243, 254; 89, 291, 304).

3. In der vom Einspruchsführer gerügten Einrichtung des Wahlraums liegt kein Wahlfehler, denn weder hinsichtlich der vom Einspruchsführer kritisierten Positionierung des Wahlvorstands in einer Reihe an einem Tisch im Wahllokal noch hinsichtlich der Aufstellung der Wahlurne ist ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Es gibt keine Wahlrechtsvorschrift, die die Sitzordnung des Wahlvorstands regelt. Lediglich aus § 52 Satz 1 BWO lässt sich entnehmen, dass der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, von allen Seiten zugänglich sein muss. Das ist nach der vom Landeswahlleiter übersandten Skizze der Fall gewesen. Auch muss sich die Wahlurne entgegen der Ansicht des Einspruchsführers keineswegs am Ausgang des Wahllokals befinden. Vielmehr sieht § 52 Satz 2 BWO nur vor, dass die Wahlurne an oder auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, aufzustellen ist, was ausweislich der Skizze des Wahllokals der Fall war. Es ist auch nicht unzulässig, die Wahlurne auf einen Stuhl zu stellen, solange die Stimmabgabe hierdurch nicht unnötig erschwert wird. Dies hat der Einspruchsführer jedoch nicht vorgetragen. Eine Verletzung des Wahlheimnisses durch die Einrichtung des Wahlraums - die der Landeswahlleiter im Übrigen überzeugend ausschließt - hat der Einspruchsführer ebenfalls nicht behauptet.

## Anlage 8

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn B. K., 22335 Hamburg  
- Az.: WP 45/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem vom Bundesministerium der Justiz weitergeleiteten Schreiben vom 29. September 2009, das am 13. Oktober 2009 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet in seinem mit „Sozialer Gedanke Deutschland“ überschriebenen Schreiben, dass in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel bis zu 50 Prozent der Briefwahlunterlagen nicht ausgehändigt worden seien. Er selbst habe zwei Mal schriftlich die Unterlagen angefordert. Diese seien jedoch nicht ausgehändigt worden. Er vermute, dass es sich nicht um einen Einzelfall handele, sondern um eine „berechnete Strategie“ der Justizverwaltung, um das Wahlergebnis zu manipulieren. Nur so sei das bundesweit schlechte Wahlergebnis der SPD und die niedrige Wahlbeteiligung zu erklären.

In einem weiteren, an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 29. September 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 21. Oktober 2009 eingegangen ist, führt der Einspruchsführer unter anderem aus, Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg hätten gezielt einzelnen Bürgern ihre Wahlunterlagen nicht ausgehändigt oder übersandt und dadurch die Bundestagswahl manipuliert. Der Anteil der nicht zugesandten Briefwahlunterlagen liege allein in Hamburg bei etwa zehn Prozent. Es sei zu vermuten, dass in den übrigen Bundesländern

ebenfalls nicht alle Wahlberechtigten ihre Briefwahlunterlagen erhalten hätten und das Wahlergebnis deutschlandweit dadurch erheblich verändert worden sei.

Zu dem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg unter Einbeziehung der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bezirksamts Hamburg-Nord Stellung genommen.

Er ist der Auffassung, die Beanstandungen des Einspruchsführers seien unbegründet. Der Einspruchsführer sei bei der Bundestagswahl am 27. September 2009 zwar materiell wahlberechtigt gewesen, habe aber nicht das formelle Wahlrecht gehabt. Denn er sei weder in einem Wählerverzeichnis eingetragen gewesen noch habe er nach § 25 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) einen Wahlschein außerhalb des Wählerverzeichnisses erhalten.

Nach § 25 des Hamburgischen Meldegesetzes seien die Insassen von Justizvollzugsanstalten selbst meldepflichtig, so dass Wahlberechtigte im Regelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen und hierüber benachrichtigt würden. Aus den – mitübersandten – Stellungnahmen der Justizbehörde und des für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen zuständigen Bezirksamtes Hamburg-Nord ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Einspruchsführer tatsächlich die Zusendung der Briefwahlunterlagen oder zumindest die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt habe.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord teilt in seiner mitübersandten Stellungnahme mit, dass der Einspruchsführer nicht mit einem Wohnsitz in Hamburg gemeldet und daher auch nicht in das Wählerverzeichnis des für seinen tatsächlichen Aufenthaltsort eingerichteten Wahlbezirks eingetragen war. Da zwar ein Ausschluss für das passive, nicht aber für das aktive Wahlrecht bestanden habe, wäre er im Falle eines entsprechenden Antrags in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden und hätte die Briefwahlunterlagen zugesandt erhalten. Es liege jedoch weder ein solcher Antrag noch ein Briefwahantrag vor.

In der mitübersandten Stellungnahme der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg wird erläutert, dass dort nicht nachvollzogen werden könne, ob der Einspruchsführer Anstrengungen unternommen habe, um an der Briefwahl teilzunehmen. Denn die Justizvollzugsanstalt habe es bei der Bundestagswahl 2009 versäumt, die sonst üblichen Kontrolllisten über die Aushändigung und Weiterleitung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Beantragung und Weiterleitung von Briefwahlunterlagen zu führen. Die Justizvollzugsanstalt habe aber mitgeteilt, dass es dort keine Erkenntnisse darüber gebe, dass der Einspruchsführer am Wahltag die formellen und materiellen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht nicht erfüllt habe.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu geäußert und seine Vorwürfe hinsichtlich der absichtlichen Nichtversendung von Briefwahlunterlagen wiederholt. Weiter führt er aus, er könne die Ausführungen des Landeswahlleiters

nicht nachvollziehen. Dessen Behauptung, er habe keinen Briefwahantrag gestellt, sei unwahr.

Der Einspruchsführer hat seinem Schreiben Kopien von zwei auf den 4. August 2009 und den 7. September 2009 datierten Schreiben an die „Wahldienststelle-Fuhlsbüttel“ beigefügt, in denen unter der Überschrift „Sozialer Gedanke Deutschlands“ „kurzfristig die erforderlichen Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl“ beantragt bzw. an deren Übersendung erinnert wird. Diese Schreiben hat er als „B.K., stellvertretender Vorsitzender“ unterzeichnet.

In einem weiteren Schreiben weist der Einspruchsführer unter anderem darauf hin, dass das Ergebnis der Bundestagswahl zumindest in Hamburg aufzuheben sei, weil von der Justizbehörde ausdrücklich Unregelmäßigkeiten bei der Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolllisten eingeräumt worden seien.

Auf Nachfrage durch das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat das Landeswahlamt der Freien und Hansestadt Hamburg erneut bestätigt, dass bei der zuständigen Wahldienststelle Hamburg-Fuhlsbüttel weder unter dem Namen des Einspruchsführers noch unter der Bezeichnung „Sozialer Gedanke Deutschlands“ Originale der oben genannten Schreiben vom 4. August und 7. September 2009 gefunden worden seien. Ergänzend weist das Wahlamt darauf hin, dass einem Briefwahantrag in dieser Form auch nicht hätte entsprochen werden können, weil ihm zumindest die Angabe des Geburtsdatums gefehlt habe, die gemäß § 27 Absatz 2 BWO zwingend vorgeschrieben sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Eine die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag berührende Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich.

Soweit der Einspruchsführer rügt, dass ihm keine Briefwahlunterlagen zugesandt worden seien, ist bereits strittig, ob er diese überhaupt beantragt hat. Gemäß § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG), § 25 Absatz 1 BWO wird ein Wahlschein nur auf Antrag erteilt. Ein derartiger Antrag des Einspruchsführers ist nach Auskunft des Landeswahlleiters nicht eingegangen. Im Wahlprüfungsverfahren hat der Einspruchsführer allerdings die Kopie eines Schreibens, das er als stellvertretender Vorsitzender von „Sozialer Gedanke Deutschlands“ unterschrieben hat, vorgelegt. In diesem Schreiben beantragt er Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl. Wäre dieses Schreiben der Behörde zugegangen, hätte diese es als einen - allerdings wegen des Fehlens der Angabe des Geburtsdatums unvollständigen - Antrag des Ein-

spruchsführers auf Erteilung eines Wahlscheins im Sinne des § 27 Absatz 1 und 2 BWO deuten müssen. Nach Angabe der Wahlbehörde liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieses oder ein weiteres Schreiben des Einspruchsführers eingegangen sind.

Unabhängig davon hätte dem Antrag auch nicht stattgegeben werden können. Denn gemäß § 17 Absatz 2 BWG, § 25 BWO ist Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins, dass der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist. Nach Auskunft des Landeswahlleiters war der Einspruchsführer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins gemäß § 25 Absatz 2 BWO an einen Wahlberechtigten, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, lagen nicht vor. Vielmehr hätte der Einspruchsführer, da er zwar aktiv wahlberechtigt, aber nicht gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 1 und 4 BWO bei der Meldebehörde in Hamburg für eine Wohnung oder eine Justizvollzugsanstalt gemeldet und daher nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen war, gemäß § 16 Absatz 2 Ziffer 1c) BWO einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen. Ein derartiger Antrag wurde jedoch nach Auskunft des Landeswahlleiters ebenfalls nicht gestellt. Allerdings hätte möglicherweise das oben genannte Schreiben unter der Überschrift „Sozialer Gedanke Deutschlands“ in einen derartigen Antrag umgedeutet werden können, wenn es der Wahlbehörde zugegangen wäre.

Der Wahlprüfungsausschuss kann trotz seiner Bemühungen nicht mit letzter Sicherheit aufklären, ob die Originale der von dem Einspruchsführer in Kopie an den Wahlprüfungsausschuss übersandten Schreiben vom 4. August und 7. September 2009 abgesandt, befördert und der Wahlbehörde zugestellt worden sind. Letztlich kommt es hierauf vorliegend aber auch nicht an. Zwar läge, wenn die Schreiben der Wahlbehörde zugegangen, aber dort nicht bearbeitet worden wären, ein Wahlfehler vor. Trotzdem müsste der Einspruch in dieser Hinsicht ohne Erfolg bleiben, denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; BVerfGE 89, 243, 254). Selbst wenn der Einspruchsführer auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden wäre und er mit Wahlschein gewählt hätte, hätte die Stimme des Einspruchsführers das Ergebnis der Wahl nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden kann.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, es seien in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, in Hamburg und auch in den übrigen Bundesländern eine große Anzahl von Briefwahlunterlagen absichtlich nicht zugestellt worden, stellt er lediglich eine Behauptung auf, ohne diese mit konkreten Tatsachenangaben zu untermauern. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von

Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

Soweit der Einspruchsführer rügt, dass in der Justizvollzugsanstalt keine Kontrolllisten über die Briefwahanträge der Inhaftierten geführt wurden, liegt kein Wahlfehler vor, da dies in den wahlrechtlichen Vorschriften nicht vorgeschrieben ist.



## Anlage 9

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn G. K., 01069 Dresden  
- Az.: WP 50/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 14. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet die fehlende Barrierefreiheit einer erheblichen Anzahl der Wahllokale in Dresden.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, der ihm zugewiesene Wahlraum in einem Schulzentrum in der Güntzstraße 3-5 in Dresden sei ohne Hilfe nur über Treppen betretbar gewesen. Auf diesen Umstand sei bereits in der Wahlbenachrichtigung durch einen Vermerk „Zugang nicht barrierefrei“ hingewiesen worden. Allerdings habe sich vor dem Wahllokal ein – nicht aus allen Richtungen sichtbarer – Hinweis darauf gefunden, dass es für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen eine Transportmöglichkeit über einen Aufzug gebe, die allerdings nur mit Unterstützung, die beim Wahlvorstand angefordert werden müsse, zugänglich sei. Diese Möglichkeit sei jedoch nicht hinreichend bekannt gemacht worden.

Er habe erfahren, dass auch zahlreiche weitere Wahllokale in Dresden als nicht barrierefrei ausgewiesen gewesen seien. Insbesondere ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen würden durch einen derartigen Hinweis von vornherein von der Teilnahme an der Wahl abgehalten und damit die Wahlbeteiligung gemindert. Denn die Teilnahme mittels Briefwahl

sei für viele dieser Wahlberechtigten ohne Unterstützung zu kompliziert und daher nicht zumutbar.

Zu dem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen wie folgt Stellung genommen:

Für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag sei das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden in 363 allgemeine Wahlbezirke unterteilt worden. Zu jedem Wahlbezirk gehöre ein Wahllokal, in dem die Wählerinnen und Wähler am Wahltag ihre Stimme abgäben. Dabei sei die Stadt Dresden stetig bemüht, möglichst viele Wahlräume barrierefrei und günstig erreichbar bereitzuhalten. Leider sei dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht überall möglich gewesen. Das dem Einspruchsführer zugewiesene Wahllokal in der Güntzstraße sei auf der Wahlbenachrichtigungskarte als „nicht barrierefrei“ ausgewiesen worden, da es nicht ohne fremde Hilfe für Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zugänglich gewesen sei.

Wahlberechtigte, denen ein nicht barrierefreies Wahllokal zugewiesen worden sei, hätten neben der Briefwahl die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen. Mit dem Wahlschein habe am Wahlsonntag ein anderes, barrierefreies Wahllokal des Wahlkreises aufgesucht werden können. In nächster Nähe zu dem dem Einspruchsführer zugewiesenen Wahlraum hätten innerhalb des Wahlkreises barrierefreie Wahlräume in der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Güntzplatz 5, und der Kindertagesstätte „Grüner Johann“, Georg-Nerlich-Straße 2a, zur Verfügung gestanden. Außerdem habe vier Wochen vor dem Wahltag montags bis freitags von 8:00 bis 20:00 Uhr sofort vor Ort im Zentralen Wahlbüro der Landeshauptstadt Dresden, das ebenfalls barrierefrei zugänglich sei, gewählt werden können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung hätten hier die Wahlberechtigten beim Ausfüllen des Wahlscheinantrages unterstützt. Über diese Möglichkeiten habe die Landeshauptstadt Dresden mit der Wahlbenachrichtigungskarte, den im städtischen Amtsblatt abgedruckten öffentlichen Bekanntmachungen sowie im Internet informiert. Für Fragen der Wahlberechtigten sei vier Wochen vor dem Wahltag ein Bürgertelefon geschaltet worden.

Die Stadtverwaltung habe sich zudem bemüht, Wählerinnen und Wählern mit Mobilitätsbeeinträchtigung weitere Wahlräume zugänglich zu machen, die allerdings nur mit fremder Hilfe hätten genutzt werden können und deshalb nicht im eigentlichen Sinn als barrierefrei galten. Hierzu zähle auch das dem Einspruchsführer zugewiesene Wahllokal, das mit einem behindertengerechten Aufzug ausgestattet sei. Über diese zusätzlich zugänglich gemachten Wahlräume habe die Stadtverwaltung über ihren Internetauftritt, im Amtsblatt und mit Pressemitteilung sowie am Wahlraum selbst durch entsprechende Hinweisschilder informiert. Eine Information auf der Wahlbenachrichtigungskarte sei leider nicht möglich gewesen, da die Entscheidung zur Nutzung als zusätzlicher barrierefreier Wahlraum erst kurz vor dem Wahltag habe getroffen werden können.

Es sei festzustellen, dass die Landeshauptstadt Dresden auf die Gewinnung und Bereitstellung von barrierefreien Wahlräumen besonderen Wert gelegt habe. Während zur Bundestagswahl 2005 lediglich 67 von 365 Wahllokalen barrierefrei zugänglich gewesen seien, sei im Jahr 2009

die Anzahl der barrierefreien Wahllokale zur Europa- und Kommunalwahl auf 101 Wahllokale, zur Landtagswahl auf 109 Wahllokale und zur Bundestagswahl auf 113 der 363 Wahllokale gesteigert worden. Zusätzlich seien weitere 24 Wahllokale für Wähler mit Mobilitätsbeeinträchtigung zumindest mit Hilfe anderer zu erreichen gewesen, worüber die Stadtverwaltung mit einer Pressemitteilung sowie im Internet und im Amtsblatt informiert habe. Hierzu habe auch der dem Einspruchsführer zugewiesene Wahlraum gehört.

Die Stellungnahme der Landeswahlleiterin ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat seine Kritik wiederholt und ist des weiteren der Auffassung, dass die zusätzlichen Informationen der Wahlbehörden alte Menschen nicht erreichten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Einspruchsführer weist zurecht auf die Bedeutung der Bereitstellung von barrierefrei zugänglichen Wahlräumen hin. Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ergibt sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt jedoch nicht.

Soweit der Einspruchsführer rügt, dass der ihm zugewiesene Wahlraum sowie weitere Wahlräume in Dresden in der Wahlbenachrichtigung als nicht barrierefrei ausgewiesen worden und für mobilitätsbeeinträchtigte Wähler nicht ohne Unterstützung zugänglich gewesen seien, liegt kein Wahlfehler vor. Zwar gebietet der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung gemäß § 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), § 54 der Bundeswahlordnung (BWO), dass jedermann Zutritt zum Wahlraum hat, um dort zu wählen und/oder die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu beobachten. Der Wahlraum muss auch von durch eine körperliche Beeinträchtigung behinderten Menschen, etwa von Rollstuhlfahrern, ohne unverhältnismäßige Mühen erreicht werden können (möglichst barrierefreier und damit behindertengerechter Zugang), damit sie ihr Stimmrecht dort per Urnenwahl ohne tatsächliche Behinderungen ausüben und die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorgangs miterleben und beobachten können (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, § 31 Rn. 3). Die Einrichtung von Wahlräumen, die nur über Treppen oder nicht ohne Unterstützung zugänglich sind, stellt jedoch nicht von vornherein einen Wahlfehler dar (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 59). Nach § 46 Absatz 1 Satz 1 BWO bestimmt die Gemeindebehörde für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum, wobei die Gemeinden, soweit möglich, Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung stellen, § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO. Nach Satz 3 dieser Vorschrift sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so aus-

gewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind, § 46 Absatz 1 Satz 4 BWO.

Die Sätze 3 und 4 des § 46 BWO sind dieser Vorschrift durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1471) angefügt worden. Durch die Ergänzung sollte darauf hingewirkt werden, dass Wahllokale besser von Rollstuhlfahrern sowie Gehbehinderten barrierefrei erreicht und genutzt werden können (Bundestagsdrucksache 14/7420, S. 21). Aus dieser „weich formulierten“ Regelung (Schreiber, Kommentar zum BWG. § 31 Rn. 3) ergibt sich jedoch keine Verpflichtung, einen barrierefreien Zugang zu jedem Wahllokal zu gewährleisten (vgl. Frommer/Engelbrecht, Bundeswahlrecht, zu § 46 BWO Rn. 2). Mit der Ergänzung des § 46 werden die Gemeinden jedoch angehalten, möglichst nur barrierefreie Wahlräume auszuwählen und einzurichten, damit insbesondere behinderten Wählern, aber auch solchen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8331, S. 51). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zielvorgabe, wonach ab dem Jahr 2010 alle Wahlräume barrierefrei hätten sein sollen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/7420, S. 7 und 14/8043), wurde wegen Bedenken der Länder (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8331, S. 2 f. und 17) nicht in die BWO übernommen. Die Verpflichtung der Gemeindebehörden zur aktiven, frühzeitigen und geeigneten Information darüber, welche Wahlräume barrierefrei sind, wurde verankert (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7420, S. 17). Durch diese Unterrichtung soll sichergestellt werden, dass behinderte Menschen von ihrem Recht Gebrauch machen können, barrierefreie Wahlräume aufzusuchen. (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8331, S.51)

Bei der Auswahl der Wahlräume handelt es sich mithin um eine Ermessensentscheidung der Gemeindebehörde, in die diese alle in Betracht kommenden Aspekte einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen hat, damit allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl nach Möglichkeit erleichtert wird. Hierbei sind die Interessen behinderter Menschen in besonderem Maße zu berücksichtigen. Daneben sind auch Aspekte wie etwa die – in der Vorschrift ausdrücklich genannten - örtlichen Verhältnisse und beispielsweise die sich daraus ergebende Kostenfrage zu berücksichtigen (Bundestagsdrucksache 15/4750, Anlage 14; vgl. auch die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 14/8043, S. 16). Anhaltspunkte für einen Ermessensfehler der Wahlbehörden in Dresden vermag der Wahlprüfungsausschuss weder hinsichtlich der vom Einspruchsführer pauschal gerügten Gesamtsituation in Dresden noch hinsichtlich des dem Einspruchsführer zugewiesenen Wahlraums zu erkennen. Wie die Landeswahlleiterin dargelegt hat, hat sich die Stadt Dresden zunehmend erfolgreich um die Auswahl und Einrichtung von barrierefreien und günstig erreichbaren sowie zumindest mit Unterstützung zugänglichen Wahlräumen bemüht, wobei dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht überall möglich gewesen ist.

Die Tatsache, dass die Stadt Dresden die Zahl der barrierefreien Wahllokale von 67 bei der Bundestagswahl 2005 auf 113 bei der Bundestagswahl 2009 und damit den Anteil der barrierefreien Wahllokale von 18 Prozent auf immerhin 31 Prozent gesteigert hat, belegt, dass sie die Interessen behinderter Menschen bei der Auswahl der Wahlräume für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag besonders berücksichtigt hat. Dies zeigt sich auch daran, dass, wie die Landeswahlleiterin erläutert hat, die Stadt zusätzlich bei 24 nicht barrierefrei zugänglichen Wahllokalen eine Zugangsmöglichkeit für mobilitätsbeeinträchtigte Wähler eingerichtet und hierüber u.a. durch Pressemitteilung und im Internet informiert hat. Auch ihrer Verpflichtung, frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind, ist die Stadt durch die Information auf den Wahlbenachrichtigungskarten sowie Veröffentlichungen im Amtsblatt und Internet in einer § 46 Absatz 1 Satz 4 BWO genügenden Weise nachgekommen.

Dass das in einem Schulzentrum gelegene Wahllokal des Wahlbezirks des Einspruchsführers, wie auf der Wahlbenachrichtigung zutreffend vermerkt, zu den Wahlräumen gehörte, die nicht barrierefrei zugänglich waren, ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschuss bedauerlich. Angesichts der Tatsache, dass der Wahlraum zum einen immerhin über einen Aufzug zugänglich war, zu dessen Nutzung allerdings Hilfspersonen herangezogen werden mussten, und sich zum anderen, wie die Landeswahlleiterin erläutert hat, barrierefreie und als solche bekanntgemachte Wahllokale desselben Wahlkreises in zwei Gebäuden in unmittelbarer Nähe des Wahlraums des Einspruchsführers befanden, in denen in ihrer Mobilität beeinträchtigte Wähler mit einem - gemäß § 17 Absatz 2 BWG zu beantragenden - Wahlschein gemäß § 14 Absatz 3 lit. a BWG an der Urnenwahl hätten teilnehmen können, ist die Gemeindebehörde aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses ihrer Verpflichtung aus § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO, die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und in ihrer Mobilität beeinträchtigten Menschen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird, in ihrem Verantwortungsbereich ausreichend nachgekommen.

Der Grundsatz der allgemeinen Wahl gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes (GG), § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG ist vorliegend ebenfalls nicht verletzt worden. Soweit der Einspruchsführer der Ansicht ist, dass bereits die Mitteilung der fehlenden Barrierefreiheit eines Wahlraums Wahlberechtigte von der Teilnahme an der Wahl ausschließe, berücksichtigt er nicht, dass der Wahlgesetzgeber eine Anzahl zumutbarer Alternativen vorgesehen hat, die auch Wählern mit eingeschränkter Mobilität die Teilnahme an der Wahl ermöglichen. So hat, neben der oben dargestellten Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins zur Teilnahme an der Urnenwahl in einem barrierefreien Wahllokal des eigenen Wahlkreises, jeder Wahlberechtigte gemäß § 14 Absatz 3 lit. b, § 36 BWG die Möglichkeit zur Teilnahme an der Briefwahl. Diese konnte in Dresden in den vier Wochen vor dem Wahltag bei persönlicher Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen im barrierefrei zugänglichen Zentralen Wahlbüro

im Stadtzentrum auch sofort an Ort und Stelle ausgeübt werden (vgl. § 28 Absatz 5 BWO). Wie die Landeswahlleiterin mitgeteilt hat, sind die Wahlberechtigten auf der Wahlbenachrichtigungskarte sowie im städtischen Amtsblatt und im Internet über diese Möglichkeit informiert worden. Darüber hinaus hat auch der Bundeswahlleiter in einer Pressemitteilung vom 19. August 2009 vor der Wahl Hinweise zum barrierefreien Wählen gegeben. Sowohl bei der Urnen- als auch bei der Briefwahl kann sich der Wähler zudem der Unterstützung durch eine Hilfsperson bedienen, vgl. §§ 33 Absatz 2, 36 Absatz 2 BWG, §§ 57, 66 Absatz 3 Satz 2 BWO. Wie der Wahlprüfungsausschuss bereits früher festgestellt hat, besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf barrierefreien Zugang zum Wahllokal (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 59; ebenso Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, § 33 Rn. 4).

Auch wenn vorliegend kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften festzustellen ist, unterstreicht der Wahlprüfungsausschuss die besondere Bedeutung der Auswahl und Einrichtung barrierefreier Wahlräume, um die Teilnahme an der Wahl auch für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung so einfach wie möglich zu gestalten. Er erwartet deshalb, dass die Wahlbehörden möglichst nur barrierefreie Wahlräume auswählen und einrichten und sich weiter um eine zielgenaue und adressatenangemessene Information der Wählerinnen und Wähler hierüber bemühen.

## Anlage 10

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn Dr. R. S., 11020 Berlin  
- Az.: WP 59/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2009, das beim Deutschen Bundestag am 16. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der als Diplomat im Ausland lebende Einspruchsführer beanstandet, dass er seine beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten habe. Bereits bei der Europawahl 2009 seien die Briefwahlunterlagen seiner Ehefrau nicht zugegangen. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, in der beide zuletzt ihren Wohnsitz hatten und in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen seien, habe ihnen telefonisch versichert, dass ihre Briefwahlunterlagen am Tag des Telefonats korrekt adressiert abgeschickt worden seien. Ein Briefermittlungsauftrag bei der Deutschen Post habe jedoch ergeben, dass die Sendung nicht aufzufinden gewesen sei. Bei der Kurierstelle des Auswärtigen Amtes würden Briefwahlunterlagen nicht registriert, sodass sie nicht nachverfolgt werden könnten. Zwar sei es möglich, dass die Kurierstelle des Auswärtigen Amtes die Sendung mit den Briefwahlunterlagen des Einspruchsführers an eine falsche Auslandsvertretung weitergeleitet habe. Dies erkläre jedoch nicht, warum die Briefwahlunterlagen der Ehefrau für die Europawahl 2009 noch nicht zugegangen seien. Außerdem stelle sich die Frage, wo die angeblich versandten Briefwahlunterlagen geblieben seien. Es sei möglich, dass sie zur unbefugten Stimmabgabe verwendet worden seien, was sich anhand der dem Stimmzettel beiliegenden eidesstattlichen Versicherung feststellen lasse. Da binnen weniger Monate in

zwei Fällen beantragte Briefwahlunterlagen dem Einspruchsführer und seiner Ehefrau nicht zugegangen seien, sei nicht von einem Einzelfall auszugehen. Weil die Einspruchsfrist für die Europawahl 2009 bereits abgelaufen sei, richte sich sein Einspruch ausschließlich gegen die Bundestagswahl 2009.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg unter Einbeziehung des zuständigen Kreiswahlleiters wie folgt Stellung genommen: Der Antrag des Einspruchsführers auf Übersendung von Briefwahlunterlagen sei in der Gemeinde Schöneiche am 10. Juli 2009 eingegangen. Am 26. August 2009 seien die beantragten Briefwahlunterlagen mit der Deutschen Post AG versandt worden. Im Rahmen der Prüfung der Angelegenheit sei allerdings aufgefallen, dass der zuständigen Mitarbeiterin ein Fehler bei der Adressierung unterlaufen sei. Anstelle der Postleitzahl „11020“ sei beim Versand der Briefwahlunterlagen für den Einspruchsführer die Postleitzahl „1120“ angegeben worden. Ein von der Gemeinde Schöneiche bei der Deutschen Post AG gestellter Nachforschungsauftrag habe kein Ergebnis gebracht. Auch sei bislang keine Rücksendung der Unterlagen durch die Deutsche Post AG erfolgt. Da ein auf den Einspruchsführer ausgestellter Wahlschein im Rahmen der Briefwahl nicht eingegangen sei, könne ein Missbrauch der Wahlunterlagen aber ausgeschlossen werden.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die falsche Adressierung der Briefwahlunterlagen des Einspruchsführers durch die Gemeinde Schöneiche stellt einen Wahlfehler dar. Gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Statt der vom Einspruchsführer in seinem Antrag angegebenen Postleitzahl „11020“ wurden seine Briefwahlunterlagen jedoch von der Gemeinde – offensichtlich versehentlich – mit der Postleitzahl „1120“ versehen. Auch wenn der Verbleib der Unterlagen nicht mit letzter Sicherheit aufgeklärt werden kann, geht der Wahlprüfungsausschuss davon aus, dass diese fehlerhafte Adressierung der Grund für die Nichtzustellung der Unterlagen war. Die Befürchtung des Einspruchsführers, seine Briefwahlunterlagen könn-

ten von einem Dritten zur unbefugten Stimmabgabe verwendet worden sein, wird hingegen dadurch widerlegt, dass im Rahmen der Briefwahl kein für den Einspruchsführer ausgestellter Wahlschein eingegangen ist, wie der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg festgestellt hat.

Der oben festgestellte Wahlfehler kann dem Einspruch des Einspruchsführers allerdings nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses sowie ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243, 254; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 22). Die Stimme des Einspruchsführers hätte das Ergebnis der Bundestagswahl aber nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden kann. Der Wahlprüfungsausschuss erwartet allerdings, dass die Gemeinden bei der Bearbeitung von Briefwahlunterlagen besondere Sorgfalt walten lassen und zudem sicherstellen, dass die mit dem Transport der Unterlagen beauftragten Postdienstleister nichtzustellbare Unterlagen unverzüglich zur weiteren Nachforschung zurück senden.



## Anlage 11

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn P. L., 40470 Düsseldorf  
- Az.: WP 62/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2009, das am 19. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen eine von der Stadt Düsseldorf im Rahmen des Jugendprojekts „JuniorWahlen“ veranlasste, in Vorräumen und Fluren vor Wahlräumen durchgeführte Befragung von Wählerinnen und Wählern über ihr Stimmverhalten. Diese Befragung sei von jungen Menschen „in blauen Hemden“, die den Einspruchsführer an die „Blauhemden der FDJ-Wahlhelfer in der ehemaligen DDR“ erinnert hätten, durchgeführt worden. Sie verstoße gegen § 32 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), wonach jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler in Wahlgebäuden verboten sei.

Seinem Einspruch hat der Einspruchsführer unter anderem einen mit der Stadt Düsseldorf geführten Schriftwechsel und einen Zeitungsartikel aus der „Rheinischen Post“ vom 31. August 2009, der über eine Wählerbefragung im Rahmen desselben Projekts bei der nordrhein-westfälischen Kommunalwahl am 30. August 2009 berichtet und Fotos von zwei Teilnehmern in blauem T-Shirt mit der Aufschrift „Befragung der Wählerinnen und Wähler – Projekt JuniorWahlen“ zeigt, beigelegt. In einem mit übersandten, an den Einspruchsführer gerichteten Schreiben des Amtes für Statistik und Wahlen der Stadt Düsseldorf vom 16. September 2009 wird erläutert, dass die Wählerbefragung im Rahmen des Projekts „JuniorWahlen“ nach der

Wahlhandlung, freiwillig und anonym erfolge und daher keine Wählerbeeinflussung im Sinne des § 32 Absatz 1 BWG darstelle.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung genommen: Sie ist der Ansicht, dass es rechtlich zulässig sei, Wählerinnen und Wähler, die bereits gewählt hätten, über ihr Stimmverhalten zu befragen. Derartige Wählerbefragungen stellten nach ihrer Absicht und Wirkung keine Beeinflussung von Wählern, die noch nicht gewählt hätten, dar und seien daher vom Verbot der Wählerbeeinflussung gemäß § 32 Absatz 1 BWG nicht erfasst. Verboten sei gemäß § 32 Absatz 2 BWG lediglich die Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit. Eine Verletzung der Verfassungsgrundsätze der allgemeinen, freien oder gleichen Wahl sei vorliegend nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer habe keine konkreten Umstände dafür vorgetragen, dass Wahlberechtigte, die von ihrem Wahlrecht erst noch Gebrauch machen wollten, durch die Befragung vor dem Wahlraum von Personen, die bereits gewählt hätten, am Zutritt zum Wahlraum gehindert worden seien.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert: Die Ausführungen der Landeswahlleiterin hätten mit seinem Einspruch nichts zu tun. Der Einspruchsführer habe nicht die Zulässigkeit von Wählerbefragungen nach einer Wahl in Frage gestellt. Er habe auch nicht behauptet, dass eine Befragung von Wählerinnen und Wählern, die noch nicht gewählt hätten, die Verfassungsgrundsätze verletzen oder dass Wählerinnen und Wähler am Zutritt zum Wahlraum gehindert worden seien. Sein Wahleinspruch richte sich gegen die Durchführung einer Wählerbefragung bei der Bundestagswahl am 27. September 2009 im Rahmen des Projektes „JuniorWahlen“ innerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befand. Er empfiehlt, den Befragungsbogen als Beweismittel anzufordern.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die vom Einspruchsführer beanstandete Wählerbefragung im Rahmen eines Jugendprojekts stellt keinen Wahlfehler dar, denn sie verstößt, anders als der Einspruchsführer meint, weder gegen das Verbot der Wählerbeeinflussung gemäß § 32 Absatz 1 BWG noch gegen sonstige Wahlrechtsgrundsätze.

§ 32 Absatz 1 BWG verbietet während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Art von Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild,

sowie jede Unterschriftensammlung. Dieses Verbot dient der Verwirklichung der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG niedergelegten Grundsätze der freien und gleichen Wahl (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 32 Rn. 1). Der Grundsatz der Wahlfreiheit schützt den Wahlberechtigten bzw. Wähler vor Beeinflussungen, die geeignet sind, seine Entscheidungsfindung und letztlich seine Wahlentscheidung in unzulässiger Weise ernsthaft zu beeinträchtigen (vgl. Schreiber, a. a. O., § 1 Rn. 20). In Verbindung mit dem Grundsatz der geheimen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG besagt er nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass jeder Wahlberechtigte sein aktives Wahlrecht ohne (physischen) Zwang, (psychologischen) Druck oder sonstige unzulässige direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Entschließungsfreiheit – durch die öffentliche Hand, von privater Seite oder durch Wähler oder sonstige Institutionen oder gesellschaftliche Gruppierungen – ausüben können muss (BVerfGE 7, 63, 69; 15, 165, 166; 47, 253, 282 f.; 66, 369, 380; 95, 335, 350; 103, 111, 132 f.). Ferner darf während des Wahlaktes keine Beeinflussung und nach der Wahl keine wie auch immer geartete Kontrolle des Inhalts der einzelnen Stimmabgabe erfolgen (Schreiber, a. a. O., § 1 Rn 20).

Die vom Einspruchsführer monierte Durchführung einer Befragung von Wählerinnen und Wählern im Rahmen des Projekts „JuniorWahlen“ stellt schon deswegen keine nach § 32 Absatz 1 BWG unzulässige Wählerbeeinflussung dar, weil die teilnehmenden Wählerinnen und Wähler zum Zeitpunkt der Befragung ihre Stimme bereits abgegeben hatten, sodass ein wie auch immer gearteter Einfluss der Befragung auf die Wahlentscheidung der Befragten mit Sicherheit auszuschließen ist. Da die Teilnahme an der Befragung freiwillig und anonym erfolgte, handelt es sich auch nicht um eine in die Grundsätze einer freien und geheimen Wahl eingreifende Kontrolle des Inhalts der einzelnen Stimmabgabe. Wegen der Anonymität der Befragung kann zudem ausgeschlossen werden, dass die Befragten ihre Unterschrift abgeben mussten, so dass auch keine nach § 32 Absatz 1 BWG unzulässige Unterschriftensammlung vorliegt.

Unabhängig von den bei dem Einspruchsführer im Einzelfall geweckten Assoziationen ist für den Wahlprüfungsausschuss auch nicht ersichtlich, inwiefern die Tatsache, dass die Jugendlichen blaue T-Shirts trugen, die sie als Teilnehmer des Projekts „JuniorWahlen“ auswiesen, Wähler in ihrer Wahlhandlung beeinflusst haben könnte. Eine sonstige Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Wählern durch die Befragung hat der Einspruchsführer nicht behauptet, Anhaltspunkte hierfür oder für einen Verstoß gegen andere Vorschriften des Bundeswahlgesetzes oder andere Wahlrechtsvorschriften sind auch nicht ersichtlich. Die vom Einspruchsführer angeregte Beiziehung des verwendeten Fragebogens konnte daher unterbleiben.



**Anlage 12****Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
der Frau K. S., 61137 Schöneck  
- Az.: WP 65/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 2. Oktober 2009, das nach Weiterleitung durch diesen am 21. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Zur Begründung trägt die Einspruchsführerin vor, dass die effektive Wahlbeteiligung bei unter 50 Prozent gelegen habe. Sie ist der Ansicht, die zur Wahlbeteiligung veröffentlichten Zahlen beruhten auf nicht repräsentativen Hochrechnungen ausgewählter Wahlbezirke. Weiter trägt sie vor, die „Pariser Außenministerkonferenz unter Führung der hauptalliierten Siegermacht USA“ habe 1990 ausdrücklich den Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgehoben, wodurch die Bundesrepublik Deutschland erloschen sei. Diese sei eine „private Gründungsinitiative ohne Staatscharakter“, für deren Gebiet weiterhin die „Militärgesetze SHAEF“ (Hauptquartier der alliierten Streitkräfte) Geltung hätten. Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet. Ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Soweit die Einspruchsführerin moniert, die Wahlbeteiligung habe weniger als 50 Prozent betragen, unterliegt sie einem zweifachen Irrtum. Zum einen beruht die gemäß § 78 Absatz 2 Satz 1, § 79 Absatz 1 Nummer 3 der Bundeswahlordnung (BWO) vom Bundeswahlausschuss festgestellte und vom Bundeswahlleiter im Rahmen der Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse mitgeteilte Wahlbeteiligung nicht, wie die Einspruchsführerin meint, auf hochgerechneten Stichproben, sondern auf der gemäß § 67 ff. BWO ermittelten Zahl der Wählerinnen und Wähler in allen Wahlbezirken, Wahlkreisen und Ländern. Die auf diesem Wege ermittelte und bekanntgemachte Wahlbeteiligung bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag lag zudem bei 70,8 Prozent und damit deutlich über den von der Einspruchsführerin behaupteten 50 Prozent. Ergänzend ist festzustellen, dass es keine Wahlrechtsvorschrift gibt, die eine Mindestwahlbeteiligung bei der Bundestagswahl vorsieht.

Die Ausführungen der Einspruchsführerin über ein angebliches Erlöschen der Bundesrepublik Deutschland als Staat lassen ebenfalls keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen. Die von der Einspruchsführerin vorgetragene These ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses nicht nachvollziehbar; auf eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens verzichtet.

## Anlage 13

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn V. G., 09600 Weißenborn  
- Az.: WP 73/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2009, das am 27. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag. Nach Auffassung des Einspruchsführers müssten die Parteien prozentual so viele Sitze im Deutschen Bundestag erhalten, wie es ihrem bei den Zweitstimmen erreichten Prozentsatz entspreche. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP verfügten zusammen jedoch über 332 Sitze oder 53,4 Prozent der 622 Sitze, obwohl sie zusammen nur 48,4 Prozent der Zweitstimmen erreicht hätten, was 301 Sitzen entsprochen hätte.

Der Einspruchsführer führt aus, dass durch die Behandlung der Stimmen für Parteien, die unter die Fünf-Prozent-Klausel fielen, und durch die Regelungen zu den sogenannten Überhangmandaten eine Verschiebung stattfinde, die dazu führe, dass der Wählerwille bzw. das Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag nicht richtig wiedergegeben werde. Die Zweitstimmen, die auf Parteien mit einem Stimmenanteil unter fünf Prozent entfielen, würden unzulässigerweise auf die im Bundestag vertretenen Parteien verteilt und die Überhangmandate einfach zu den sich aus dem Zweitstimmenanteil ergebenden Mandaten hinzugefügt. Dies führe dazu, dass eine Parteienkoalition, die eine Minderheit der Zweitstimmen erhalten habe, über eine Mehrheit der Mandate im Parlament verfüge. Es sei fraglich, ob

dies rechtens sein könne. Erschwerend komme hinzu, dass die CDU die verfassungswidrigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes ausgenutzt habe, indem sie ihren Wählern vor der Wahl empfohlen habe, mit der Erststimme die CDU und mit der Zweitstimme die FDP zu wählen, um Überhangmandate zu erzielen. Hierbei handele es sich um eine Manipulation der Wähler und des Wahlausgangs, die nicht im Einklang mit demokratischen Gepflogenheiten stehe. Die Situation sei umso bedauerlicher, als das Bundesverfassungsgericht bereits im Juli 2008 verfassungsrechtliche Mängel im Bundeswahlgesetz festgestellt habe, die abgestellt werden müssten. Obwohl das Gericht dafür eine Frist bis zum Jahr 2011 gesetzt habe, wäre es aus Sicht des Einspruchsführers ohne weiteres möglich gewesen, diese Mängel im Bundeswahlgesetz im Vorfeld der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag abzustellen.

Schließlich unterbreitet der Einspruchsführer einen Vorschlag, wie durch eine Einbeziehung von fiktiven Sitzen, die dem Zweitstimmenanteil der unter der Fünf-Prozent-Hürde gebliebenen Parteien entsprächen und die bei Abstimmungen im Parlament als Stimmenthaltungen mitgezählt würden, sowie einen Ausgleich der Überhangmandate eine dem Zweitstimmenanteil der im Bundestag vertretenen Parteien entsprechende Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag herbeigeführt werden könnte.

Zur der von dem Einspruchsführer angesprochenen Frage der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachte. Angesichts dieser Rechtsprechung sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1, Alternative 1 BWG). Es sei ihm mithin von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber könne also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hätten. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages habe der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gelte, festgehalten. Denn eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Hierfür seien klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet seien.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat darauf seinen Vortrag wiederholt und vertieft. Unter anderem erläutert er, dass seiner Ansicht nach die Fünf-Prozent-Sperrklausel insofern ihre Berechtigung habe, als sie verhindere, dass eine unübersichtliche Anzahl von Parteien im Deutschen Bundestag dessen Geschäftsfähigkeit gefährde. Er wende sich jedoch dagegen, dass das Ergebnis der Bundestagswahl dadurch verfälscht werde, dass die gültigen Stimmen, die der Fünf-Prozent-Sperrklausel unterliegen, so behandelt werden, als habe es sie nie gegeben. Diese Stimmen würden einfach den im Bundestag vertretenen Parteien zugeschlagen. Hierin und in dem aus seiner Sicht fehlerhaften Umgang mit den Überhangmandaten liege eine unzulässige und verfassungswidrige Manipulation des Wahlergebnisses. Er behauptet, dass die Anwendung der Fünf-Prozent-Klausel im schlimmsten Falle dazu führen könnte, dass von zwanzig zu einer Wahl antretenden Parteien neunzehn ein Ergebnis knapp unterhalb der Fünf-Prozent-Sperrklausel erzielen und daher eine einzige Partei mit beispielsweise 5,95 Prozent der Stimmen sämtliche Sitze im Bundestag erhalte. Eine derartige Situation liege – in abgeschwächter Form – bei der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag vor, die nicht dem Willen der Wähler entspreche.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn die vom ihm gerügte Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag verstößt nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften.

Die Forderung des Einspruchsführers, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden – was der Einspruchsführer offenbar übersieht - 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag beruht auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Zum einen folgt sie, wie er richtig erkannt hat, aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszähl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzverteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden.

Wenn der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang meint, das Bundeswahlgesetz hätte „bei gutem Willen“ ohne weiteres bereits im Vorfeld der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag geändert werden können, verkennt er den Inhalt des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hat die dem Gesetzgeber gesetzte Frist bis zum 30. Juni 2011 gerade damit begründet, dass es im Hinblick auf die hohe Komplexität des Regelungsauftrags und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen zur Vorbereitung einer Bundestagswahl unangemessen erscheine, dem Gesetzgeber aufzugeben, das Wahlrecht rechtzeitig vor Ablauf der 16. Wahlperiode zu ändern. Denn das reguläre Gesetzgebungsverfahren hätte in diesem Fall bis spätestens im April 2009 abgeschlossen sein müssen, damit das neue Recht bei den Vorbereitungen zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag hätte berücksichtigt werden können. Ein derart kurzer Zeitraum berge aber die Gefahr, dass die Alternativen nicht in der notwendigen Weise bedacht und erörtert werden können. Es könne daher hingenommen werden, dass die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen erfolge (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass Parteien für eine Aufteilung von Erst- und Zweitstimme auf unterschiedliche Parteien geworben hätten, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Das sogenannte Stimmensplitting ist im geltenden Wahlrecht zugelassen, seine Möglichkeit dem Zweitstimmenwahlsystem gleichsam immanent (vgl. Bundestagsdrucksache 13/3928, Anlage 22; Schreiber, Kommentar zum BWG, § 4 Rn. 2 und 5).

Zum anderen bilden sich auch deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag ab, weil Parteien, die das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten nicht erreicht haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht berücksichtigt werden, was der Einspruchsführer durchaus richtig erkannt hat. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zu-

letz BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14). Wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat, bedeutet dies auch, dass der Wahlgesetzgeber alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen darf, die die Sperrklausel überwunden haben. Anders als der Einspruchsführer meint, werden die auf die übrigen Parteien entfallenen Wählerstimmen jedoch nicht einfach den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zugeschlagen. Die Zahl der von ihnen errungenen Stimmen wird vielmehr bei der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses festgehalten und veröffentlicht (vgl. § 42 Abs. 1 BWG sowie §§ 76 ff. der Bundeswahlordnung – BWO –, insbesondere § 76 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 6, § 77 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 und § 78 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 4 und 5b) und spielt beispielsweise für die Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung eine Rolle.

Soweit der Einspruchsführer einen eigenen Vorschlag zur Änderung der Regelungen über die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag unterbreitet, ist dem nicht im Rahmen der Wahlprüfung nachzugehen, die allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist (Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 13).



## Anlage 14

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn M. S., 96247 Michelau  
- Az.: WP 75/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 18. Oktober 2009, das nach Weiterleitung beim Deutschen Bundestag am 28. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass jeder Wähler für die Teilnahme an der Wahl durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis) einen Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit hätte führen müssen. Nach § 12 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) seien alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) wahlberechtigt. Nach Ansicht des Einspruchsführer hätten jedoch, da kein Wähler seine Staatsangehörigkeit nachgewiesen habe, keine Deutschen, sondern nur „vermutete Deutsche“ gewählt. Insbesondere beanstandet er die Teilnahme von Wählern in Bayern, da seiner Ansicht nach Bayern „keine Staatsangehörigkeit“ habe. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, die von den Gemeinden geführten Wählerverzeichnisse beruhten auf den Personalausweisen oder Reisepässen, die den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht beweisen, sondern nur vermuten lassen könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Im Hinblick auf die von ihm thematisierten Frage der Wahlberechtigung weist der Einspruchsführer zwar zutreffend auf § 12 BWG hin, der die Wahlberechtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag an die Deutscheneigenschaft im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG knüpft. Danach ist Deutscher vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), geregelt.

Der Einspruchsführer unterliegt jedoch einem Irrtum, wenn er meint, jeder Wähler habe für die Teilnahme an der Wahl den Nachweis über seine Staatsangehörigkeit zu führen. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit, die der Einspruchsführer fordert, ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig.

Auch die Behauptung des Einspruchsführers, in den Wählerverzeichnissen für die Wahl zum Deutschen Bundestag seien Personen eingetragen gewesen, die nicht Deutsche und damit nicht wahlberechtigt gewesen seien, entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage. Die Führung der Wählerverzeichnisse ist in § 14 ff. BWO geregelt. Gemäß § 16 Absatz 7 BWO ist vor der Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis zu prüfen, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen nach den §§ 12 und 13 BWG – und damit auch die deutsche Staatsangehörigkeit – vorliegen. Die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses ist danach für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis – anders als der Einspruchsführer offenbar meint – nicht ausreichend. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag Personen eingetragen worden sind, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG und daher nicht gemäß § 12 BWG wahlberechtigt waren, hat der Einspruchsführer allerdings nicht vorgetragen. Auch seine Behauptung, Bayern hätten keine oder jedenfalls nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

## Anlage 15

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn W. S., 64754 Hesseneck  
- Az.: WP 76/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2009, das am 28. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt und die Begründung seines Einspruchs mit einem am 27. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Fax ergänzt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass weder die CSU noch die CDU Wahlvorschläge in allen 16 Bundesländern eingereicht hätten. Vielmehr habe die CSU nur in Bayern und die CDU nur in den übrigen 15 Bundesländern gewählt werden können. Diese Praxis stelle eine Ausgrenzung derjenigen Wähler dar, die außerhalb Bayerns die CSU bzw. in Bayern die CDU wählen wollten. Sie sei rechts- und verfassungswidrig. Nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) gehe alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestehe aus Wählerinnen und Wählern aller 16 Bundesländer. Weder die CDU noch die CSU seien jedoch durch das „gesamte deutsche Volk“ legitimiert worden, da beide Parteien nicht in allen 16 Bundesländern wählbar gewesen seien. Hierin liege ein Verstoß gegen Artikel 20 sowie gegen Artikel 1 bis 19 GG und „wahlrechtliche Grundrechte“. Zudem gäben die beiden Parteien nach der Wahl im Deutschen Bundestag und bei der Bildung der Bundesregierung mit der öffentlichen Darstellung als „CDU/CSU“ wahrheitswidrig vor, vom ganzen deutschen Volk in allen 16 Bundesländern als „gemeinsame Union“ gewählt und legitimiert zu sein. Wegen der weiteren

Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, denn es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass Wahlvorschläge der CSU nur in Bayern und Wahlvorschläge der CDU nur in den anderen 15 Bundesländern gewählt werden konnten, wie dem Einspruchsführer bereits mehrfach auf Einsprüche gegen frühere Wahlen mit im Wesentlichen gleicher Begründung mitgeteilt wurde (Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 39; 16/5700, Anlage 1). Die Darstellung des Einspruchsführers, der Wähler votiere für eine Partei, ist wahlrechtlich gesehen verkürzt, denn tatsächlich wählt der Wähler gemäß § 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) mit seiner Erststimme einen Wahlkreisbewerber und mit der Zweitstimme eine Landesliste. Dabei können Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden, § 18 Absatz 1 BWG, während Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden können, § 27 Absatz 1 Satz 1 BWG. Ob und ggf. in welchen Wahlkreisen bzw. Ländern Parteien Kreiswahlvorschläge bzw. Landeslisten einreichen, wird durch § 18 ff. BWG in ihr Ermessen gestellt. Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen, sie muss aber nicht in jedem Land einen Kreiswahlvorschlag bzw. eine Landesliste einreichen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 39; 16/5700, Anlage 1). Die Wählerinnen und Wähler haben dagegen keinen Anspruch darauf, dass eine Partei Wahlvorschläge in allen Bundesländern einreicht (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 39).

Es ist darauf hinzuweisen, dass, soweit der Einspruchsführer mit seiner Rüge, CDU und CSU seien nicht durch das „gesamte deutsche Volk“ gewählt und legitimiert worden, die Wählbarkeit eines Wahlvorschlags im gesamten Bundesgebiet erstrebt, dies auch nicht dadurch verwirklicht worden wäre, dass CDU und CSU in allen Bundesländern mit Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten zur Wahl gestanden hätten. Denn auf jedem Kreiswahlvorschlag und auf jeder Landesliste einer Partei stehen andere Personen (§ 20 Absatz 1 Satz 2, § 27 Absatz 4 Satz 1 BWG), so dass nie derselbe Wahlvorschlag im ganzen Bundesgebiet wählbar ist. Bundesweite Wahlvorschläge sieht das Bundeswahlgesetz nicht vor.

Wahlrechtlich unerheblich ist die Praxis in den Medien, wonach die Wahlergebnisse von CDU und CSU bei Bundestagswahlen in aller Regel zusammengezählt und als ein gemeinsam erzielt Ergebnis dargestellt werden (Bundestagsdrucksache 13/3531, Anlage 31). Soweit der Einspruchsführer ein angebliches öffentliches Auftreten der Parteien als „CDU/CSU“ im Deutschen Bundestag rügt, verkennt er im Übrigen, dass hiermit die CDU/CSU-Bundestagsfraktion bezeichnet wird, bei der es sich um eine Fraktionsgemeinschaft der Ab-

geordneten der CDU und CSU im Sinne des § 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages handelt.

Soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dargestellte einfachgesetzliche Rechtslage geltend macht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28, 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 20, 23 und 24 mit weiteren Nachweisen), das diese Praxis auch stets bestätigt hat, da dem Bundestag insofern die Verwerfungskompetenz fehle (vgl. BVerfGE 89, 291, 300; 121, 266, 290; 122, 304, 307). Davon abgesehen sieht der Wahlprüfungsausschuss keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Artikel 20 GG oder den vom Einspruchsführer pauschal herangezogenen Grundrechten noch von sonstigem Verfassungsrecht (vgl. auch bereits Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 1).



## Anlage 16

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn U. K., 09127 Chemnitz  
- Az.: WP 77/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben, das beim Deutschen Bundestag am 27. Oktober 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer macht geltend, die Prüfung der sächsischen Landesliste der Partei Bibeltreuer Christen (PBC) für die Bundestagswahl 2009 sei unterlassen oder jedenfalls mangelhaft ausgeführt worden. Er ist der Ansicht, die Liste hätte wegen einer Anzahl von ihm genannter Rechtsverstöße im Aufstellungsverfahren nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen. In der Zulassung einer ungültigen Liste liege ein unheilbarer Wahlfehler. Als weiteren Wahlfehler nennt er, dass er rechtswidrig aus der Partei ausgeschlossen und damit unzulässigerweise an der Mitwirkung bei der Aufstellungsverammlung gehindert worden sei. Im Weiteren macht er unter anderem Ausführungen zu innerparteilichen Vorgängen innerhalb des sächsischen Landesverbandes der PBC, insbesondere mit Bezug auf die Kandidatenaufstellung für die Europawahl, die Landtagswahl und die Bundestagswahl im Jahr 2009.

Die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen hat zu dem Einspruch Stellung genommen. Sie versteht den Einspruchsführer dahingehend, dass er geltend mache, die Landesliste der PBC für Sachsen hätte aufgrund von Fehlern im Listenaufstellungsverfahren nicht zur Bun-

destagswahl zugelassen werden dürfen, und teilt mit, dass die Landesliste der PBC, unabhängig von dem Vorbringen des Einspruchsführers, ohnehin nicht zugelassen worden sei.

Der Bundeswahlausschuss habe zwar am 17. Juli 2009 gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) festgestellt, dass die PBC für die Wahl als Partei anzuerkennen sei. Die Landesliste der PBC sei auch fristgerecht am 23. Juli 2009 um 10.55 Uhr eingegangen. Sie sei jedoch nicht entsprechend dem Muster der Anlage 20 der Bundeswahlordnung (BWO) eingereicht worden. Danach seien folgende Angaben erforderlich gewesen:

- Namen der einreichenden Partei und Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwende (§ 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BWO)
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber (§ 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO)
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 39 Absatz 1 Satz 3 BWO, Sollvorschrift)
- persönliche und handschriftliche Unterzeichnung von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (§ 39 Absatz 2 Satz 1 BWO).

Es seien mehrere Mängel festgestellt worden. So sei die letzte Seite der Anlage 20 BWO leer eingereicht worden. Die Landesliste sei somit nicht vom Landesvorstand unterzeichnet worden und die Angaben zu den Vertrauenspersonen hätten gefehlt. Außerdem sei die Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste mit den nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt ebenfalls nicht ordnungsgemäß vorgelegt worden. In der Anlage 23 BWO – Niederschrift – hätten diverse Angaben, insbesondere die Namen und die Reihenfolge der gewählten Bewerber, gefehlt.

Da es sich um die Landesliste einer in § 18 Absatz 2 BWG genannten Partei gehandelt habe, hätten zudem 2000 Unterschriften von Unterstützern nebst Nachweisen über deren Wahlberechtigung vorgelegt werden müssen. Es seien ihr aber nur 985 Unterstützungsunterschriften zugeleitet worden, die Partei habe damit nicht die erforderliche Anzahl an Unterschriften erreicht.

Deshalb habe der Landeswahlausschuss für den Freistaat Sachsen am 31. Juli 2009 ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen nach § 27 BWG und § 39 BWO nicht vorlägen, so dass die Landesliste der PBC nicht ordnungsgemäß eingereicht und daher zurückzuweisen sei.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden. In seiner Erwiderung, die am 25. Mai 2010 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, erklärt er erneut, dass eine Prüfung der Liste bei Kenntnis der innerparteilichen Vorgänge zur Zurückweisung der Liste hätte führen müssen. Die Umstände der innerparteilichen Wahlfälschung würden durch die Stellungnahme der Landeswahlleiterin verdreht und vertuscht.

Nur durch die Zulassung der vom Vorstand gefälschten Liste hätte die rechtmäßig gewählte Liste mit seiner Bewerbung nicht eingereicht werden können. Die Zurückweisung der Liste hätte den Parteivorstand hingegen dazu gezwungen, die rechtmäßig gewählte Liste einzureichen; für diese wären auch alle Mitglieder bereit gewesen, ausreichend Unterstützungsunterschriften zu sammeln. Durch die Zulassung der gefälschten Liste sei er also an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Das Vorliegen eines Wahlfehlers kann anhand des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden.

Soweit der Einspruchsführer erklärt, der Wahlvorschlag der PBC in Sachsen hätte aus den von ihm genannten Gründen zurückgewiesen werden müssen, ist ihm entgegenzuhalten, dass die von ihm angefochtene sächsische Landesliste der PBC gar nicht an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag teilgenommen hat. Denn der Landeswahlausschuss für den Freistaat Sachsen hat am 31. Juli 2009 festgestellt, dass die Landesliste für Sachsen der PBC nicht den wahlrechtlichen Anforderungen entsprechend eingereicht worden ist, und sie daher gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BWG zurückgewiesen. Auf eine vom Einspruchsführer offensichtlich begehrte Prüfung des Zustandekommens des Wahlvorschlags kam es hier angesichts der Tatsache, dass, wie die Landeswahlleiterin im Einzelnen dargelegt hat, schon die formellen Voraussetzungen für die Zulassung der Landesliste nicht vorlagen, nicht an.

Auch soweit der Einspruchsführer einen Wahlfehler in der Art und Weise der Aufstellung der Landesliste der PBC sieht, kann der Wahlprüfungsausschuss seinem Vortrag nicht folgen. Zwar können auch Maßnahmen von Parteien im Rahmen der Aufstellung ihrer Bewerber die Gültigkeit von Wahlen berühren (Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 6, 17/2200, Anlage 25). Ein Wahlvorschlag, der unter Verstoß gegen die gesetzlichen Mindestregeln an eine demokratische Kandidatenaufstellung zustande gekommen ist, ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 243, 252 f.) vom zuständigen Wahlausschuss zurückzuweisen. Da die vom Einspruchsführer angegriffene Landesliste, wie dargestellt, bereits aus formellen Gründen vom Landeswahlausschuss zurückgewiesen und damit nicht zur Bundestagswahl zugelassen worden ist, hätte ein möglicher Rechtsverstoß bei der Aufstellung der nicht zugelassenen Liste keinen Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundes-

tag. Die Behauptung des Einspruchsführers, dass eine anders zusammengesetzte Landesliste der PBC die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt, insbesondere ausreichend Unterstützungsunterschriften erzielt hätte, stellt eine unbelegte Hypothese dar, die einen Wahlfehler ebenfalls nicht zu begründen vermag.

## Anlage 17

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
der Frau S. H., 70374 Stuttgart  
- Az.: WP 84/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2009, das am 3. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin sieht den Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt. Zur Begründung trägt sie vor, dass in dem für sie zuständigen Wahllokal des Wahlbezirks 006-05 in Stuttgart-Bad Cannstatt die Wahlkabinen im unteren Geschoss einer Halle in der Weise aufgestellt worden seien, dass man von einer höher gelegenen Balustrade in die Wahlkabinen habe sehen können. In demselben Gebäude habe sich ein weiteres Wahllokal befunden, in dem die Wahlkabinen nicht einsehbar gewesen seien. Ihre Bitte, die Stimme in diesem Wahllokal abzugeben, sei von den Mitgliedern des Wahlvorstandes abgelehnt worden.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Das Wahllokal 006-05 des Wahlkreises 259 (Stuttgart II) sowie ein weiteres Wahllokal seien seit Herbst 2004 im Foyer des örtlichen Krankenhauses im Erdgeschoss untergebracht. Bei der Bundestagswahl 2009 seien beide Wahllokale von der Krankenhausverwaltung in einen anderen Bereich des Foyers verlegt worden, ohne dass die Wahlorganisation darüber infor-

miert worden sei. Dieser Bereich werde deutlich weniger von Besuchern des Krankenhauses frequentiert als der Eingangsbereich, in dem die beiden Wahllokale zuvor untergebracht gewesen seien. Er liege im ersten Untergeschoss und sei vom Erdgeschoss teilweise über Balustraden einsehbar. Es sei nicht auszuschließen, dass von dort zu sehen gewesen sei, welche Personen sich gerade zur Stimmabgabe in den beiden Wahlzellen aufgehalten hätten. Dass dabei die Stimmabgabe beobachtet werden können, sei bei einer Breite der Wahlzellen von 60 cm und der Entfernung zur Brüstung nur in dem Fall vorstellbar, dass der Wählende den Stimmzettel nicht durch den eigenen Körper verdeckt habe, sich also bei der Stimmabgabe zur Seite gestellt hätte. Um die Stimmabgabe in solchen Fällen erkennen zu können, seien aufgrund der Entfernung außerdem Hilfsmittel wie z. B. ein Fernglas notwendig gewesen.

Nach Aussage der Wahlvorsteherin des Wahlbezirks hätten sich am Wahltag maximal fünf Personen beim Wahlvorstand über die Aufstellung der beiden Wahlzellen beschwert. Nach den ersten Beschwerden sei den Wahlberechtigten noch am Vormittag ermöglicht worden, ihren Stimmzettel auch in einer der beiden Wahlzellen des anderen Wahllokals zu kennzeichnen. Diese Wahlzellen hätten vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können und seien nicht einsehbar gewesen, da sie mit der offenen Seite zu einer Wand ausgerichtet gewesen seien, an der sich keine Balustrade befunden habe. Gegen 13 Uhr habe die Wahlvorsteherin die beiden Wahlzellen des Wahllokals an anderen Stellen des Raums aufstellen lassen. Durch einen schrägen Aufstellungswinkel seien die Wahlzellen so ausgerichtet worden, dass der Eindruck einer möglichen Einsichtnahme deutlich verringert worden sei. In Zukunft würden beide Wahllokale in andere Räume verlegt, um den Eindruck der Einsehbarkeit zu vermeiden.

Die Landeswahlleiterin führt im Weiteren aus, der Wahlvorsteher habe sich am Wahltag von der Ordnungsmäßigkeit der Herrichtung des Wahlraums und der Wahlzellen zu überzeugen. Die Anforderungen an den Sichtschutz dürften dabei nicht unverhältnismäßig sein. Es müsse aber gewährleistet sein, dass unter normalen Umständen niemand beobachten könne, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt werde. Sie räumt ein, dass erhebliche Zweifel bestünden, ob vorliegend die Einrichtung des Wahllokals den gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang entsprochen habe. Sie ist jedoch der Auffassung, dass einem möglichen Wahlfehler keine Mandatsrelevanz zukomme, da es äußerst unwahrscheinlich sei, dass die Wähler in diesem Wahllokal bei einer anderen Anordnung der Wahlzellen anders gewählt hätten. Anhaltspunkte dafür, dass die Beobachtungsmöglichkeit die Entschließungsfreiheit der Wähler tatsächlich beeinträchtigt habe, lägen nicht vor.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Aufstellung der Wahlzellen entsprach zwar nicht den Vorgaben der §§ 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), 50 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO), wonach Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses zu treffen und insbesondere in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einzurichten sind, in denen der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Diese Vorschriften konkretisieren den von der Einspruchsführerin angeführten, in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verankerten Grundsatz der geheimen Wahl, der seinerseits den „wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit“ darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26).

Zwar dürfen an den Sichtschutz keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden (Bundestagsdrucksachen 15/4250, Anlage 11; 16/900, Anlage 26; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 33 Rn. 3). Dass registriert werden kann, wer sich in der Wahlzelle aufhält, stellt beispielsweise keinen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis dar (Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26; Schreiber a. a. O.). Es muss aber auf jeden Fall gewährleistet sein, dass unter normalen Umständen niemand beobachten kann, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt wird. Der Wähler muss sich aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse unbeobachtet fühlen können (Bundestagsdrucksachen 15/4250, Anlagen 11 und 12; 16/900, Anlage 26; 16/1800 Anlage 50; Schreiber a. a. O.).

Die Aufstellung der Wahlzellen im Wahllokal des Wahlbezirks 006-05 des Wahlkreises 259 (Stuttgart II) entsprach nicht diesen Anforderungen. Ein Wähler kann sich bei der Stimmabgabe nicht unbeobachtet fühlen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Dritter ihn von einer höher gelegenen Balustrade aus beobachtet. Die Tatsache, dass sich bis zu fünf Wähler bei der Wahlvorsteherin über die Aufstellung der Wahlzellen beschwert haben, zeigt, dass sich nicht nur die Einspruchsführerin beobachtet fühlte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob von der Balustrade aus ohne optische Hilfsmittel erkannt werden konnte, wie der Wähler den Stimmzettel ausfüllt, was die Landeswahlleiterin bezweifelt. Denn anhand der Armbewegungen des in der Wahlzelle befindlichen Wählers lässt sich auch aus Entfernung erkennen, ob er Veränderungen auf dem Stimmzettel vornimmt oder nicht. Nicht nur das „Wie“, sondern auch das „Ob“ des Ausfüllens des Stimmzettels ist aber vom Grundsatz der geheimen Wahl geschützt (Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26).

Kein Wahlfehler liegt hingegen darin, dass der Wahlvorstand der Einspruchsführerin nicht gestattete, in einem benachbarten Wahlraum zu wählen. Denn gemäß § 14 Absatz 2 BWG kann ein Wähler, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird, wenn er nicht gemäß § 14 Absatz 3 BWG mit

Wahlschein wählt. Auch die Nutzung der Wahlzellen eines in demselben Gebäude befindlichen anderen Wahlraums ist solange ausgeschlossen, wie nicht gewährleistet ist, dass, wie von § 50 Absatz 1 Satz 2 BWO gefordert, die Wahlzellen (auch) vom Tisch des Wahlvorstandes des Wahlbezirks des betroffenen Wählers aus überblickt werden können.

Der festgestellte Wahlfehler kann dem Einspruch aber nicht zum Erfolg verhelfen, denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlagen 4, 5, 7 und 12; 17/2250, Anlagen 18 und 22; BVerfGE 89, 243, 254). Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist solch ein Einfluss des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aber fernliegend (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26). Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die Wähler im Wahllokal des Wahlbezirks 006-05 des Wahlkreises 259 (Stuttgart II) anders gewählt hätten, wenn die Wahlzellen in einer den Vorgaben des § 33 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO entsprechenden Weise aufgestellt worden wären. Eine solche Annahme wäre nur dann ernsthaft in Erwägung zu ziehen, wenn es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass die durch die Aufstellung der Wahlzellen geschaffene Beobachtungsmöglichkeit die Entschließungsfreiheit der Wähler tatsächlich beeinträchtigt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26). Solche Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor. Nicht einmal die Einspruchsführerin hat behauptet, durch die Beobachtungsmöglichkeit in ihrer Entschließungsfreiheit beeinträchtigt gewesen zu sein.

## Anlage 18

**Beschlussempfehlung**

Zu dem Wahleinspruch  
der Vereinigung „Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung  
und basisdemokratische Initiative (Die Partei)“, 10117 Berlin,  
vertreten durch den Bundesvorsitzenden Herrn M.S.,  
- Az.: WP 85/09 -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt T.C.W., 65929 Frankfurt am Main

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 2. November 2009, beim Deutschen Bundestag eingegangen am 5. November 2009, hat die Einspruchsführerin, vertreten durch den Bundesvorsitzenden, Herrn M.S., Berlin, Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt T.C.W., Frankfurt am Main, Einspruch gegen die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Nichtanerkennung als Partei nach § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) durch den Bundeswahlausschuss und die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Hamburg.

Sie trägt vor, die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner Sitzung vom 17. Juli 2009 sei insbesondere deshalb fehlerhaft gewesen, weil sie in den Jahren 2004 bis 2008 an einer Bundestagswahl und vier Landtagswahlen teilgenommen habe. Sie ist der Auffassung, dass durch § 2 Absatz 2 des Parteiengesetzes (PartG), nach dem eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei verliere, wenn sie sechs Jahre weder an einer Bundestags- noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen habe, der Gesetzgeber die

Zeitspanne konkretisiere, während der eine Partei sich einer Wahlteilnahme enthalten könne, ohne hierdurch Rechtsnachteile zu erleiden. Dies sei auch für die Anwendung und Auslegung des § 18 Absatz 4 BWG maßgeblich. Der Bundeswahlausschuss habe auch zu Unrecht die Nichtteilnahme der Einspruchsführerin an der Europawahl 2009 als Indiz für eine fehlende Parteieigenschaft gewertet. Besonders betroffen von der Entscheidung des Bundeswahlausschusses sei der Landesverband Hamburg, dessen Landesliste trotz Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen, insbesondere der korrekten Aufstellung der Bewerber und Beibringung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften, nicht an der Bundestagswahl habe teilnehmen dürfen.

Die Einspruchsführerin habe ein erhebliches Rehabilitationsinteresse und ein Interesse daran, gegenüber ihren Mitgliedern, den Wählern und der Öffentlichkeit darzulegen, dass die faktische Aberkennung der Parteieigenschaft eine Fehlentscheidung gewesen sei.

„Ergänzend“ verweist die Einspruchsführerin auf beigelegte umfangreiche Anlagen (mehr als 100 Seiten). Sie bittet den Deutschen Bundestag, sich mit diesen „intensiv auseinanderzusetzen“ und auch die Videoaufzeichnungen der beiden Sitzungen des Bundeswahlausschusses beizuziehen.

Die Einspruchsführerin stellt folgende Anträge:

Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag wird für ungültig erklärt.

hilfsweise:

Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag wird - soweit sie das Gebiet des Bundeslandes Hamburg betrifft - für ungültig erklärt.

äußerst hilfsweise festzustellen:

Die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses, die Partei .... für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag nicht zuzulassen, waren fehlerhaft. Die Partei .... ist eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes.

Zudem wünscht sie eine Anhörung vor dem Wahlprüfungsausschuss.

Der Bundeswahlleiter hat zu dem Einspruch im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Einspruchsführerin habe mit Schreiben vom 22. Januar 2009 ihre Teilnahme an der Bundestagswahl 2009 sowie an der Europawahl 2009 angezeigt. Mit Schreiben vom 26. Januar 2009 habe der Bundeswahlleiter die Einspruchsführerin darüber unterrichtet, dass die Beteiligungsanzeige für die Bundestagswahl 2009 nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 18 Absatz 2 BWG entspreche und darum gebeten, zur Prüfung der erforderlichen Anerkennung als Partei für die Bundestagswahl gemäß § 18 Absatz 4 BWG in Verbindung mit § 2 PartG durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 zusätzliche Informationen

u. a. über die Gesamtzahl ihrer Mitglieder, die Zahl und Art ihrer Gebietsverbände, die bisherige Teilnahme an politischen Wahlen und das Hervortreten in der Öffentlichkeit mitzuteilen und ggf. geeignete Nachweise vorzulegen. Diese Angaben sollten durch Einzelheiten oder Belege nachgewiesen werden, etwa durch Namen und Anschriften von Vorstandsmitgliedern, Mitgliederlisten, Niederschriften über Mitgliederversammlungen sowie Nachweise über Aktivitäten im Wahlkampf und das Auftreten des Verbandes in der Öffentlichkeit, beispielsweise durch das Abhalten öffentlicher Versammlungen, durch Schriftenwerbung oder andere Wahlwerbung in der Öffentlichkeit.

Die Einspruchsführerin habe daraufhin am 4. Februar 2009 die „Zusammenfassung/Niederschrift der Ergebnisse des 3. Landesparteitages“ der Einspruchsführerin, Landesverband Nordrhein-Westfalen, am 17. Januar 2009 in Krefeld, die u. a. Informationen zur Wahl des Landesvorstandes enthielt, mitgeteilt. Mit Schreiben vom 9. April 2009 habe der Bundeswahlleiter die Einspruchsführerin darüber informiert, dass aufgrund der Änderungsmitteilung die bei ihm gemäß § 6 Absatz 3 PartG geführte Unterlagensammlung auf den neuesten Stand gebracht worden sei. Nunmehr sei in der Unterlagensammlung für die Einspruchsführerin - mangels weiterer Mitteilungen über Namen und Funktionen von Vorstandsmitgliedern bestehender Landesverbände seit ihrer Aufnahme in die Unterlagensammlung im Jahr 2005 - erstmals ein Landesverband geführt. Ein Exemplar dieser Broschüre mit Stand der Mitteilung vom 4. Februar 2009 sei dem Schreiben beigelegt gewesen.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2009 sei die Einspruchsführerin zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 eingeladen worden. In diesem Schreiben sei ausdrücklich auf § 2 PartG sowie auf die Gelegenheit hingewiesen worden, in dieser Sitzung die Parteieigenschaft ggf. auch mündlich zu begründen. Außerdem habe der Bundeswahlleiter angeregt, zweckdienliche Unterlagen mitzubringen, soweit diese noch nicht vorgelegt worden seien. Weitere Mitteilungen der Einspruchsführerin seien beim Bundeswahlleiter bis zur Sitzung des Bundeswahlausschusses nicht eingegangen. Erst nach der Sitzung - Anfang 2010 - habe die Einspruchsführerin dem Bundeswahlleiter Informationen über die Namen und Funktionen von Vorstandsmitgliedern von insgesamt acht Landesverbänden (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) zugeleitet.

In seiner Sitzung vom 17. Juli 2009 habe der Bundeswahlausschuss einstimmig festgestellt, dass die Einspruchsführerin für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitze. Der Bundeswahlausschuss habe sich ausweislich der Sitzungsniederschrift dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Nach der Würdigung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse sind jedoch die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG nicht gegeben. Die Partei ... hat

zwar seit ihrer Gründung im Jahr 2004 durch mehrere Wahlteilnahmen ihren Willen zur Einflussnahme an der politischen Willensbildung und ihr Ziel der Mitwirkung im Bundestag oder in Landtagen zum Ausdruck gebracht, so durch Teilnahme an der BT-Wahl 2005 (10.379 - 0,0%) und LT-Wahlen 2005 in Nordrhein-Westfalen (1.338 - 0,0%), 2006 in Baden-Württemberg (742 - 0,0%) und Berlin (7.873 - 0,4%) sowie 2008 in Hamburg (1.958 - 0,3%). Allerdings hat sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Angaben ihres Vertreters in der Sitzung nicht nachgewiesen, noch mit ausreichender Ernsthaftigkeit das Ziel zu verfolgen, Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen und im Bundestag oder in Landtagen mitwirken zu wollen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Umfang und Festigkeit ihrer Organisation. So hat die Partei .... bis zur Sitzung keine Angaben zu Mitgliederzahl, Organisation und Hervortreten in der Öffentlichkeit gemacht. In der Sitzung konnte der Vertreter der Partei ....., der Bundesschatzmeister, nur ungefähre Angaben zur Mitgliederzahl machen, nämlich etwa 6.000 (schriftliche Angabe vom 4.8.2005: 3.000 Mitglieder). Auf Nachfrage konnte er keine Auskunft darüber geben, wie viele dieser Mitglieder derzeit Beiträge an die Partei .... leisten. Demgegenüber besteht von sieben Landesverbänden, die nach Angaben der Partei .... bei der Bundestagswahl 2005 existierten, nach der Unterlagenammlung des Bundeswahlleiters nur ein Landesverband in Nordrhein-Westfalen (Stand der Mitteilung per Fax vom 04.02.2009). In der Sitzung gab der Vertreter der Partei ... zwar das Bestehen von neun Landesverbänden (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) an, konnte jedoch die Diskrepanz zu der offiziellen Mitteilung für die Unterlagenammlung nicht erklären. Insgesamt verfestigten sich auch aufgrund der Angaben in der Sitzung bei den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses Zweifel an einer ausreichenden Festigkeit der Organisation im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG. Zum Hervortreten in der Öffentlichkeit teilte der Vertreter der Partei .... in der Sitzung mit, dass ein Parteifilm erstellt werde, der Bundesvorsitzende verschiedene Veranstaltungen durchführe sowie in Hamburg, Bayern und Berlin Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl gesammelt würden. Weitere Angaben zu zielgerichteten Aktivitäten im Hinblick auf die Wahlteilnahme machte er nicht. Dass es der Partei .... für die Einreichung eines Wahlvorschlags zur Europawahl 2009 nicht gelang, genügend Unterstützungsunterschriften zu sammeln, ist ein weiteres Indiz dafür, dass sie inzwischen nicht mehr über ausreichenden Rückhalt in der Bevölkerung verfügt."

Für die Ablehnung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin seien folgende Gesichtspunkte bedeutsam gewesen:

- Angesichts der in der Sitzung nicht aufzuklärenden Diskrepanzen zwischen bloßen Behauptungen des Vertreters der Einspruchsführerin, die Kriterien für die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG zu erfüllen, und den tatsächlich beigebrachten Einzelheiten und Belegen hätten beim Bundeswahlausschuss die Zweifel insbesondere an einer ausreichenden Festigkeit der Organisation im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG überwogen.

- Nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse anhand der dem Bundeswahlausschuss in der Sitzung zur Verfügung stehenden Unterlagen einschließlich der Angaben ihres Vertreters in der Sitzung habe die Einspruchsführerin nicht hinreichend nachgewiesen, noch ernsthaft die Zielsetzung einer Partei im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG zu verfolgen, dauerhaft auf Bundes- oder Landesebene auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und dort in Volksvertretungen mitwirken zu wollen.
- Vielmehr habe sich der Eindruck aufgedrängt, die Einspruchsführerin habe - auch unter Berücksichtigung der Dauer ihres Bestehens und ihrer bisherigen Wahlteilnahmen - nicht den erforderlichen Durchsetzungswillen hinsichtlich der Erfüllung dieser verfassungsrechtlichen Aufgaben einer Partei.

Die Gesamtwürdigung habe insbesondere mit Blick auf die vorgenannten Gesichtspunkte die Annahme einer kontinuierlichen und effektiven Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes nicht zugelassen. Trotz Aufforderung im Schreiben vom 26. Januar 2009 habe die Einspruchsführerin weder vor noch in der Sitzung nachvollziehbare Angaben oder geeignete Nachweise vorgetragen, die dem Bundeswahlausschuss eine hinreichende Grundlage für diese Annahme geboten hätten.

Das Bundesverfassungsgericht habe in Bezug auf die Mitgliederstärke bei einer im Aufbau befindlichen Vereinigung, die die anderen, nach § 2 PartG gestellten Anforderungen an die Parteieigenschaft im Übrigen erfüllt, eine Zahl von 400 Mitgliedern als ausreichend angesehen und der Deutsche Bundestag habe in einer Wahlprüfungsentscheidung die Parteieigenschaft bei nur 55 Mitgliedern verneint. Einen Mitgliederbestand, der in Anlehnung an diese Entscheidungen als „nicht völlig unbedeutend“ (vgl. BVerfGE 89, 266, 270) hätte bezeichnet werden können, habe zwar der Vertreter der Einspruchsführerin in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 mit der Bezifferung auf etwa 6 000 Mitgliedern angegeben. Diese Zahl habe er indes nicht nachvollziehbar - etwa durch Nennung einer konkreten Zahl von Mitgliedern, die tatsächlich Mitgliedsbeiträge zahlen - belegen können. Daher sei fraglich gewesen, ob die Einspruchsführerin tatsächlich über ihre Funktionäre hinaus - jedenfalls in gewissem Umfang - über den nötigen Rückhalt eines „Parteivolks“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfügt, um auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluss nehmen und einen Wahlkampf mit dem Ziel parlamentarischer Vertretung führen zu können. Eine Partei müsse jedoch in der Lage sein, mit den vorhandenen Mitgliedern über eine bloße Vereinsarbeit hinaus eine Mitwirkung in Volksvertretungen des Bundestages und der Länder vorzubereiten und durchzuführen sowie kontinuierlich und effektiv an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die Erfüllung der Aufgaben einer politischen Partei im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG erfordere nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen nicht unerheblichen Aufwand an persönlichen wie auch sachlichen und finanziellen

Mitteln, der - in Abhängigkeit von der Größe und der Dauer des Bestehens einer Partei - in gewissem Umfang bereitzustellen sei. Dabei seien mit fortschreitender Dauer des Bestehens als politische Vereinigung auch höhere Anforderungen an die Erfüllung der Kriterien für die Parteieigenschaft zu stellen; allein der Wille, Partei zu sein, sei dagegen nicht ausreichend.

Im Unterschied zu der Gesamtsituation der Einspruchsführerin zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung als Partei für die Bundestagswahl 2005 habe sie dies jedoch im Rahmen des Verfahrens für die Bundestagswahl 2009 vor dem Bundeswahlausschuss nicht mehr nachvollziehbar belegen können. Vielmehr habe sich - gerade aufgrund der nach Inhalt und Form auseinanderfallenden und widersprüchlichen Angaben durch ihren Vertreter vor und in der Sitzung des Bundeswahlausschusses - erhebliche Zweifel daran aufgedrängt, dass die Einspruchsführerin noch über eine hinreichend feste Organisationsstruktur im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG verfügt, und zwar auch unter Berücksichtigung der Dauer ihres Bestehens als politische Vereinigung seit 2004. Vor diesem Hintergrund habe die Tatsache, dass die Einspruchsführerin zur Wahlteilnahme an der Europawahl 2009 zwar auf ihrem Parteitag am 25. Oktober 2008 Bewerber für ihren Wahlvorschlag als gemeinsame Liste für alle Länder gewählt und den Wahlvorschlag samt Anlagen eingereicht habe, dann aber lediglich 1 628 der geforderten mindestens 4 000 gültigen Unterstützungsunterschriften gemäß § 9 Absatz 5 des Europawahlgesetzes (EuWG) fristgerecht vorlegen konnte, den Eindruck eines nicht ausreichenden Rückhalts in der Bevölkerung gemäß § 2 Absatz 1 PartG verstärkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssten nämlich hinter dem verbalen Anspruch einer als Partei gegründeten politischen Vereinigung, an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken zu wollen, gewisse Wirklichkeiten stehen, die es erlaubten, sie als Ausdruck eines ernsthaften, in nicht zu geringem Umfang im Volke vorhandenen politischen Willens anzusehen. So seien beispielsweise Vereinigungen, die nach ihrem Organisationsgrad und ihren Aktivitäten offensichtlich nicht imstande seien, auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluss zu nehmen, bei denen die Verfolgung dieser Zielsetzung erkennbar unrealistisch und aussichtslos sei und damit nicht (mehr) als ernsthaft eingestuft werden könne, nicht als Parteien anzusehen.

Das Bild einer so beschriebenen Vereinigung habe sich für den Bundeswahlausschuss aus dem Sachstand ergeben, wie er sich in der Sitzung am 17. Juli 2009, insbesondere unter Berücksichtigung der Widersprüche zwischen den Angaben des Vertreters in der Sitzung und den schriftlichen Mitteilungen der Einspruchsführerin vor der Sitzung, darstellte. Für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses sei der Umstand, dass die Einspruchsführerin ihrer Pflicht nach § 6 Absatz 3 PartG zur Mitteilung bestimmter Angaben zur Unterlagensammlung bis zur Sitzung nicht vollständig nachgekommen sei, nicht ausschlaggebend gewesen. Vielmehr habe die Entscheidung darauf gegründet, dass die Einspruchsführerin vor der Sitzung keine Angaben nach § 2 Absatz 1 PartG gemacht habe und dies in der Sitzung zur Überzeugung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses weder nachgeholt habe noch Widersprüche zur Unterlagensammlung habe aufklären können. Daher habe sich zu diesem Zeitpunkt der

Eindruck aufgedrängt, dass die Einspruchsführerin nicht imstande gewesen sei, die nach § 2 Absatz 1 PartG erforderlichen Angaben hinreichend nachvollziehbar darzulegen. Auf dieser Grundlage habe der Bundeswahlausschuss daher davon ausgehen müssen, dass die Einspruchsführerin das Ziel einer Teilnahme an der Bundestagswahl allenfalls formal verfolgte, nicht aber im Sinne des verfassungsrechtlich geforderten Maßstabs, nämlich als auf Dauer angelegte Einflussnahme auf die politische Willensbildung mit dem Ziel der Mitwirkung in Volksvertretungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG.

Dieser Bewertung stünden auch die bisherigen Wahlteilnahmen der Einspruchsführerin nicht entgegen. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 PartG, nach der eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei verliert, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen habe, besage nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass für die Eigenschaft einer Vereinigung als Partei allein die Teilnahme an Parlamentswahlen maßgeblich sei. Die Verneinung der Parteieigenschaft dürfe lediglich nicht allein auf eine noch nicht sechs Jahre zurückliegende Nichtteilnahme an Parlamentswahlen gegründet werden. Eine solche Wertung liege der Entscheidung des Bundeswahlausschusses jedoch nicht zugrunde.

Demgegenüber könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine lückenhafte Teilnahme an Wahlen, bei der die Unterbrechung der Wahlteilnahme weniger als sechs Jahre betrage, durchaus die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung als Partei im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG in Frage stellen, wenn andere Momente hinzuträten, so etwa eine dauerhaft schwache Organisation, deren Zerfall, die Unfähigkeit zur Verbreiterung einer auf niedrigem Niveau verharrenden Mitgliederbasis, existenzgefährdender Mitgliederschwund oder auch ein beständiges Fehlen finanzieller Mittel, die wirksames politisches Handeln ausschließen. Gleiches gelte, wenn aus solchen Momenten erkennbar werde, dass eine Wahlteilnahme nur zum Zwecke der bloßen Behauptung der Parteieigenschaft unternommen werde. Das Bild einer solchen Vereinigung habe sich bei Gesamtwürdigung aller Umstände für die Einspruchsführerin ergeben, die im Anerkennungsverfahren die erforderliche ernsthafte Verfolgung der Zielsetzung einer Partei im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG nicht hinreichend habe nachweisen können. Entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin hätten zum Zeitpunkt der Sitzung des Bundeswahlausschusses nach dessen Gesamtschau aller verfügbaren Unterlagen, Angaben und Nachweise hinter den Willensbekundungen der Einspruchsführerin nicht - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert - auch entsprechende Wirklichkeiten gestanden, die es erlaubt hätten, sie als Ausdruck eines ernsthaften, in nicht zu geringem Umfang im Volk vorhandenen politischen Willens anzusehen. Eine inhaltliche Bewertung des Programms oder der Satzung der Einspruchsführerin sei nicht Grundlage der Entscheidung des Bundeswahlausschusses gewesen.

Entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin habe der Bundeswahlausschuss seine Entscheidung nicht in seiner zweiten Sitzung am 6. August 2009 ändern müssen. Die Möglichkeit der Beschwerde zum Bundeswahlausschuss gemäß § 28 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 42 der Bundeswahlordnung (BWO) sei gesetzlich nur gegen die Entscheidung eines Landeswahlausschusses über die Zurückweisung oder Zulassung der Landesliste einer Partei vorgesehen. Daher bestehe ein Recht des Bundeswahlausschusses zur Selbstkorrektur auch nur für Entscheidungen des Bundeswahlausschusses gemäß § 28 Absatz 2 BWG, also über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse über die Zulassung von Landeslisten, nicht hingegen für Entscheidungen des Bundeswahlausschusses nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG, die bis zum 72. Tag vor der Wahl verbindlich für alle Wahlorgane getroffen würden. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG sei mithin abschließend und vor der Wahl nicht mehr anfechtbar. Die in § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG normierte Verbindlichkeit dieser Entscheidung sei in dem zeitlich eng aufeinander abgestimmten Wahlorganisationsverfahren und ebenenübergreifenden Zusammenspiel der einzelnen Wahlorgane auch zwingend erforderlich, um den reibungslosen Ablauf der Bundestagswahl mit zahlreichen zu beachtenden Terminen und Fristen - darunter die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Landes- und Kreiswahlausschüsse sowie Druck der Stimmzettel und Versand von Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor der Wahl - zu gewährleisten. Demzufolge sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 49 BWG der Einspruch nach § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) der einzig zulässige Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses.

Die Stellungnahme des Bundeswahlleiters ist der Einspruchsführerin zur Kenntnis gegeben worden. Die Einspruchsführerin hat noch einmal ihre Rechtsauffassung bekräftigt, wonach der Bundeswahlausschuss bei seiner zweiten Sitzung nicht nur ein Recht zur Korrektur seiner Entscheidung, sondern insbesondere vor dem Hintergrund des Artikel 19 Absatz 4 GG auch eine Pflicht hierzu gehabt habe. Im Übrigen sei die Annahme des Bundeswahlausschusses in seiner ersten Sitzung hinsichtlich einer „Schrumpfung“ der Einspruchsführerin eine Unterstellung, die nicht belegt werden könne. Der Vertreter der Einspruchsführerin habe dort sämtliche bestehenden Landesverbände namentlich aufgeführt. Zudem sei es auf eine fehlende Kommunikation zwischen den Landeswahlleitern und dem Bundeswahlleiter zurückzuführen, dass der Bundeswahlausschuss in der entscheidenden Sitzung nicht davon unterrichtet gewesen sei, dass der Landesverband Hamburg mit einer Liste zur Bundestagswahl gemeldet gewesen sei.

## Entscheidungsgründe

### I.

Der Einspruch ist zulässig. Nach § 2 Absatz 2 WPrüfG kann u. a. jeder Wahlberechtigte sowie jede Gruppe von Wahlberechtigten Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Im Gegensatz zu der Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beschluss des Bundestages nach § 48 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG), die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von Gruppen von Wahlberechtigten, einschließlich politischer Parteien, erhoben werden kann (zuletzt BVerfGE 79, 48, 49), sind nach gefestigter Rechtsanwendung des Bundestages Wahleinprüche von politischen Parteien nach § 2 Absatz 2 WPrüfG zulässig.

### II.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Es liegen weder Wahlfehler des Bundeswahlausschusses noch des Landeswahlausschusses des Landes Hamburg vor. Der Bundeswahlausschuss durfte zu Recht seiner Entscheidung über die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin nur die Informationen zu Grunde legen, die in seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009 unzweifelhaft vorlagen (siehe unter III.), seine Entscheidung über die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin war zutreffend (siehe unter IV.) und es bestand keine rechtliche Veranlassung, die Entscheidung in der zweiten Sitzung am 6. August 2009 zu korrigieren (siehe unter V.). Auch die Zurückweisung der Landesliste Hamburg war rechtsfehlerfrei (siehe unter VI.).

### III.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Bundeswahlausschuss bei seiner Entscheidung über die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin nur die in seiner ersten Sitzung am 17. Juli 2009 vorliegenden Informationen berücksichtigte. Nach § 18 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 PartG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei der Feststellung der Parteieigenschaft ist der Bundeswahlausschuss an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit im Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Voraussetzung ist ferner, dass diese Vereinigungen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl

ihrer Mitglieder und nach ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen.

Die Feststellung der Parteieigenschaft hat zunächst auf der Grundlage von objektiven Merkmalen zu erfolgen (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl. § 18 Rn. 33). Der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, den anzeigenden Vereinigungen entsprechende Nachweise abzuverlangen, insbesondere zur Organisationsstruktur oder Mitgliederzahl (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl. § 18 Rn. 33). Nach gefestigter Rechtsauffassung des Wahlprüfungsausschusses ist es eine Obliegenheit der anzeigenden Vereinigungen, entsprechende Tatsachen darzulegen (Bundestagsdrucksache 14/1560 S. 242). Es ist nicht die Aufgabe des Bundeswahlausschusses oder des Bundeswahlleiters, vor der Entscheidung alle Tatsachen, die die Parteieigenschaft einer Vereinigung begründen könnten, zu ermitteln oder aus allgemein zugänglichen Quellen zusammenzutragen. Vielmehr müssen die Vereinigungen selbst dafür Sorge tragen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in den Akten des Bundeswahlausschusses zu einem möglichst vorteilhaften Gesamtbild zusammenfügen (Köhler, Parteien im Wettbewerb, 2006, S. 114). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. November 1993 (BVerfGE 89, 291, 310) entschieden, dass unzureichende tatsächliche Angaben der Vereinigung über Mitgliederzahlen und Organisationsstruktur den Bundeswahlausschuss berechtigen, die Zuerkennung der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 PartG zu versagen. In dem damaligen Verfahren hatte der Beschwerdeführer trotz vorangegangener Bitte des Bundeswahlleiters um ergänzende und hinreichende Informationen durch keinerlei Einzelheiten oder Belege, etwa Mitgliederlisten, Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Schriftverkehr, Publikationen, seine Behauptungen zur Organisationsstruktur der Vereinigung untermauert oder glaubhaft gemacht.

Im vorliegenden Fall wurde die Einspruchsführerin im Zusammenhang mit ihrer Beteiligungsanzeige vom Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 26. Januar 2009 unmissverständlich aufgefordert, Informationen über die Gesamtzahl ihrer Mitglieder, die Zahl ihrer ausländischen Mitglieder, die Zahl und Art ihrer Gebietsverbände, die Dauer des Bestehens ihrer politischen Vereinigung, die bisherige Teilnahme an politischen Wahlen sowie ihr Hervortreten in der Öffentlichkeit zu übermitteln. Diese Informationen sollten zudem durch Einzelheiten oder Belege glaubhaft gemacht werden. Mit der Einladung zur ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses wurde die Einspruchsführerin am 1. Juli 2009 vom Bundeswahlleiter nochmals darauf hingewiesen, dass Gelegenheit bestehe, in dieser Sitzung die Parteieigenschaft ggf. noch mündlich zu begründen und zweckdienliche Unterlagen nachzureichen.

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt von den sieben Landesverbänden, die nach Angaben der Einspruchsführerin bei der Bundestagswahl 2005 noch existierten, nur noch Unterlagen über

einen Landesverband in der Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters vorlagen. Zwar hat der Vertreter der Einspruchsführerin in der Sitzung weitere acht Landesverbände mündlich genannt, deren Existenz jedoch durch keine konkreten Angaben belegt. Auch die weiteren Ausführungen des Vertreters zur Parteieigenschaft der Einspruchsführerin gingen über vage Angaben nicht hinaus. Insbesondere konnte er - als Schatzmeister - nur ungefähre Angaben zur Mitgliederzahl und keine zu den beitragszahlenden Mitgliedern machen. Als öffentlichkeitswirksame Aktivitäten der Einspruchsführerin erwähnte er die Vorbereitung eines Partiefilms und verschiedene Veranstaltungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl.

Dem Wahlprüfungsausschuss gegenüber hat die Einspruchsführerin die Niederschrift der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses nicht beanstandet, sondern in ihrem Schreiben vom 12. Juli 2009 lediglich ausgeführt, dass der Bundeswahlausschuss eine Schrumpfung der Partei seit 2005 von sieben auf nur noch einen Landesverband „unterstellt“ habe und diese Unterstellung durch nichts belegt werden könne. Der Vertreter der Einspruchsführerin habe in der Sitzung sämtliche Landesverbände „namentlich aufgeführt“. Die Einspruchsführerin verkennt dabei jedoch den Umfang der ihr obliegenden Darlegungslast. Die bloße namentliche Aufführung von Landesverbänden genügt jedenfalls dieser Verpflichtung nicht. Insbesondere ist es weder Aufgabe des Bundeswahlausschusses, den Beweis für vorgetragene Behauptungen von Vereinigungen zu führen, noch ist er gesetzlich dazu verpflichtet, solche Behauptungen ungeprüft seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Es stellt damit keinen Wahlfehler dar, dass der Bundeswahlausschuss bei seiner Entscheidung von der Existenz nur eines Landesverbandes sowie einer weitgehend ungeklärten Anzahl von Mitgliedern der Einspruchsführerin ausgegangen ist. Ob und inwieweit die Einspruchsführerin später Informationen über Mitgliederzahl und Organisationsstruktur nachgereicht hat, spielt keine Rolle. Entscheidend ist der Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Sitzung des Bundeswahlausschusses.

#### IV.

Es liegt auch kein Wahlfehler in der Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner Sitzung vom 17. Juli 2009, die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin abzulehnen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die in § 2 Absatz 1 PartG aufgeführten Merkmale und Anhaltspunkte für eine Parteieigenschaft nicht trennscharf voneinander abzugrenzen und zu bewerten. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse den Schluss zulässt, dass die Vereinigung ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt und das Ziel einer parlamentarischen Vertretung nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheint (BVerfGE 91, 276, 293). Der Bundeswahlausschuss wertet dabei die vorliegenden Tatsachen in freier Beweiswürdigung (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl. § 18 Rn. 32). Ihm bleiben Beurteilungsspielräume, insbesondere bei den voluntativen Tatbestandsmerkmalen

und bei dem Tatbestandsmerkmal „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ (Klein, ZG 2010, S. 156).

Zunächst hat der Bundeswahlausschuss eine Beurteilung der Parteieigenschaft nach den in § 2 Absatz 1 PartG genannten objektiven Kriterien vorzunehmen. Hierzu zählt der Umfang und die Festigkeit der Organisation der Einspruchsführerin. Bei dieser Beurteilung war angesichts der vorliegenden Informationen von nur einem Landesverband der Einspruchsführerin auszugehen. Die Zahl der Mitglieder der Einspruchsführerin war unklar, die Angaben schwankten zwischen 3 000 und 6 000. Hinsichtlich des Merkmals „Hervortreten in der Öffentlichkeit“ war lediglich von der Vorbereitung eines Parteifilms und verschiedenen Veranstaltungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften auszugehen. Im Hinblick auf diese Erkenntnislage im Zeitpunkt der Sitzung des Bundeswahlausschusses hat der Wahlprüfungsausschuss keine Veranlassung, in der Entscheidung des Bundeswahlausschusses einen Wahlfehler zu sehen. Das nach § 2 Absatz 1 PartG maßgebliche „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ und die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendige Gesamtwürdigung der zur Verfügung stehenden Informationen rechtfertigen es, die Parteieigenschaft der Einspruchsführerin abzulehnen. Insbesondere kann bei der Annahme nur eines Landesverbandes sowie bei der nicht nachvollziehbaren Anzahl der Mitglieder der Einspruchsführerin nicht von einem Umfang und einer Festigkeit der Organisation ausgegangen werden, die eine parlamentarische Vertretung der Einspruchsführerin als nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheinen lassen. Der Bundeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme ausführlich die einzelnen Gründe dargelegt, die für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses maßgeblich waren. Sie zeugen von einer ausschöpfenden Bewertung und Würdigung aller verfügbaren Informationen. Der Wahlprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Bundeswahlausschusses hinsichtlich des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von § 2 Absatz 2 PartG gänzlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt er vollinhaltlich Bezug auf die Ausführungen des Bundeswahlleiters.

Auch die von der Einspruchsführerin angeführte Tatsache, dass sie in den Jahren 2004 bis 2008 an einer Bundestags- und an vier Landtagswahlen teilgenommen habe, führt zu keiner anderen Beurteilung. Zu Recht weist der Bundeswahlleiter darauf hin, dass aus § 2 Absatz 2 PartG, wonach eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei verliert, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestags- noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat, nicht der Schluss gezogen werden kann, dass sie durch entsprechende Teilnahmen an Wahlen automatisch den Status als Partei erlangt bzw. behält. Vielmehr darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verneinung der Parteieigenschaft nicht einzig auf die Nichtteilnahme an Wahlen begründet werden (BVerfGE 89, 266, 271). Dies ist im vorliegenden Fall auch nicht geschehen. Auch die Nichtteilnahme der Einspruchsführerin an der Europawahl 2009 konnte der Bundeswahlausschuss, entgegen der Rechtsauffassung der Einspruchsführerin, bei seiner Gesamtwürdigung berücksichtigen.

Dass es der Einspruchsführerin trotz einer entsprechenden Absicht nicht gelang, genügend Unterstützungsunterschriften zu sammeln, hätte zwar nicht als alleiniger Grund für die Nichtanerkennung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin ausgereicht. Als ein weiteres Indiz zur Bewertung des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse hat der Bundeswahlausschuss diesen Umstand jedoch rechtsfehlerfrei würdigen dürfen.

#### V.

Es stellt auch keinen Wahlfehler dar, dass der Bundeswahlausschuss in seiner zweiten Sitzung am 6. August 2009 keine andere Bewertung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin vornahm. Entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin ist es unerheblich, ob sich aufgrund späterer Unterrichtungen oder Richtigstellungen durch die Einspruchsführerin eine andere Beurteilung ihrer Parteieigenschaft ergeben hätte. Bei der wahlrechtlich maßgeblichen Entscheidung über die Parteieigenschaft kommt es nach § 18 Absatz 4 BWG ausschließlich auf den Erkenntnisstand spätestens am 72. Tag vor der Wahl, das war der Tag der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses am 17. Juli 2009, an (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., § 18 Rn. 32). Ein Recht der Einspruchsführerin auf „Nachbesserung“ des eigenen Vortrags oder auf „Nachschieben“ weiterer Tatsachen oder Unterlagen in der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses mit der Folge eines zweiten Prüf- und Bewertungsverfahrens kann aus den wahlrechtlichen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Vielmehr sieht der Gesetzgeber für die Entscheidung über die Parteieigenschaft ein einstufiges Verfahren vor, das nur noch nach der Wahl im Rahmen einer Wahlprüfung nach Artikel 41 GG überprüft werden kann. Ob dies möglicherweise änderungsbedürftig ist (siehe hierzu Klein, Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG), 2010, S. 165), kann hier offen bleiben. Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ist nur zu klären, ob auf der Grundlage der bestehenden Gesetze ein Wahlfehler vorliegt oder nicht.

#### VI.

Da die Nichtanerkennung der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin durch den Bundeswahlausschuss rechtens und gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG für alle Wahlorgane bindend war, musste der Landeswahlausschuss des Landes Hamburg die Landesliste nach § 27 Absatz 1 BWG zurückweisen. Somit liegt auch kein Wahlfehler des Landeswahlausschusses vor. Deshalb hat der Bundeswahlausschuss den Einspruch der Einspruchsführerin hiergegen zu Recht zurückgewiesen. Auch insoweit liegt kein Wahlfehler des Bundeswahlausschusses vor.

#### VII.

Da der Wahlprüfungsausschuss insgesamt keine Wahlfehler feststellen konnte, ist der Wahlanspruch der Einspruchsführerin zurückzuweisen. Dem Wunsch der Einspruchsführerin nach

einer Anhörung ist der Wahlprüfungsausschuss in Anwendung von § 6 Absatz 1 WPrüfG nicht nachgekommen, weil hiervon keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten war. Die Einspruchsführerin hatte ausreichend Gelegenheit zum schriftlichen Sach- und Rechtsvortrag. Das sie diese im Wesentlichen dazu genutzt hat, dem Wahlprüfungsausschuss - nach eigenen Worten - „Anlagenkonvolute“ von unterschiedlichen Korrespondenzen, eigenen Pressemitteilungen und Presseveröffentlichungen zukommen zu lassen mit der Bitte, der Deutsche Bundestag möge sich mit diesen „intensiv auseinandersetzen“, war die eigenverantwortliche Entscheidung der Einspruchsführerin.

**Anlage 19****Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn D. H., 55597 Wöllstein  
- Az.: WP 95/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 13. November 2009, das am 16. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Seine Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Einspruchsführer ist daher darauf hinzuweisen, dass er irrt, wenn er den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 20

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn B. M., 24113 Kiel,  
- Az.: WP 97/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 14. November 2009, das am 17. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Seine Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Einspruchsführer ist daher darauf hinzuweisen, dass er irrt, wenn er den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 21

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn F.-W. L., 44579 Castrop-Rauxel  
- Az.: WP 99/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 28. September 2009 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Das Schreiben wurde zunächst an die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen und von dieser an den Kreiswahlleiter der Stadt Dortmund weitergeleitet. Von diesem wurde es an den Deutschen Bundestag übersandt und ging hier am 18. November 2009 ein.

Der Einspruchsführer beanstandet in seinem Einspruch, dass seinem Bruder die Teilnahme an der Bundestagswahl verweigert worden sei. Im Wesentlichen trägt er vor, er habe für seinen Bruder, zu dessen Betreuer er – zuletzt durch einen dem Wahlprüfungsausschuss in Kopie vorliegenden Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 4. Januar 2006 – bestellt war, Briefwahlunterlagen bei der Stadt Dortmund beantragt. Diese seien jedoch bis zum Wahltag weder an seiner im Antrag angegebenen Anschrift in Castrop-Rauxel noch am Wohnsitz seines Bruders in Dortmund angekommen. Deshalb sei er am Wahltag mit seinem Bruder gegen 14 Uhr zum zuständigen Wahllokal gefahren. Dort sei seinem Bruder die Teilnahme an der Wahl mit dem Hinweis darauf, dass er im Wählerverzeichnis als Briefwähler eingetragen sei, verweigert worden. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass sein Bruder seines Stimmrechts dadurch beraubt worden sei, dass die Stadt die Wahlunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, aber dennoch einen Sperrvermerk im Wählerverzeichnis angebracht habe.

Der Kreiswahlleiter hat zusammen mit der Einspruchsschrift ein an den Einspruchsführer gerichtetes Schreiben der Stadt Dortmund vom 13. Oktober 2009 übersandt, in dem unter anderem erläutert wird, dass die Briefwahlunterlagen für seinen Bruder am 1. September 2009 ausgestellt und an dessen Adresse versandt worden seien. Ein Antrag auf Versendung der Unterlagen an die Adresse des Einspruchsführers als abweichende Versandanschrift habe nicht vorgelegen. Die Briefwahlunterlagen seien auch nicht wegen Unzustellbarkeit zurück gesandt worden. Bei der Ausstellung der Briefwahlunterlagen werde automatisch ein Sperrvermerk im Wählerverzeichnis gesetzt, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern. Dieser könne nur durch einen Einspruch oder die Abgabe einer Versicherung an Eides statt wieder entfernt werden, was nur bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, möglich gewesen sei. Am Wahltag sei der Wahlvorstand an die Angaben im Wählerverzeichnis gebunden.

Beigefügt hat der Kreiswahlleiter einen handschriftlich ausgefüllten Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins für den Bruder des Einspruchsführers mit der Bitte um Übersendung an dessen Anschrift in Dortmund, sowie einen Ausdruck der Sendungsdetails eines Postdienstleisters, aus dem hervorgeht, dass dieser am 4. September 2009 um 0.51 Uhr eine Sendung des Absenders „Stadt Dortmund – Wahlen“ an die Anschrift des Bruders des Einspruchsführers angenommen hat.

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu dem Einspruch Stellung genommen. Sie trägt im Wesentlichen vor, aus dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins ergebe sich, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen an die Adresse des Bruders des Einspruchsführers habe übersandt werden sollen. Auf den abweichenden Vortrag des Einspruchsführers, er habe die Übersendung an seine eigene Adresse in Castrop-Rauxel „bestellt“, komme es mangels näherer Belege daher nicht an. Dass die Briefwahlunterlagen dem Bruder des Einspruchsführers in Dortmund nicht zugegangen seien, sei nach Aktenlage weder von diesem noch von seinem ihn betreuenden Bruder vorgetragen worden. Wenn dies glaubhaft versichert worden wäre, hätte dem Wahlberechtigten noch bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden können. Am Wahltag habe der Bruder des Einspruchsführers nicht im Wahllokal wählen dürfen, weil für ihn wegen Zusendung des für ihn beantragten Wahlscheins im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk gemäß § 30 der Bundeswahlordnung (BWO) eingetragen gewesen sei und er keinen Wahlschein vorgelegt hätte, weshalb er vom Wahlvorstand gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BWO zurückzuweisen gewesen sei. Ihrer Stellungnahme hat die Landeswahlleiterin eine Stellungnahme des Kreiswahlleiters beigefügt, die inhaltlich im Wesentlichen dem Wahlprüfungsausschuss bereits vorliegenden Schreiben der Stadt Dortmund an den Einspruchsführer vom 13. Oktober 2009 entspricht.

Die Stellungnahme der Landeswahlleiterin ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat dazu erklärt, er habe, da die beantragten Briefwahlunterlagen nicht am Wohnsitz

seines Bruders angekommen seien, Mitte September erneut Briefwahlunterlagen für seinen Bruder angefordert, die an seine Anschrift in Castrop-Rauxel übersandt werden sollten. Hierfür habe er den Anhang der Wahlbenachrichtigungskarte genutzt. Bis zum Wahltag seien die Briefwahlunterlagen jedoch weder bei ihm noch bei seinem Bruder angekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten sowie der übersandten Dokumente wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Zwar kann der Wahlprüfungsausschuss letztlich nicht aufklären, ob der Bruder des Einspruchsführers die nach Auskunft der Stadt Dortmund antragsgemäß an seine Anschrift versandten Briefwahlunterlagen nicht erhalten hat, wie der Einspruchsführer vorträgt. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, kann darin kein Wahlfehler gesehen werden. Denn nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 28 Absatz 5 BWO), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeinde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7; 17/2250, Anlagen 7, 14, 16, 19). Diesen Anforderungen ist die Stadt Dortmund gerecht geworden. Nach Auskunft des zuständigen Kreiswahlleiters wurden die Briefwahlunterlagen von der Gemeinde am 1. September 2009 ausgestellt und ausweislich des vorgelegten Sendungsprotokolls am 4. September 2009 dem mit der Zustellung beauftragten Postdienstleister übergeben. Für Zweifel an diesen Angaben besteht aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses kein Anlass.

Auch soweit der Einspruchsführer rügt, dass ihm auf einen von ihm für seinen Bruder Mitte September 2009 gestellten zweiten Briefwahantrag keine Briefwahlunterlagen zugesandt worden seien, lässt sich ein Wahlfehler nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen. Denn die Stadt Dortmund hätte einem zweiten Briefwahantrag angesichts der Tatsache, dass sie bereits am 1. September 2009 einen Wahlschein für den Bruder des Einspruchsführers ausgestellt und versandt hatte, nicht ohne Weiteres entsprechen können, da gemäß § 28 Absatz 10 Satz 1 BWO verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden. Allerdings hätte der Eingang eines zweiten Briefwahantrags die Gemeinde zu einer Reaktion – in Form einer Ablehnung oder

zumindest einer Nachfrage – gegenüber dem Wahlberechtigten oder seinem Betreuer veranlassen müssen, wodurch dem Wahlberechtigten frühzeitig die Möglichkeit hätte eröffnet werden können, gemäß § 28 Absatz 10 Satz 2 BWO glaubhaft zu versichern, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen sei, so dass ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein hätte erteilt werden können. Nach Auskunft der Stadt Dortmund lag allerdings ein solcher zweiter Antrag bei ihr nicht vor. Der Wahlprüfungsausschuss kann daher nicht mit Sicherheit aufklären, ob ein zweiter Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen vom Einspruchsführer tatsächlich abgesandt und der Gemeinde auch zugestellt worden ist. Letztlich kommt es hierauf vorliegend aber auch nicht an. Denn selbst wenn ein Wahlfehler vorläge, könnte dieser dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen, denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; BVerfGE 89, 243, 254). Selbst wenn dem Bruder des Einspruchsführers ein weiterer Wahlschein ausgestellt worden wäre, mit dem er an der Wahl teilgenommen hätte, hätte dies das Ergebnis der Wahl jedoch nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden kann.

Soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass sein Bruder von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl zurückgewiesen wurde, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Diese Voraussetzungen für die Zurückweisung lagen hier vor, denn der Bruder des Einspruchsführers konnte keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand. Da dem Bruder des Einspruchsführers am 1. September 2009 tatsächlich ein Wahlschein erteilt worden war, war auch die Feststellung ausgeschlossen, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war.

## Anlage 22

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
der Frau U. T., 53919 Weilerswist  
- Az.: WP 100/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 17. November 2009, das am 18. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt die Einspruchsführerin vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Die Einspruchsführerin meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“,

wenn er wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet die Einspruchsführerin, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die von der Einspruchsführerin vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als die Einspruchsführerin offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit die Einspruchsführerin in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf der Einspruchsführerin, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung die Einspruchsführerin nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit die Einspruchsführerin über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit die Einspruchsführerin die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Ihre Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Einspruchsführerin ist daher darauf hinzuweisen, dass sie irrt, wenn sie den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die von der Einspruchsführerin kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 23

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn E. T., 53919 Weilerswist  
- Az.: WP 101/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 17. November 2009, das am 18. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Seine Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Einspruchsführer ist daher darauf hinzuweisen, dass er irrt, wenn er den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 24

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn R. E.-H., 10829 Berlin  
- Az.: WP 102/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 16. November 2009, das am 19. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Seine Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Einspruchsführer ist daher darauf hinzuweisen, dass er irrt, wenn er den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzverteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 25

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
der Frau B. G., 41539 Dormagen  
- Az.: WP 104/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 14. November 2009, das am 19. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt die Einspruchsführerin vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Die Einspruchsführerin meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“,

wenn er wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet die Einspruchsführerin, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die von der Einspruchsführerin vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als die Einspruchsführerin offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit die Einspruchsführerin in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf der Einspruchsführerin, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung die Einspruchsführerin nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit die Einspruchsführerin über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit die Einspruchsführerin die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Ihre Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Einspruchsführerin ist daher darauf hinzuweisen, dass sie irrt, wenn sie den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die von der Einspruchsführerin kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 26

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn R. H., 99867 Gotha  
- Az.: WP 106/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 19. November 2009, das am 20. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Seine Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Einspruchsführer ist daher darauf hinzuweisen, dass er irrt, wenn er den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 27

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn B. O., 60487 Frankfurt/Main  
- Az.: WP 107/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 15. November 2009, das am 23. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Schließlich rügt der Einspruchsführer, dass laut amtlichem Endergebnis 18.896.625 bzw. 30,9 Prozent der Wahlberechtigten „missachtet“ würden, denn diese hätten weder „Nein“ sagen noch eine der Parteien wählen können. Ihre Abwertung als Nichtwähler oder „ungültige Wähler“ verstoße gegen das Grundgesetz. Daraus ergebe sich, dass nur 33,7 Prozent der Wahlberechtigten die die Regierung bildenden Parteien gewählt hätten, diese also den mehrheitlichen Wählerwillen missachteten und nicht legitimiert seien, eine Regierung zu bilden.

Er vertritt zudem die Auffassung, die Bundesrepublik Deutschland sei ab dem 3. Oktober 1990 „eigentlich ungültig“ geworden, und fordert einen vom Volk gebildeten Verfassungskonvent zur Ausarbeitung einer vorläufigen Verfassung und die unverzügliche Ausrufung von parteiunabhängigen Neuwahlen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht § 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stim-

men, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Seine Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Einspruchsführer ist daher darauf hinzuweisen, dass er irrt, wenn er den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1

Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).

Anders als der Einspruchsführer meint, bleiben weder die Nichtwähler noch die abgegebenen ungültigen Stimmen gänzlich unberücksichtigt. Sowohl die Wahlbeteiligung als auch der Anteil ungültiger Stimmen werden bei der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses festgehalten (vgl. §§ 76 ff. BWO, insbesondere § 76 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 4 und § 78 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 3); dies stößt auch in den Medien auf große Aufmerksamkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 56). Dass nicht abgegebene und ungültige Stimmen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages haben konnten, ergibt sich jedoch aus den bereits oben dargestellten wahlrechtlichen Entscheidungen des Gesetzgebers. Da die Bundeskanzlerin gemäß Art. 63 GG von der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages gewählt worden ist, konnten sich solche bei der Bundestagswahl nicht oder ungültig abgegebenen Stimmen - logischerweise - auch nicht auf die Bundeskanzlerwahl und damit auf die Bildung der Bundesregierung auswirken.

Den Ansichten des Einspruchsführers zur Wiedervereinigung und seiner Forderung nach der Einberufung eines Verfassungskonvents ist schließlich nicht im Rahmen der Wahlprüfung

nachzugehen, die allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 13).

## Anlage 28

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn Dipl.-Ing. E. K., 59846 Sundern  
- Az.: WP 108/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 15. November 2009, das am 23. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Seine Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Einspruchsführer ist daher darauf hinzuweisen, dass er irrt, wenn er den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 29

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
der Frau G. E.-H., 63654 Büdingen  
- Az.: WP 109/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 13. November 2009, das am 23. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt die Einspruchsführerin vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Die Einspruchsführerin meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“,

wenn er wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet die Einspruchsführerin, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die von der Einspruchsführerin vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als die Einspruchsführerin offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit die Einspruchsführerin in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf der Einspruchsführerin, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung die Einspruchsführerin nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit die Einspruchsführerin über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit die Einspruchsführerin die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Ihre Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Einspruchsführerin ist daher darauf hinzuweisen, dass sie irrt, wenn sie den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die von der Einspruchsführerin kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 30

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
der Vereinigung ..., 02965 Hoyerswerda  
vertreten durch Herrn W. S., 02977 Hoyerswerda  
- Az.: WP 116/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 22. November 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 24. November 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin, vertreten durch ihren stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Generalsekretär, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt die Einspruchsführerin vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Die Einspruchsführerin meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck

zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet die Einspruchsführerin, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Die Einspruchsführerin vertritt schließlich die Auffassung, das Wahlrecht der ehemaligen DDR sei demokratischer und freier als das der Bundesrepublik Deutschland gewesen, weil die Möglichkeit bestanden habe, durch Streichung eines oder mehrerer Kandidaten der Einheitsliste gegen diese zu stimmen, und fordert ein neues Wahlrecht, das Gegenstimmen zulässt, da nur so die Wahlbeteiligung erhöht werden könne.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die von der Einspruchsführerin vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht § 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als die Einspruchsführerin offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit die Einspruchsführerin in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur mög-

lich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf der Einspruchsführerin, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung die Einspruchsführerin nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit die Einspruchsführerin über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit die Einspruchsführerin die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Ihre Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Einspruchsführerin ist daher darauf hinzuweisen, dass sie irrt, wenn sie den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die von der Einspruchsführerin kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine

Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).

Abgesehen davon, dass der Wahlprüfungsausschuss die Bewertung der Einspruchsführerin, dass das Wahlrecht der DDR demokratischer und freier gewesen sei als das der Bundesrepublik Deutschland, für abwegig hält, ist der Frage, ob und in welcher Weise das geltende Wahlrecht zu ändern sei, nicht im Rahmen der Wahlprüfung nachzugehen, die allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate beschränkt ist (Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 13).



## Anlage 31

**Beschlussempfehlung**

Zu dem Wahleinspruch

1. der Partei FREIE UNION, vertreten durch die Bundesvorsitzende,  
Frau Dr. G. P., 90513 Zirndorf
  2. der Partei FREIE UNION Landesverband Bayern, vertreten durch den Landesvorsitzenden,  
Herrn O. S., 92428 Neunburg v. W.
  3. der Frau Dr. G. P., 90513 Zirndorf
- Az.: WP 117/09 -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt O. S., 92428 Neunburg v. W.

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem per Telefax an den Deutschen Bundestag gerichteten Schreiben vom 24. November 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am selben Tag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt. Sie beanstanden die Nichtzulassung der Landesliste Bayern der FREIEN UNION bei der Bundestagswahl 2009.

Sie machen geltend, dass der Partei FREIE UNION mit der Landesliste Bayern die Teilnahme an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestags versagt worden sei, obgleich sämtliche Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht erfüllt gewesen seien. Die Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag sei daher unter Verletzung des Demokratiegrundsatzes des Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), des Gewährleistungsrechts der Partei, an der modernen Demokratie mitzuwirken, gemäß Artikel 21 GG, der formalen Wahlrechts- und Chancengleichheit der Parteien sowie der Verletzung des Grundsatzes der Offen-

heit der Wahl, abgeleitet aus Artikel 38 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 GG, Artikel 3 Absatz 1 GG, durchgeführt worden.

Die Einspruchsführer tragen vor, dass die Partei FREIE UNION in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 17. Juli 2009 als Partei gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) anerkannt worden sei. Am 23. Juli 2009 um 17.55 Uhr - fünf Minuten vor Ablauf der Einreichungsfrist - sei die Landesliste der Partei für Bayern von mehreren Mitgliedern der Partei und des Landesvorstandes im Büro des Landeswahlleiters übergeben worden. Sämtliche weitere Unterlagen, wie die ausreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften und Wählbarkeitsbescheinigungen sowie eidesstattliche Versicherungen der Bewerber, seien beigelegt gewesen. Nach kurzer Durchsicht der Unterlagen habe der stellvertretende Landeswahlleiter festgestellt, dass die Niederschrift gemäß Anlage 23 zur Bundeswahlordnung (BWO) zwar vom Schriftführer, nicht jedoch von der Leiterin der Versammlung, Frau Dr. P., unterzeichnet gewesen sei. Die anwesenden Parteivertreter seien auf diesen Mangel hingewiesen worden. Daraufhin habe die 3. stellvertretende Landesvorsitzende, Frau R., telefonisch mit Frau Dr. P. Kontakt aufgenommen und den Sachverhalt erörtert. Gemäß dem in diesem Telefonat erteilten Auftrag von Frau Dr. P. habe der Landesvorsitzende, Herr Rechtsanwalt S., die Niederschrift in ihrem Auftrag unterzeichnet. Im Anschluss daran habe Frau R. nochmals mit Frau Dr. P. gesprochen und sich telefonisch ermächtigen lassen, die Niederschrift mit dem Namen von Frau Dr. P. zu unterzeichnen. Sie habe die Niederschrift entsprechend an der für den Leiter der Versammlung vorgesehenen Stelle mit Dr. G. P. unterzeichnet. Auch habe Frau Dr. P. gegenüber dem stellvertretenden Landeswahlleiter telefonisch die Richtigkeit der Dokuments bestätigt. Der stellvertretende Landeswahlleiter habe darauf hingewiesen, dass weder die telefonische Anerkennung des Dokuments noch die Unterschrift durch einen Vertreter die Anforderungen des Wahlrechts erfülle, sondern die Unterschrift im Original bis Fristablauf vorliegen müsse. Am 29. Juli 2009 sei beim Landeswahlleiter des Freistaates Bayern ein weiteres Exemplar der Niederschrift gemäß Anlage 23 zur BWO eingegangen, das nunmehr von Frau Dr. P. unterzeichnet war. Auf diesem Zweitexemplar der Niederschrift seien jedoch aufgrund eines Übermittlungsfehlers nur acht Bewerber anstelle der ursprünglich 26 auf der Landesliste ersichtlich gewesen.

Der Landeswahlausschuss des Landes Bayern habe die Landesliste der Partei FREIE UNION in seiner Sitzung am 31. Juli 2009 einstimmig mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Niederschrift über die Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Bewerber für die Landesliste nach Anlage 23 zur BWO nur vom Schriftführer, nicht aber von der Leiterin der Versammlung unterzeichnet gewesen sei und eine nachträgliche Heilung dieses Formmangels nicht möglich gewesen sei. Gegen diese Entscheidung sei Beschwerde beim Landeswahlleiter des Freistaates Bayern sowie beim Bundeswahlleiter eingelegt worden. In der 2. Sitzung des

Bundeswahlausschusses vom 6. August 2009 sei die Beschwerde mit vier gegen vier Stimmen durch Mehrgewichtung der Stimme des Bundeswahlleiters zurückgewiesen worden.

Zur Begründung ihres Einspruchs führen die Einspruchsführer insbesondere aus, dass die Entscheidungen durch den Landes- und den Bundeswahlausschuss unter Verkennung des § 54 Absatz 2 BWG ergangen seien. Hiernach müssten vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Nach der irrigen Rechtsansicht des Landes- und des Bundeswahlausschusses stelle die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden seien, eine derartige Erklärung dar. Hierzu werde sich auf § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO berufen. Diese Vorschrift habe jedoch lediglich zum Gegenstand, dass die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt werden solle. Mithin handele es sich um eine bloße Soll-Vorschrift und dies bedeute nur, dass im Regelfall so zu verfahren sei, jedoch in Ausnahmefällen anders vorgegangen werden könne. Vorliegend handele es sich um einen solchen Ausnahmefall, da keinerlei Zweifel an der materiellen Richtigkeit der Niederschrift vorlägen. Eine zwingende Formvorschrift könne in der Anlage 23 zur BWO nicht gesehen werden.

Darüber hinaus sei nach dem Wortlaut des § 54 Absatz 2 BWG dieser auf "vorgeschriebene Erklärungen" beschränkt. Unabhängig davon, dass die Unterzeichnung der Niederschrift aufgrund der Soll-Vorschrift des § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO nicht zwingend vorgeschrieben sei, stelle die Unterzeichnung der Niederschrift keine Erklärung im Sinne des § 54 Absatz 2 BWG dar. Die Erklärungen nach dem BWG seien ausdrücklich normiert, etwa in § 23 oder § 24 BWG. § 54 Absatz 2 BWG stelle eine Ausnahmenvorschrift dar und sei dementsprechend einschränkend dahingehend auszulegen, dass mit der Formulierung des § 54 Absatz 2 BWG der besondere Begriff der Erklärung etwa in § 23 BWG gemeint sei. Darüber hinaus sei die Unterzeichnung einer Niederschrift keine wahrrechtliche Willenserklärung. Es handele es sich um einen Verlaufsbericht der Versammlung. Eine Willenserklärung bedürfe demgegenüber der Äußerung eines Rechtsfolgewillens, also die Kundgabe eines Willens, die einen Rechtserfolg beabsichtige. Dieser sei nicht in der Unterzeichnung einer Niederschrift zu sehen.

Unabhängig davon gelte im deutschen Recht der Grundsatz, dass sich jedermann bei Willenserklärungen vertreten lassen könne. Vorliegend sei eine Vertretung durch Herrn Rechtsanwalt S. und Frau R. als Ermächtigte erfolgt. Die Vertretungsbefugnis sei dem stellvertretenden Landeswahlleiter auch nachgewiesen worden. Eine derartige Stellvertretung werde für Protokollunterzeichnungen nach dem Vereinsrecht oder dem Parteiengesetz (PartG) nicht ausgeschlossen.

Ferner sei nach § 21 Absatz 6 BWG lediglich eine Ausfertigung der Niederschrift beizufügen. Hierfür sei aber keine Ausfertigung im Sinne des Beurkundungsrechts notwendig. Es reiche

insoweit eine Abschrift, Fotokopie oder Durchschrift. Danach müssten sich keine Unterschriften im Original auf der Ausfertigung befinden.

Selbst wenn die Unterschrift erforderlich gewesen wäre, sei jedenfalls eine Heilung des Formmangels eingetreten. Das Bundeswahlgesetz verlange in § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 ausdrücklich, dass der Landeswahlleiter bei Mängeln im Wahlantrag sofort die Vertrauensperson der Partei benachrichtigt und zur Beseitigung der Mängel auffordert. Doch dies sei ausweislich der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 6. August 2009 nicht erfolgt. Erst mit Datum vom 28. Juli 2009 habe der Landeswahlleiter dem Vertrauensmann, Herrn K., mitgeteilt, dass nach weiterer Prüfung der beim Landeswahlleiter eingereichten Landesliste der FREIEN UNION bis zum Ablauf der Einreichungsfrist keine von der Versammlungsleiterin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unterzeichnete Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 23 BWO) vorgelegt worden sei. Unmittelbar darauf sei die fehlende Unterschrift nachgereicht worden. Mithin habe der Bundeswahlausschuss seinerseits in dieser Angelegenheit gegen Formvorschriften verstoßen, sodass es ihnen verwehrt sei, sich gleichfalls darauf zu berufen.

Entscheidend sei, dass es sich bei der Protokollunterschrift selbst bei Vorliegen eines Formfehlers um einen heilbaren und auch geheilten Formverstoß handele. § 25 Absatz 2 BWG führe aus, dass nach Ablauf der Einreichungsfrist noch Mängel geheilt werden könnten, wenn ein an sich gültiger Wahlvorschlag vorliege. Mithin garantiere der Gesetzgeber einen Mängelbeseitigungsanspruch über § 25 Absatz 1 BWG. Ein an sich gültiger Wahlvorschlag im Sinne von § 25 Absatz 2 BWG habe vorgelegen und ein möglicher Formverstoß habe geheilt werden können. Anderenfalls ginge die Vorschrift des § 25 BWG völlig ins Leere. Darüber hinaus habe Frau Dr. P. auch handschriftlich die Eidesstattliche Versicherung unterzeichnet und somit strafbewehrt die Verantwortung für die Richtigkeit der geforderten Angaben des Wahlprotokolls übernommen.

Durch die ablehnenden Entscheidungen des Landes- und des Bundeswahlausschusses sei es der Partei verwehrt gewesen, an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag teilzunehmen. Die Einspruchsführerin zu 3. sei zudem durch die angegriffenen Entscheidungen an der Ausübung ihres passiven Wahlrechts in unzulässiger Weise gehindert worden. Dies verstoße gegen Artikel 38 Absatz 2 GG. Der Wahlfehler sei auch mandatserheblich. Die Partei FREIE UNION habe am Wahlwochenende zum 17. Deutschen Bundestag eine Umfrage über Emnid in Auftrag gegeben. Diese sei bei der repräsentativen Umfrage zu dem Ergebnis gekommen, dass die Partei FREIE UNION bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag vier Prozent bundesweit erzielt hätte. Im Rahmen dieser Umfrage sei zu berücksichtigen, dass die Partei FREIE UNION sich überwiegend auf Bayern beziehe, was sich schon aus dem Umstand ergebe, dass etwa die Hälfte aller Mitglieder der Partei aus Bayern stamme. Darüber hinaus genieße Frau Dr. P. als Spitzenkandidatin der Partei einen erheblichen positiven Bekanntheitsgrad. So sei

sie unter anderem jahrelang Kandidatin der CSU und Spitzenkandidatin der Freien Wähler in Bayern gewesen, die bei der letzten Landtagswahl über zehn Prozent Stimmenanteil erreicht hätten. Das tatsächliche Wahlergebnis für die FREIE UNION in Bayern dürfte deshalb deutlich über den bundesweiten Durchschnitt von vier Prozent der Zweitstimmen im Falle einer Wahlbeteiligung gelegen haben. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass keine Wahlwerbung durch die Partei aufgrund der Nichtzulassung zur Bundestagswahl stattgefunden habe, die das Ergebnis deutlich erhöht haben würde. Zudem sei der Effekt einer höheren Wahlbeteiligung durch die Schaffung einer weiteren Wahlalternative nicht auszuschließen. Insoweit müsse von einem Mindestprozentsatz der Wählerzweitstimmen von vier Prozent und einem wahrscheinlichen Wert von 10,4 Prozent ausgegangen werden, der dem Potential der Freien Wähler bei der letzten Landtagswahl entspreche. Aufgrund der bisherigen Tätigkeit von Frau Dr. P. bei der CSU und den Freien Wählern sowie der politischen Inhalte liege das Wählerpotential eher im konservativen Parteienspektrum, sodass Stimmverluste im Falle der Teilnahme bei den Grünen, Linken und der SPD weniger zu erwarten gewesen wären als im konservativeren Lager der CSU und FDP. Auch wenn davon ausgegangen werden müsse, dass der Partei FREIE UNION aufgrund der Fünf-Prozent-Hürde ein Einzug in den Bundestag nicht gelungen wäre, hätte es im Falle ihrer Teilnahme Verschiebungen in der Mandatsverteilung zu Gunsten von SPD, Grünen und Linken und zu Lasten von FDP und CSU geben können.

Die Einspruchsführer beantragen:

1. Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag vom 27. September 2009 wird im Bundesland Bayern für ungültig erklärt.
2. Die Wahl wird im Bundesland Bayern gemäß § 44 BWG und § 83 BWO wiederholt mit der Maßgabe, dass die Landesliste Bayern der Partei FREIE UNION unter Streichung  
der Nr. 11 Herrn Dr. S.E.  
der Nr. 13 Herrn H.G.  
der Nr. 19 Herrn H.T.  
der Nr. 21 Herrn B.J.  
der Nr. 23 Herrn B.S.  
der Nr. 26 Herrn D.P.  
zur Teilnahme an der Wiederholungswahl zum 17. Deutschen Bundestag zugelassen wird.
3. Die Wahl ist einheitlich gemäß § 4 BWG mit der Erststimme zur Wahl in den Wahlkreisen gemäß § 5 BWG und mit den Zweitstimmen zur Wahl nach Landeslisten gemäß § 6 BWG zu wiederholen.

Die Wiederholungswahl im Bundesland Bayern findet nach denselben Vorschriften und denselben Wahlvorschlägen wie bei der Hauptwahl vom 27. September 2009 unter Einbeziehung der Landesliste Bayern der Partei FREIE UNION nach Ziff. 2 und im Übrigen nach den Bestimmungen des § 44 BWG und § 83 BWO spätestens sechzig Tage nach

Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung der Wahl im Bundesland Bayern statt.

Zu dem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 30. April 2010 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Nach dem gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO vorgesehenen Muster der Anlage 23 sei die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Vertreterversammlung vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer handschriftlich zu unterschreiben. Mit den Unterschriften werde die richtige Wiedergabe des Verlaufs der Versammlung mit der Wahl der Bewerber bezeugt. Eine vom Versammlungsleiter nicht unterschriebene Niederschrift genüge nicht den Anforderungen des § 54 Absatz 2 BWG. Als wahrrechtliche Willenserklärung müsse die Niederschrift über die Bewerberaufstellung persönlich und handschriftlich von den dafür autorisierten Personen unterzeichnet sein und dem Landeswahlleiter bzw. dem Landeswahlausschuss als der zuständigen Stelle vorliegen. Etwas anderes könne auch nicht deshalb gelten, weil - wie die Einspruchsführer vortragen - der Gesetzgeber die Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift als ausreichend ansehe, und damit § 21 Absatz 6 BWG bezogen auf den Regelungsteil „im Original“ insoweit eine andere Bestimmung im Sinne von § 54 Absatz 2 BWG darstelle. Aufgrund der Anwendbarkeit der Regelung in § 54 Absatz 2 BWG auf die Niederschrift als wahrrechtliche Willenserklärung sei die Anwendung der Vorschriften über die Stellvertretung nach §§ 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausgeschlossen, selbst wenn die Zustimmung des Vertretenen vorliege.

Die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Niederschrift stelle nicht nur eine Wiedergabe vom Verlauf der Versammlung dar, sondern habe - gegenüber der eidesstattlichen Erklärung nach Anlage 24 zur BWO - auch einen eigenständigen Erklärungsinhalt, nämlich die Wiedergabe der in der Versammlung gefassten Beschlüsse. Der Erklärungsgehalt der Niederschrift nach Anlage 23 zur BWO erstrecke sich u. a. auf die Stimmberechtigung der Erschienenen, auf die Aufstellung der Bewerber in einer bestimmten Reihenfolge durch Wahl und auf die Frage, ob bei erhobenen Einwänden der eingereichte Wahlvorschlag tatsächlich der Mehrheit der Delegierten entsprochen habe. Die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sei der entscheidende innerparteiliche Akt für die Aufstellung der Landesliste und damit eine wesentliche Grundlage für Folgeentscheidungen der Wahlorgane, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Stimmzettel im Hinblick auf die dort aufgeführten Bewerber und ihre Reihenfolge. Die eingereichte Niederschrift sei für die Wahlorgane der einzige Nachweis, dass die in der Versammlung aufgestellten Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge verantwortlich bezeugt werden. Die Vorlage dieses Nachweises solle eigene Aufklärungen und Prüfungen für die Wahlorgane entbehrlich machen. Die Wahlorgane, die die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen hätten, könnten wegen der in der Regel kurzfristigen Entscheidungen keine näheren Ermittlungen anstellen, ob die Bestimmung der

Bewerber demokratischen Grundsätzen entsprochen habe. Dies gelte in besonderem Maße bei Einreichung der Unterlagen unmittelbar vor Fristablauf.

Erst eine formal gültige Niederschrift nach Anlage 23 zur BWO bilde die Grundlage für die Abgabe der Versicherung an Eides statt, wie § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG („zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer“) zeige. Von der autorisierten Sitzungsniederschrift hänge die Wirksamkeit der eidesstattlichen Versicherung nach Anlage 24 zur BWO unmittelbar ab. Die Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt durch die Leiterin der Versammlung der Partei FREIE UNION, Frau Dr. P., könne daher die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung auf der Niederschrift zur BWO nicht ersetzen. Wegen der fehlenden persönlichen und handschriftlichen Unterschrift der Versammlungsleiterin auf der eingereichten Niederschrift habe daher zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 3. Alternative BWG kein gültiger Wahlvorschlag vorgelegen, sodass eine nachträgliche Heilung gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 BWG durch Nachholen der Unterschrift sechs Tage später nicht möglich gewesen sei.

Auf eine Pflichtverletzung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern bei der Prüfung der Landesliste gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BWG, etwa im Hinblick auf einen fehlenden Hinweis mit dem Ziel rechtzeitiger Mängelbeseitigung, könne sich der Vorschlagsberechtigte nur berufen, wenn durch den Wahlleiter offenkundige Mängel des Vorschlags nicht gerügt würden. Die Vorprüfung diene dem Zweck, dass (rechtzeitig) eingereichte Wahlvorschläge nicht bereits an offenkundigen und behebbaren, insbesondere formalen Mängeln scheitern. Die Beanstandungspflicht setze voraus, dass der festgestellte Mangel noch behebbar sei. Im vorliegenden Fall habe diese Möglichkeit nach Einreichung des Wahlvorschlags am 23. Juli 2009 um 17.55 Uhr nur in dem kurzen Zeitraum bis zum Ablauf der Frist am selben Tag um 18 Uhr bestanden. Nach diesem Zeitpunkt sei eine Aufforderung zur Nachholung der fehlenden Unterschrift der Versammlungsleiterin schon mangels Heilbarkeit des Fehlers, der den Bestand des Wahlvorschlags berührt, nicht mehr in Betracht gekommen.

Auch der Hinweis der Einspruchsführer darauf, dass es sich bei § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO lediglich um eine Soll-Vorschrift handle, lasse für den vorliegenden Fall eine andere rechtliche Bewertung nicht zu. Soll-Vorschriften seien ebenso wie Muss-Vorschriften verbindlich, erlaubten allerdings bei Vorliegen besonderer atypischer, also vom Normalfall ungewöhnlich abweichender, Umstände ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung. Eine atypische Situation, der hier in Abweichung von den wesentlichen Inhalten des Musters der Anlage 23 zur BWO eine Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB oder sogar das Fehlen der persönlichen Unterschrift durch die Versammlungsleiterin rechtfertigen könne, sei im vorliegenden Fall, bei dem die Unterschrift versehentlich nicht geleistet worden sei, aber nicht erkennbar. Etwas anderes könne auch nicht für den Fall gelten, dass keine

ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des Dokuments bestehen, zumal die Prüfung der Richtigkeit des Inhalts der Niederschrift nur vom hierfür autorisierten Versammlungsleiter selbst vorgenommen werden könne, was im vorliegenden Fall aus Zeitgründen nicht möglich gewesen sei.

Der Ansicht, dass es sich bei der Anlage 23 dem Wortlaut des § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO nach lediglich um ein Muster handele, sodass die Unterschrift beispielhaft und daher nicht verbindlich vorgegeben sei, könne nicht gefolgt werden, da dem Ordnungsgeber insbesondere daran gelegen sei, durch die Vorgabe einer Reihe von Mustern als Anlagen zur BWO den Wahlorganen die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge innerhalb kurzer Zeiträume und allgemein deren reibungslose Bearbeitung zu erleichtern. Der Informationsgehalt der Muster sei daher als verbindlich, lediglich ihre Gestaltung als Empfehlung anzusehen. Diese Auslegung werde auch durch die oben ausgeführte Bedeutung des Aussagegehalts der persönlichen Unterschrift auf der Anlage 23 bestätigt. Ohne die vorgesehenen persönlichen Unterschriften hätte das Formblatt für die Wahlorgane nicht die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Aussagekraft.

Die Stellungnahme ist den Einspruchsführern bekannt gegeben worden. Sie haben sich hierzu geäußert und insbesondere ihre bestehenden Rechtsauffassungen noch einmal verdeutlicht. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Wahleinspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in seiner 2. Sitzung am 6. August 2009, wonach die Beschwerde der Partei FREIE UNION gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses des Freistaates Bayern vom 31. Juli 2009 zurückgewiesen wurde, ist rechtmäßig. Ein Wahlfehler liegt damit nicht vor. Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 1 BWG ist bei Einreichung der Landesliste beim Landeswahlleiter innerhalb der Einreichungsfrist nach § 19 BWG eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt und ihre Reihenfolge in der Liste festgelegt worden sind, beizufügen. Gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO soll die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt werden. Dieses Muster sieht die handschriftliche Unterschrift des Leiters der Versammlung vor. Eine solche handschriftliche Unterschrift wurde von der Partei FREIE UNION erst am 29. Juli 2009, damit nach Ablauf der Einreichungsfrist, die am 23. Juli 2009, 18 Uhr, endete, vorgelegt. Die Landesliste der Partei FREIE UNION wurde daher zu Recht vom Landeswahlausschuss des Freistaates Bayern zurückgewiesen.

Die hiergegen vorgetragenen Rechtsauffassungen der Einspruchsführer überzeugen nicht.

1. Die Einspruchsführer machen zunächst geltend, dass das Muster der Anlage 23 zur BWO keine zwingende Formvorschrift darstelle, da es lediglich auf einer Soll-Vorschrift beruhe. Der Wahlprüfungsausschuss schließt sich dieser Rechtsmeinung nicht an. Wird in einem Gesetz das Wort „soll“ verwendet, wird für den Regelfall eine Bindung vorgesehen, und nur aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann von der vom Gesetzgeber für den Normalfall vorgesehenen Regelung abgewichen werden (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 7. Auflage, 2008, § 40 Rn. 26, 27 mit weiteren Nachweisen) Solche Gründe müssen sachlich gerechtfertigt sein und im Zusammenhang mit den Besonderheiten des betreffenden Rechtsbereichs stehen. Bloße vermeidbare Versäumnisse der Beteiligten reichen dagegen nicht aus. Anderenfalls läge es in deren Belieben, über die Geltung oder Nichtgeltung von Gesetzen oder Verordnungen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich unbestritten um eine Vorgabe, die ohne Weiteres von den Betroffenen hätte erfüllt werden können. Es ist von den Einspruchsführern kein unabweisbarer Grund vorgetragen worden, wonach die Leiterin der Versammlung an der persönlichen Unterschrift unter die Niederschrift innerhalb der Einreichungsfrist nach § 19 BWG gehindert gewesen sei. Dass die fehlende Unterschrift tatsächlich nicht mehr innerhalb der verbliebenen fünf Minuten durch die abwesende Versammlungsleiterin beim Landeswahlleiter hat nachgeholt werden können, ist dabei auch kein ausreichender sachlicher Grund, der mit den Besonderheiten des Wahlrechts im Zusammenhang steht. Vielmehr ist dies die Folge eines Versäumnisses, das in den Verantwortungsbereich der Partei FREIE UNION fällt.

Ein sachlicher Grund für eine zulässige Abweichung von der Soll-Vorschrift in § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO kann auch nicht - wie die Einspruchsführer vortragen - in dem Umstand gesehen werden, dass das Ergebnis der Wahlen bei der Mitgliederversammlung und die Richtigkeit der Niederschrift unbestritten ist. Wäre diese Ansicht zutreffend, hätte der Ordnungsgeber eine persönliche Unterschrift des Versammlungsleiters nur für den Fall offensichtlicher oder behaupteter Unstimmigkeiten oder Zweifel vorschreiben können. Dies hat er nicht getan. Vielmehr geht der Ordnungsgeber - worauf der Bundeswahlleiter zutreffend hinweist - davon aus, dass erst durch die Unterschrift des Versammlungsleiters die richtige Wiedergabe des Verlaufs der Versammlung bezeugt wird (Schreiber, *Kommentar zum BWG*, 8. Aufl., 2009, § 21 Rn. 46).

2. Auch durch die Ausgestaltung der rechtlichen Regelung durch die Vorgabe eines Musters für die Niederschrift nach § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO ist die Rechtsanwendung nicht dem Belieben der Betroffenen überlassen. Zutreffend weist der Bundeswahlleiter in seiner

Stellungnahme darauf hin, dass dadurch allenfalls die äußere Gestaltungsform, nicht aber die inhaltlichen Vorgaben, wozu auch die Übernahme der Gewähr durch die persönliche Unterschrift des Versammlungsleiters zählt, flexibel gehandhabt werden können.

3. Der Hinweis der Einspruchsführer, dass nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 BWG nur eine „Ausfertigung“ der Niederschrift einzureichen sei und damit keinerlei Unterschriften im Original notwendig seien, kann ebensowenig überzeugen. Es gibt keine allgemeine Regelung, wonach der Gesetzgeber bei der Vorlage von Ausfertigungen grundsätzlich auf Formvorgaben verzichtet hätte. Dies widerspräche auch der Funktion von Ausfertigungen, die darin besteht, die Urkunde im Rechtsverkehr zu vertreten (§ 47 Beurkundungsgesetz). Vielmehr ergibt sich aus dem Muster für die Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach Anlage 23 zur BWO, worin ausdrücklich die handschriftliche Unterschrift des Versammlungsleiters aufgeführt ist, dass der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber an dieser Stelle keine Formerleichterung einführen wollte. Er folgt hier vielmehr dem Grundsatz der Form- und Fristenstrenge des Wahlrechts.
4. Die danach gesetzlich vorgeschriebene Unterschrift der Versammlungsleiterin konnte entgegen der Rechtsauffassung der Einspruchsführer auch nicht im Wege der Stellvertretung nach den Regelungen der §§ 164 ff. BGB ersetzt werden. Nach § 54 Absatz 2 BWG müssen wahlrechtlich vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit im BWG oder der BWO nichts anderes bestimmt ist. In der Gesetzesbegründung zu § 54 BWG wird noch hervorgehoben, dass es einer „ausdrücklichen“ Regelung hierzu bedarf (Bundestagsdrucksache 16/7461 Seite 21). Eine ausdrückliche Ausnahme vom Formerfordernis ist weder dem § 39 BWO noch dem Muster für die Niederschrift zu entnehmen. Vielmehr ergibt sich aus dem Zweck des § 54 Absatz 2 BWG, der der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit dienen soll (Bundestagsdrucksache 16/7461, a. a. O.), dass auf eine persönliche Unterschrift des Versammlungsleiters nicht verzichtet werden kann, da nur dadurch die notwendige Rechtsklarheit über den Verlauf der Versammlung sowie über die Verantwortung für die zutreffende Wiedergabe in der Niederschrift erreicht werden kann, ohne den zuständigen Wahlorganen Überprüfungsaufgaben zuzuordnen, die sie insbesondere in Anbetracht der engen zeitlichen Vorgaben nach dem Wahlrecht nicht ordnungsgemäß erfüllen könnten.

Soweit die Einspruchsführer der Auffassung sind, bei der Erstellung der Versammlungsniederschrift handle es sich überhaupt nicht um eine „vorgeschriebene Erklärung“ im Sinne des § 54 Absatz 2 BWG, sondern lediglich um eine Niederschrift ohne jeden Rechtsfolgewillen, kann ihnen der Wahlprüfungsausschuss ebenfalls nicht folgen. Wie dargelegt, übernimmt der Versammlungsleiter mit seiner Unterschrift die Gewähr dafür, dass die Versammlung ordnungsgemäß abgelaufen ist und die Niederschrift dies zutreffend wiedergibt. Jede andere Auslegung der gesetzlichen Vorschriften würde die Frage

aufwerfen, wozu dann Sitzungsniederschriften wahlrechtlich vorgeschrieben sind, wenn sie keine oder nur diffuse rechtliche Wirkung entfalteteten.

Der Wahlprüfungsausschuss ist damit zusammen mit dem Bundeswahlleiter sowie der einschlägigen Kommentierung des Wahlrechts durch Schreiber (Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 21 Rn. 46) der Auffassung, dass die Niederschrift vom Leiter der Versammlung gemäß § 54 Absatz 2 BWG persönlich unterschrieben werden muss und die Möglichkeit einer Stellvertretung damit ausscheidet.

5. Entgegen der Rechtsmeinung der Einspruchsführer konnte der bestehende Formmangel durch die Nachreichung einer unterschriebenen Niederschrift am 29. Juli 2009 auch nicht nachträglich geheilt werden. Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 BWG können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein an sich gültiger Wahlvorschlag im Sinne des § 25 Absatz 2 BWG liegt nach Nummer 3 dieser Vorschrift dann nicht vor, wenn die Nachweise nach § 21 BWG nicht erbracht sind. Dazu gehört auch der formelle Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der Wahlkandidaten durch die Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 25 Rn. 6 Nummer 5). Da die Niederschrift wie oben dargelegt formgebunden ist, lag im Falle der Partei FREIE UNION kein an sich gültiger Wahlvorschlag vor, dessen Mängel nach § 25 Absatz 2 BWG hätten geheilt werden können.

Anders als die Einspruchsführer vertritt der Wahlprüfungsausschuss auch nicht die Ansicht, dass der Gesetzgeber mit § 25 BWG eine umfassende Garantie auf einen Mängelbeseitigungsanspruch geben wollte. Im Gegenteil, § 25 Absatz 2 BWG setzt für eine nachträgliche Mängelbeseitigung hohe Hürden. Schon die Gesetzesformulierung „Mängel können nur noch ...“ spricht deutlich gegen eine umfassende Mängelbeseitigungsgarantie. Diese stünde auch im krassen Gegensatz zu der strengen Regelung der Einreichungsfrist in § 19 BWG, die der Gesetzgeber als Ausschlussfrist ausgestaltet und bei der er über die Regelung in § 54 Absatz 2 BWG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich ausgeschlossen hat (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 19 Rn. 3). Jede großzügige Regelung zur Mängelbeseitigung würde diese feste Fristvorgabe, die unerlässlich für einen reibungslosen Ablauf von Bundestagswahlen ist, unterlaufen.

6. Auch die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG fristgerecht abgegebene eidesstattliche Versicherung der Versammlungsleiterin kann die fehlende Unterschrift unter die Niederschrift nicht ersetzen. Der Bundeswahlleiter weist zutreffend darauf hin, dass von der autorisierten Sitzungsniederschrift die Wirksamkeit der eidesstattlichen Versicherung unmittelbar abhängt. Daraus folgt, dass es sich hierbei um zwei eigen-

ständige wahlrechtliche Erklärungen handelt, bei denen die Unterschriften sich nicht gegenseitig ersetzen können.

7. Soweit sich die Einspruchsführer darauf berufen, dass der Landeswahlleiter seiner Verpflichtung nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BWG zur sofortigen Mängelrüge und Unterrichtung der Vertrauensperson nicht nachgekommen sei, so dass es dem Bundeswahlausschuss verwehrt sei, sich auf die festgestellten formalen Mängel zu berufen, steht dies in einem gewissen Gegensatz zum eigenen Vortrag der Einspruchsführer. Danach habe der stellvertretende Landeswahlleiter unmittelbar bei Übergabe der Niederschrift auf die fehlende Unterschrift der Sitzungsleiterin hingewiesen. Eine Mängelbeseitigung noch innerhalb der Einreichungsfrist, wie sie in § 25 Absatz 1 BWG vorausgesetzt wird, war nach eigenen Angaben der Einspruchsführer nicht mehr möglich. Da auch eine spätere Heilung des Mangels, wie oben dargelegt, rechtlich nicht möglich war, ist für die Annahme einer irgendwie gearteten Pflichtverletzung durch ein Wahlorgan kein Raum.

## Anlage 32

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
der Frau S. P., 24116 Kiel  
- Az.: WP 125/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 23. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt die Einspruchsführerin vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Die Einspruchsführerin meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“,

wenn er wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt.

Weiter trägt die Einspruchsführerin vor, dass, wenn man unterstelle, dass ein Nicht- oder Ungültigwählen einem „Nein“ zu den Parteien entspreche, etwa 28 Prozent der Wahlberechtigten bei der Auszählung der Wählerstimmen im Ergebnis unberücksichtigt geblieben seien, was gegen das Verbot, jemanden wegen seiner politischen Anschauungen zu benachteiligen, gemäß Artikel 3 Absatz 3 GG verstoße. Der am 27. September 2009 gewählte Bundestag sei daher nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet die Einspruchsführerin, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die von der Einspruchsführerin vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme

zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht § 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als die Einspruchsführerin offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit die Einspruchsführerin in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100). Anders als die Einspruchsführerin meint, bleiben zudem weder die Nichtwähler noch die abgegebenen

ungültigen Stimmen gänzlich unberücksichtigt. Sowohl die Wahlbeteiligung als auch der Anteil ungültiger Stimmen werden bei der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses festgehalten (vgl. §§ 76 ff. BWO, insbesondere § 76 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 4 und § 78 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 3); dies stößt auch in den Medien auf große Aufmerksamkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 56).

Der Vorwurf der Einspruchsführerin, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung die Einspruchsführerin nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit die Einspruchsführerin über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit die Einspruchsführerin die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Ihre Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Einspruchsführerin ist daher darauf hinzuweisen, dass sie irrt, wenn sie den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die von der Einspruchsführerin kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann ver-

bleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 33

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn Dr. D. P., 37083 Göttingen  
- Az.: WP 126/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem Schreiben, das der Bundeswahlleiter an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat und das hier am 26. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass in vielen Wahlbezirken zwangsweise Daten zu wahlstatistischen Zwecken erhoben worden seien. Dadurch würden die im Grundgesetz verankerten Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl verletzt. Die Gleichheit der Wahl werde von vorneherein nicht gewährleistet, wenn statistische Erhebungen repräsentativ durchgeführt würden. Dem Gebot der Geheimhaltung komme angesichts der Revolutionierung der Computertechniken ein neues Gewicht zu. Ein wesentliches Merkmal der geheimen Wahl sei aus Sicht des Einspruchsführers, dass die Bürger entschieden, was und wie sie wählten. Die statistische Überwachung der Wahl stelle einen starken Eingriff in die Autonomie des Wählers dar. Dieser könne dann nämlich nicht selbst entscheiden, ob der Staat Informationen über sein Wahlverhalten erhalten solle oder nicht. Problemlos und ohne Spuren zu hinterlassen, könnten heute Daten zusammengeführt werden. Es sei deshalb zweifelhaft, ob die Stimmzettel noch getrennt vom Wählerverzeichnis ausgewertet würden. Der Einspruchsführer regt an, dass die Wähler künftig selbst entscheiden sollen, ob sie an der repräsentativen Wahlstatistik teilnehmen und die hierfür relevanten Informationen gegebenenfalls freiwillig mitteilen wollen. Hin-

sichtlich der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Die vom Einspruchsführer beanstandete Durchführung der Wahlstatistik verstößt nicht gegen Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), insbesondere nicht gegen die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl.

Rechtsgrundlage für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999, geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28, 17/1000 Anlagen 5 und 11 mit weiteren Nachweisen). Abgesehen davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers unbegründet.

Das durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG geschützte Wahlgeheimnis wird nicht dadurch berührt, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf das durchschnittliche Wahlverhalten von Gruppen von Wählern – definiert nach Geschlecht und Zugehörigkeit zu Geburtsjahresgruppen – zulässt. Denn Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verbietet nur, dass das Wahlverhalten des individuellen Wählers bekannt wird, nicht jedoch das Gewinnen von Erkenntnissen über das Wahlverhalten einer Gruppe von Wählern, vorausgesetzt es ist sichergestellt, dass daraus keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Mitglieder der Gruppe gezogen werden können. Das ergibt sich aus der Funktion des Grundsatzes der geheimen Wahl: Er soll helfen, eine freie Wahl dadurch zu gewährleisten, dass der Einzelne sicher sein kann, dass ihn mangels Kenntnis niemand wegen seines Wahlverhaltens zur Rechenschaft ziehen kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/1000, Anlage 5). Dessen kann sich der Einzelne dann sicher sein, wenn lediglich bekannt wird, wie eine bestimmte Anzahl von Wählern einer bestimmten Gruppe abgestimmt hat, ohne dass festgestellt werden kann, um welche individuellen Wähler es sich dabei handelt. Auch das Fortschreiten der Computertechnologie, auf das der Einspruchsführer mit der Befürchtung hinweist, es gefährde das Wahlgeheimnis, ändert hieran nichts, zumal der Einspruchsführer nicht darlegt, worin die Gefährdung besteht.

Dass die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes eine Individualisierung des Stimmverhaltens bei der repräsentativen Wahlstatistik ausschließen und somit den Anforderungen des Grundsatzes der geheimen Wahl genügen, hat der Deutsche Bundestag bereits mehrfach im Rahmen der

Wahlprüfung festgestellt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 bis 17 und 32; 15/2400, Anlage 1; 16/3600, Anlagen 15 und 16; 17/1000, Anlage 5). Das Wahlgeheimnis wird durch das Wahlstatistikgesetz u. a. dadurch gewährleistet, dass die Stimmabgabe des einzelnen Wählers nach Einwerfen seines Stimmzettels in die Wahlurne nicht den sich aus dem Wählerverzeichnis ergebenden personenbezogenen Angaben zugeordnet werden kann und somit anonym bleibt (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 32). Eine nachträgliche Zusammenführung der gekennzeichneten Stimmzettel mit den Wählerverzeichnissen ist gesetzlich untersagt (§ 5 Absatz 2 Satz 4 WStatG).

Es widerspricht auch nicht dem Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, dass aufgrund der verschiedenen Kennzeichnungen die Wähler nicht unter gleichen Bedingungen wählen konnten. Denn entscheidend ist, dass unabhängig davon, ob der Einspruchsführer an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik teilnahm oder nicht und mit welchem Kennzeichen sein Stimmzettel versehen war, jeder Wähler im Hinblick auf die Wahlentscheidung die gleichen Optionen hatte und weder Zähl- noch Erfolgswert seiner Stimme durch die Durchführung der Wahlstatistik berührt wurden (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 und 17; 16/3600, Anlage 15; 17/1000, Anlage 5).

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, wahlstatistische Daten seien „zwangsweise“ erhoben worden, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Die Teilnahme an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist zwar insofern ein Zwang, als der Wähler ohne sie nicht an der Urnenwahl teilnehmen kann (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 16). Dieser Zwang bezieht sich aber nicht auf die Entscheidung des Wählers, ob und ggf. wen er wählt, sodass die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik jedenfalls nicht – auch wenn der Einspruchsführer dies nicht ausdrücklich vorträgt – gegen den Grundsatz einer freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG verstößt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 17; 16/3600, Anlage 16). Verstöße gegen andere Wahlrechtsvorschriften sind nicht ersichtlich.

Die Anregung des Einspruchsführers, eine auf freiwilliger Teilnahme basierende Wahlstatistik einzuführen, bedarf nicht der Klärung im Wahlprüfungsverfahren. In diesem ist festzustellen, ob ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften vorliegt. Dies ist jedoch – wie bereits dargelegt – nicht der Fall.



## Anlage 34

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn S. D., 71735 Eberdingen  
- Az.: WP 131/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 26. November 2009, das am selben Tag per Fax beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag, sowie die Aufstellung der Landeslisten durch die Parteien.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,5 Prozent (richtig: 53,4 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, hierdurch werde das Wahlergebnis um knapp 15 % verfälscht. Die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „mathematisch unrichtige Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,5 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das sei unlogisch, denn das Grundgesetz gehe davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,1 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Schließlich kritisiert der Einspruchsführer, dass über die Besetzung „von ungefähr der Hälfte“ aller Sitze nicht das Volk, sondern die Parteien entschieden. Dies sei grundgesetzwidrig, weil gemäß Artikel 20 Absatz 2 GG alle Macht vom Volk ausgehen müsse. Die Wahlberechtigten könnten nicht gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG frei und unmittelbar über die auf den vorderen Listenplätzen der Landeslisten der Parteien nominierten Bewerberinnen und Bewerber entscheiden. Damit hätten sie nicht „alle Gewalt“ darüber, wer aus der Landesliste einer Partei in den Bundestag gelange, was dazu führe, dass ein Teil der „All-Gewalt“ aus Artikel 20 Absatz 2 GG nicht vom Volk, sondern von wenigen, nicht vom Volk legitimierten Entscheidern in den Parteien ausgehe. Dadurch werde der Wählerwille ignoriert und die Freiheit und Unmittelbarkeit der Wahl „vollkommen auf den Kopf gestellt“. Es sei nicht einmal möglich, „ohne Blutvergießen“ einen Abgeordneten loszuwerden, der von keinem Bürger je gewählt, aber von den Parteien auf den ersten Listenplatz gesetzt worden sei. Dies widerspreche jedem Gedanken einer demokratischen Wahl und könne eigentlich nur in einem „Un-Rechtsstaat“ geschehen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht § 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Ver-

fassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung einer die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzverteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bun-

desverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).

Zu der Rüge, dass die Wähler nicht über die auf den „vordersten Plätzen“ auf den Landeslisten der Parteien aufgestellten Kandidaten entscheiden könne, ist festzustellen, dass sowohl das auf Parteien beschränkte Vorschlagsrecht für Landeslisten als auch das System der sogenannten starren oder gebundenen Listenwahl durch das Bundeswahlgesetz vorgegeben sind (vgl. § 6 Abs. 4, § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BWG). Abgesehen von der schon zuvor dargelegten Beschränkung bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften besteht für den Wahlprüfungsausschuss kein Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen zu zweifeln. Hinsichtlich des auf Parteien beschränkten Vorschlagsrechts für Landeslisten hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass es sich „aus der Natur der Sache“ ergibt und mit den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG in Einklang steht (BVerfGE 46, 196, 199). Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist auch geklärt, dass das System der starren oder gebundenen Listenwahl, wonach die Reihenfolge der Bewerber auf den Listen von den Parteien festgelegt wird und bei der Stimmabgabe nicht verändert werden kann, sich im Rahmen der dem Gesetzgeber eingeräumten Freiheit zur Ausgestaltung des Wahlrechts bewegt und nicht gegen die Grundsätze der unmittelbaren, freien und gleichen Wahl verstößt (vgl. BVerfGE 3, 45, 50 f.; 7, 63, 67 ff; 21, 355, 355 f.; 47, 253, 282). Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht dies in einem Beschluss vom 15. Januar 2009 (BVerfGE 122, 304, 314) bekräftigt. Der Wahlprüfungsausschuss teilt diese Auffassung (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 13 mit weiteren Nachweisen).

Soweit der Einspruchsführer bemängelt, es sei nicht möglich, einen gewählten Abgeordneten „loszuwerden“, handelt es sich nicht um die Geltendmachung einer Verletzung von Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.



## Anlage 35

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn J. T., 33397 Rietberg  
- Az.: WP 135/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 25. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Seine Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Einspruchsführer ist daher darauf hinzuweisen, dass er irrt, wenn er den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 36

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn W. O., 95697 Nagel  
- Az.: WP 140/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 13. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch, dass auf dem Stimmzettel nicht mit „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden konnte, sowie die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag.

Im Wesentlichen trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahl nicht frei im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 GG gewesen sei, weil zu einer freien Wahl auch die Möglichkeit, „Nein“ sagen zu können, gehöre. Dadurch, dass der Stimmzettel kein Kästchen für „Nein“ oder „Enthaltung“ vorsehe, werde dies dem Wähler verwehrt. Das Votum für eine Partei oder Person beinhalte jedoch das Bekenntnis zu dieser Partei oder Person. Dies verstoße gegen das Grundgesetz, das es verbiete, jemanden zu einem Bekenntnis zu nötigen. Der Einspruchsführer meint, durch die Gestaltung des Stimmzettels sei dem Wähler suggeriert worden, dass er sich für einen der Vorschläge entscheiden müsse. Das Ergebnis einer derartigen Wahl drücke nicht den freien politischen Willen des Wählers aus, sondern sei unter psychischem Druck zustande gekommen. Der Wähler glaube, er sei nur dann „ein guter Bürger und Demokrat“, wenn er

wählen gehe, weil ihm dies vor der Wahl „von allen Seiten suggeriert“ werde. Dieser Druck verfälsche das Wahlergebnis, denn er verleite die Wahlberechtigten dazu, entgegen ihrem wirklichen Willen zu entscheiden. Damit sei der Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 GG verletzt und der am 27. September 2009 gewählte Bundestag nicht vom Souverän legitimiert.

Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer, dass der Anteil der Sitze der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht dem prozentualen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen entspreche. So habe die CDU 27,3 Prozent, die CSU 6,5 Prozent und die FDP 14,6 Prozent, die drei Parteien zusammen mithin 48,4 Prozent der Stimmen erhalten. Es seien aber der CDU 194, der CSU 45 und der FDP 93 und damit den drei Parteien insgesamt 332 Sitze zugewiesen worden, was 55,52 Prozent (richtig: 53,38 Prozent) der Sitze entspreche. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Sitzverteilung müsse exakt der Verteilung der Zweitstimmen entsprechen, die „nur lokal relevanten“ Erststimmen für die Direktkandidaten dürften nicht dem Wählerwillen des gesamten Volkes zugerechnet werden. Nur dadurch sei die „unlogische Situation“ entstanden, dass statt der „Sollstärke“ von 598 Sitzen 622 Sitze verteilt worden seien. Damit hätten die die Regierungskoalition bildenden Parteien ein politisches Gewicht von 55,52 Prozent, obwohl sie nur von 48,4 Prozent der Bürger gewählt worden seien. Das Grundgesetz gehe aber davon aus, dass die Mehrheit entscheide. Auch sei nicht vereinbar mit Artikel 20 Absatz 2 GG, nach dem alle Gewalt vom Volke ausgehe, dass es eine politische Macht von 7,12 Prozent gebe, die nicht durch die Wählerstimmen legitimiert sei, aber in der konkreten Situation den Ausschlag gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen.

Die vom Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel „Enthaltung“ oder „Nein“ anzukreuzen, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten oder mit einer Nein-Stimme gegen einen oder alle Wahlvorschläge zu stimmen. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht

§ 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Anders als der Einspruchsführer offenbar meint, ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nach § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG die nicht abgegebene Stimme ungültig. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 39 Rn. 18), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der - den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden - Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 GG sieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 24). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme oder einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 100).

Der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels seien die Wähler genötigt worden, ihre Stimmen entgegen ihrem wahren Willen abzugeben, ist angesichts der im Rahmen der Wahlfreiheit eröffneten, oben dargestellten Handlungsoptionen bei der Stimmabgabe unbegründet. Der Grundsatz der geheimen Wahl, der den wichtigsten instituti-

onellen Schutz der Wahlfreiheit darstellt (BVerfGE 99, 1, 13; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 1 Rn. 19), und dessen Verletzung der Einspruchsführer nicht behauptet hat, stellt vielmehr sicher, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei von jeder unzulässigen Einflussnahme auf seine Entschließungsfreiheit ausüben kann. Soweit der Einspruchsführer über die Gestaltung des Stimmzettels hinaus die Ausübung eines die Wahlfreiheit beschränkenden Drucks im Vorfeld der Wahl behauptet, fehlt es an jedem konkreten Tatsachenvortrag, der dies belegen könnte.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verteilung der Sitze im 17. Deutschen Bundestag rügt, liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Seine Forderung, die Zusammensetzung des 17. Deutschen Bundestages müsse exakt das Ergebnis der abgegebenen Zweitstimmen widerspiegeln, und zugleich dürfe die Zahl der Abgeordneten die in § 1 Absatz 1 BWG vorgesehene Größe von 598 Abgeordneten nicht überschreiten, entspricht nicht den Vorgaben des geltenden Bundestagswahlrechts. Dieses sieht eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor, § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Von den 598 Abgeordneten, aus denen der Deutsche Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen besteht, werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt, § 1 Absatz 2 BWG. Dafür hat gemäß § 4 BWG jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Einspruchsführer ist daher darauf hinzuweisen, dass er irrt, wenn er den abgegebenen Erststimmen „nur lokale Relevanz“ zuspricht, denn in jedem Wahlkreis wird gemäß § 5 Satz 1 BWG ein Abgeordneter gewählt, der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG Vertreter des ganzen Volkes ist.

Die vom Einspruchsführer kritisierte Differenz zwischen dem Zweitstimmenanteil der Parteien und der Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag sowie die Abweichung von der in § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG festgelegten Anzahl von 598 Abgeordneten beruhen auf der - zutreffenden - Anwendung des Bundeswahlgesetzes. Beides folgt zum einen aus dem Entstehen von 24 sogenannten Überhangmandaten. Hierbei handelt es sich um Sitze, die eine Partei in den Wahlkreisen errungen hat und die ihr gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG auch dann verbleiben, wenn sie die nach dem Ergebnis der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen ermittelte Mandatszahl übersteigen. In einem solchen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag um die Unterschiedszahl ohne weiteren Ausgleich vor, § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet. Im Rahmen der ihm vom Bundesverfassungsgericht aus einem anderen Grund aufgegebenen Änderung des Bundeswahlgesetzes bis zum 30. Juni 2011 (Urteil vom 3. Juli 2008, BVerfGE 121, 266 ff.) wird der Gesetzgeber über die Berechnung der Sitzzuteilung bei künftigen Wahlen neu entscheiden. In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass eine Verteilung der Sitze im 17. Deut-

schen Bundestag nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig ist (BVerfGE 121, 266, 315 f.).

Zum anderen können sich schon deshalb nicht sämtliche abgegebenen Zweitstimmen in Sitzen im 17. Deutschen Bundestag abbilden, weil nicht alle mit Landeslisten zur Wahl angetretenen Parteien das in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG vorgesehene Quorum von mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Direktmandaten erreicht haben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14).



## Anlage 37

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn A. W., 13086 Berlin  
- Az.: WP 142/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 25. November 2009, das am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass Briefwähler, nachdem ihnen mit den Briefwahlunterlagen bereits ein Stimmzettel zugeschickt worden sei, einen zweiten Stimmzettel erhalten hätten, wenn sie nicht an der Briefwahl, sondern mit ihrem Wahlschein an der Urnenwahl teilgenommen hätten. Den ersten, ihnen mit den Briefwahlunterlagen zugesandten Stimmzettel hätten sie nicht an den Wahlvorstand abgeben müssen, was ihnen die Möglichkeit der Wahlfälschung durch die Abgabe von zwei Stimmzetteln eröffnet habe. Dies könne auch nicht durch gesetzliche Regelungen wie § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) oder § 107a des Strafgesetzbuches (StGB) ausgeschlossen werden. Die Richtigkeit des Ergebnisses der Bundestagswahl sei daher zweifelhaft.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler ist aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts nicht ersichtlich. Vielmehr entspricht die vom Einspruchsführer monierte Praxis der Wahlvorstände bei der Urnenwahl mit Wahlschein geltendem Recht. Die vom Einspruchsführer angesprochene Gefahr der Mehrfachwahl besteht hierbei aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses jedoch nicht, da, anders als der Einspruchsführer offenbar meint, der Besitz eines Stimmzettels allein nicht zur Stimmabgabe berechtigt. Konkrete Anhaltspunkte für tatsächlich erfolgte mehrfache Stimmabgaben durch Wahlscheininhaber hat der Einspruchsführer nicht vorgetragen.

Zutreffend trägt der Einspruchsführer vor, dass der Inhaber eines Wahlscheins entweder durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen kann, § 14 Absatz 3 BWG. Eine Doppelwahl – sowohl durch Brief- als auch durch Urnenwahl oder, wie vom Einspruchsführer befürchtet, gar durch mehrfache Urnenwahl - ist hingegen nicht zulässig, denn gemäß § 14 Absatz 4 BWG kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Das unbefugte Wählen steht zudem, wie der Einspruchsführer richtig bemerkt, gemäß § 107a StGB unter Strafe.

Eine Mehrfachwahl durch Wahlscheininhaber ist jedoch bereits durch die rechtliche Ausgestaltung der Stimmabgabe mit Wahlschein ausgeschlossen. Denn der Inhaber eines Wahlscheins benötigt für die Teilnahme an der Wahl neben einem Stimmzettel in jedem Fall seinen (gültigen) Wahlschein, unabhängig davon, ob er sich für die Briefwahl oder die Wahl im Wahllokal entscheidet. Gemäß § 17 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) erhält einen Wahlschein, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen entsprechenden Antrag stellt. Dem Wahlschein wird gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 1 BWO ein Stimmzettel beigelegt, den der Wähler im Fall der Briefwahl gemäß § 36 BWG in einem verschlossenen Umschlag mit dem Wahlschein an den Kreiswahlleiter übersenden muss. Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen (§ 30 BWO). Eine Stimmabgabe im Wahllokal ohne Vorlage des Wahlscheins ist dann nicht mehr möglich (vgl. § 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO).

Entschließt sich der Wahlscheininhaber, nicht im Wege der Briefwahl zu wählen, kann er gemäß § 59 BWO unter Vorlage seines Wahlscheins am Wahltag an der Urnenwahl in seinem Wahlkreis teilnehmen. Wie jeder Wähler erhält er, wenn er den Wahlraum betritt, einen amtlichen Stimmzettel, § 56 Absatz 1 BWO, den er in der Wahlzelle kennzeichnet und faltet, § 56

Absatz 2 Satz 1 BWO. Bei der Stimmabgabe nennt der Wahlscheininhaber dem Wahlvorstand seinen Namen, weist sich aus und übergibt seinen Wahlschein, § 59 Satz 1 BWO. Legt er keinen Wahlschein vor, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, ist er vom Wahlvorstand zurückzuweisen, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist, § 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO. Der Wahlvorstand prüft den vorgelegten Wahlschein und beschließt bei Zweifeln über seine Gültigkeit über Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers, § 59 Satz 2 und 3 BWO. In jedem Fall behält der Wahlvorsteher den Wahlschein ein, § 59 Satz 5 BWO, so dass dem Wahlscheininhaber eine erneute Stimmabgabe nicht möglich ist.

Die vom Einspruchsführer verlangte Pflicht zur Abgabe des mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettels beim Wahlvorstand besteht nicht und wäre aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses auch nicht sinnvoll. Denn zum einen wäre hierdurch das Wahlgeheimnis des Wahlscheininhabers gefährdet, wenn dieser den Stimmzettel zuhause bereits ausgefüllt hat. Zum anderen würde damit die Pflicht zum Mitführen des übersandten Stimmzettels bei der Urnenwahl mit Wahlschein zu einer zusätzlichen Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe, die das Risiko der Zurückweisung von Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand unnötig erhöhen würde.



## Anlage 38

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
der Frau S. G., 13595 Berlin  
- Az.: WP 149/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem per Telefax übermittelten, auf den 26. November 2009 datierten Schreiben, das am 27. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Die Einspruchsführerin rügt das Bestehen eines Demokratiedefizits mit der Behauptung, dass Artikel 9 des Grundgesetzes (GG) für Eltern nicht realisierbar sei. Sie begründet ihren Einspruch damit, dass die Bundestagswahl „nicht korrekt auf dem Boden des Grundgesetzes“ stehe und moniert, dass Familienarbeit bei der Berechnung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht berücksichtigt werde. Wegen fehlender Mittel habe daher eine „Familienkammer nach GG Art. 9“ nicht aufgebaut werden können, während „alle anderen Berufsgruppen und Lobbyisten“ seit Jahrzehnten etabliert seien. Es sei immer noch nicht absehbar, dass in Zukunft eine Bundesfamilienkammer eingerichtet werde.

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführerin lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Die Beanstandung der Einspruchsführerin, dass von ihr als wünschenswert empfundene politische Ziele vor der angefochtenen Wahl nicht umgesetzt worden seien, weist keinen unmittelbaren Bezug zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf und kann daher nicht zum Gegenstand der Wahlprüfung gemacht werden. Da gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes die Wahlprüfung nur auf Einspruch erfolgt, der zu begründen ist, sind Wahlbeanstandungen, die einen konkreten, auf die Wahl bezogenen und der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

## Anlage 39

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn A. S., 15344 Strausberg  
- Az.: WP 155/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009  
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 26. November 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 27. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass es seiner Ansicht nach bei der Bundestagswahl 2009 nicht mit rechten Dingen zugegangen sei. Es sei der nicht ganz unbegründete Verdacht der Wahlfälschung zu prüfen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag. Vielmehr stellt der Einspruchsführer lediglich eine Behauptung auf, ohne diese mit konkreten Tatsachenangaben zu untermauern. Die Wahlprüfung erfolgt jedoch weder von Amts wegen noch findet sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprü-

fungsgesetzes erfolgt sie vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Wahlbeanstandungen, die, wie hier, über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2200, Anlagen 6 und 22; 17/2250, Anlagen 4, 11, 15 und 16; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Auflage, 2009, § 49 Rn. 24).

**Anlage 40****Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn H. D., 08280 Aue  
- Az.: WP 158/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit einem auf den 16. November 2009 datierten Schreiben, das beim Deutschen Bundestag am 30. November 2009 per Telefax und am 4. Dezember 2009 im Original eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet die Aufstellung der Landesliste der Partei DIE LINKE. in Berlin. Er ist der Auffassung, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber verstoße gegen § 27 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes und § 39 Absatz 4 Ziffer 3 der Bundeswahlordnung, weil sie nicht in geheimer Wahl erfolgt sei. Denn es sei über jeden Listenplatz einzeln und zum Teil gleichzeitig abgestimmt worden. Dadurch hätten die Abstimmenden nicht frei und ungehindert entscheiden können, welcher Bewerber welchen Listenplatz erhalten habe. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist wegen Verfristung unzulässig.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 27. November 2009 ab. Die vorliegende Einspruchsschrift ist beim Deutschen Bundestag erstmals am 30. November 2009 – und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist – eingegangen. Auf das vom Einspruchsführer neben seiner Unterschrift notierte frühere Erstellungsdatum kommt es vorliegend nicht an. Die Frist in § 2 Absatz 4 WPrüfG ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden kann. Der Einspruch ist demnach verfristet.



